

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2002

MONTAG, 21. OKTOBER 2002

Nr. 42

Seite		Seite		Seite
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		<b>GIESSEN</b>	
	Teilnahmebedingungen für die Sportwette „ODDSET-TOP-Wette“ .....	4002	<b>Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg, im Stadtteil Ruttershausen, der Stadt Lollar, Landkreis Gießen vom 25. 9. 2002 .....</b>	4013
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>		<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Schlitz mit Altfeld, Brenderwasser, Eisenbach und Lauter im Bereich der Städte und der Gemeinden Schlitz, Bad Salzschlirf, Großlüder, Wartenberg, Herbstein, Lauterbach und Lautertal vom 19. 9. 2002 .....</b>	4014
	Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr .....	4006	<b>KASSEL</b>	
	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>		<b>Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bad Wildungen, Battenberg, Frankenu, Frankenberg (Eder), Hatzfeld und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 30. 9. 2002 .....</b>	4014
	ILK-Empfehlung zur Durchführung von internationalen Überprüfungen im Bereich der nuklearen Sicherheit in Deutschland .....	4006	<b>Anordnung der Zusammenfassung der Städte Gersfeld und Hünfeld sowie der Gemeinden Burghaun, Eichenzell, Flieden, Kalbach und Nüsttal, alle Landkreis Fulda, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 2. 10. 2002 .....</b>	4014
	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>		<b>Anordnung der Zusammenfassung der Städte Zierenberg, Naumburg sowie der Gemeinden Bad Emstal, Breuna und Habichtswald, alle Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 2. 10. 2002 .....</b>	4015
	Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 22. September 2002 im Lande Hessen .....	4008	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>	
	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Gerold Reichenbach — SPD — .....	4012	Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt .....	4015
	<b>Die Regierungspräsidien</b>		Änderung der Lehr- und Stoffpläne für den Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r .....	4023
	<b>DARMSTADT</b>		Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsschulseminar Wiesbaden und Seminarabteilung Gießen 2002 .....	4023
	<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ vom 22. 4. 2002; hier: Berichtigung ..</b>	4013	Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Seminarabteilung Gießen 2002 .....	4027
	Aufhebung des Solidaritätsfonds der Litauischen Ordensoberinnenkonferenz für alte und kranke Ordensschwester in Litauen, Sitz Frankfurt am Main .....	4013	<b>Buchbesprechungen .....</b>	4027
	8. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen .....	4013	<b>Öffentlicher Anzeiger .....</b>	4028
	Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Firma Merck KGaA: Kapazitätserhöhung und neuer Sprühtrockner in der Anlage J 29 der Merck KGaA in Darmstadt .....	4013	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
			Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt; hier: Satzung vom 23. 5. 2002 ..	4062
			Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main; hier: Sitzungen am 24. 10. und 30. 10. 2002 .....	4076
			Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Mannheim; hier: 41. Sitzung der Verbandsversammlung .....	4077
			<b>Öffentliche Ausschreibungen .....</b>	4077
			<b>Stellenausschreibungen .....</b>	4078

997

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

### **Teilnahmebedingungen für die Sportwette „ODDSET-TOP-Wette“ vom 1. Oktober 2002**

#### **I. ALLGEMEINES**

##### **§ 1**

##### **Organisation**

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 567), Träger der Sportwette „ODDSET-TOP-Wette“. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der „ODDSET-TOP-Wette“ ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Die Sportwette „ODDSET-TOP-Wette“ kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

(4) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

##### **§ 2**

##### **Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

(1) Für die Teilnahme an der „ODDSET-TOP-Wette“ sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich Sonderbedingungen maßgebend.

(2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(3) Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.

(4) Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(5) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

(6) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.

(7) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

##### **§ 3**

##### **Gegenstand und Zeitpunkt der „ODDSET-TOP-Wette“**

(1) Gegenstand der „ODDSET-TOP-Wette“ ist die Wahl der richtigen Voraussage (Einzelwette) des Ausgangs eines aus dem Spielplan auszuwählenden Spieles, Wettkampfes oder sonstigen Sportereignisses bzw. des Ausgangs oder Eintreffens eines bestimmten Ereignisses innerhalb eines Sportereignisses (TOP-Ereignis).

(2) Der von der Treuhandgesellschaft für die „ODDSET-TOP-Wette“ festgelegte Spielplan umfasst dabei bis zu 24 TOP-Ereignisse und pro TOP-Ereignis bis zu 36 Voraussagemöglichkeiten mit den dazugehörigen Quoten.

(3) Der Spielplan kann TOP-Ereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten.

(4) Auf einem Spielschein können nach Maßgabe der Treuhandgesellschaft mehrere, voneinander unabhängige Einzelwetten gespielt werden, die sich auch auf dasselbe TOP-Ereignis beziehen können.

(5) Bei jeder Einzelwette ist zu dem ausgewählten TOP-Ereignis eine der von der Treuhandgesellschaft angebotenen Voraussagemöglichkeiten sowie der Spieleinsatz zu wählen.

(6) Die Zuordnung der im jeweils aktuellen Spielplan veröffentlichten TOP-Ereignisse sowie der Voraussagemöglichkeiten zu dem Spielschein erfolgt durch die auf dem Spielschein aufgedruckten TOP-Ereignisnummern und Voraussage-Nummern.

(7) Im Rahmen der „ODDSET-TOP-Wette“ ist der Gewinner eines TOP-Ereignisses, sei es eines einzelnen Wettkampfes oder eines Wettbewerbs/Turniers, vorauszusagen oder das genaue Ergebnis/der Ausgang eines TOP-Ereignisses oder innerhalb eines Sportereignisses der Ausgang oder das Eintreffen eines bestimmten TOP-Ereignisses vorauszusagen.

(8) Nach Festlegung durch die Treuhandgesellschaft können neben dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gesondert gewertet werden.

(9) Teilabschnitte sind die erste Halbzeit, die zweite Halbzeit oder sonstige Spielzeitabschnitte.

(10) Darüber hinaus können weitere Wettformen angeboten werden, deren Einzelheiten hinsichtlich der möglichen Voraussagen/Wettausgänge für die TOP-Ereignisse sowie hinsichtlich deren Wertung jeweils ergänzend festgelegt und bekannt gegeben werden.

(11) Die Treuhandgesellschaft behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines TOP-Ereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.

(12) Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses setzt die Treuhandgesellschaft im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.

(13) Das Produkt aus dem Spieleinsatz und der Quote für die einzelne Voraussagemöglichkeit ergibt den von vornherein feststehenden erzielbaren Gewinnbetrag einer Einzelwette.

(14) In der Regel wöchentlich am Dienstag werden von der Treuhandgesellschaft die für den jeweils aktuellen Spielplan vorgesehenen TOP-Ereignisse veröffentlicht, wobei die dazugehörigen Voraussagemöglichkeiten und Quoten auch später bekannt gegeben werden können.

(15) Für jedes TOP-Ereignis wird von der Treuhandgesellschaft ein eigener Einzahlungszeitraum, in dem die Einzelwette angenommen wird, sowie ein eigener Annahmeschluss festgelegt.

(16) Der Einzahlungszeitraum kann von der Treuhandgesellschaft (auch mehrmals) unterbrochen werden, so dass zu diesen Zeiten eine Wettannahme ausgeschlossen ist.

(17) Der Einzahlungszeitraum kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass das TOP-Ereignis in diesem Fall in mehreren, hintereinander folgenden Spielplänen aufgenommen wird.

(18) Der Spielplan wird von der Treuhandgesellschaft bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.

(19) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Ausfälle von angebotenen TOP-Ereignissen sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

##### **§ 4**

##### **Spielgeheimnis**

(1) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis.

(2) Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

## **II. SPIELVERTRAG**

##### **§ 5**

##### **Spielteilnahme**

(1) Die Teilnahme an der „ODDSET-TOP-Wette“ ist nur mit den von der Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.

(2) Der Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

(3) Die Teilnahme an der „ODDSET-TOP-Wette“ wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

##### **§ 6**

##### **Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen**

(1) Der Spieleinsatz für eine Einzelwette beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein 2,50 €, 5 €, 10 €, 15 €, 20 €, 30 €, 50 €, 100 €, 250 € oder 500 €.

(2) Die Treuhandgesellschaft kann für den Spielschein festlegen, dass nur eine bestimmte Anzahl von Einzelwetten gespielt werden kann.

(3) Der Gesamtspeleinsatz für einen Spielschein (Spelauftrag) errechnet sich aus der Addition der auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsätze für die gespielten Einzelwetten.

(4) Die maximale Gesamtquote einer Einzelwette beträgt 1000 : 1.

(5) Der maximal erzielbare und von der Treuhandgesellschaft auszahlende Gewinnbetrag für eine Einzelwette beträgt 50 000 €.

(6) Für jeden eingeleiteten Spielschein erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr.

(7) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(8) Der Spielteilnehmer hat den Gesamtspieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der (Spiel-)Quittung zu zahlen.

#### § 7

##### Eintragungen auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheines sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Spielscheines überlässt.

(4) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein pro Einzelwette ein von ihm ausgewähltes TOP-Ereignis sowie eine dazu ausgewählte Voraussage durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss.

(5) Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes.

(6) Erfolgt die Spielteilnahme ohne Kundenkarte, kann der Spielteilnehmer auf dem Spielschein seinen Namen eintragen, sofern auf dem Spielschein ein Namensfeld vorgesehen ist. Eine Speicherung des Namens erfolgt nicht. Er wird ausschließlich auf der (Spiel-)Quittung ausgedruckt.

(7) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

(8) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

#### § 8

##### Annahmeschluss, Annahme, Änderungen und Sperren

(1) Für jedes in den Spielplan aufgenommene TOP-Ereignis bestimmt die Treuhandgesellschaft den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.

(2) Der Annahmeschluss für einen Spelauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses, das innerhalb des Spelauftrages als erstes stattfindet.

(3) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

(4) Insbesondere werden Spielscheine zurückgewiesen, bei denen

— der Annahmeschluss für ein getipptes TOP-Ereignis, — der maximal von der Treuhandgesellschaft auszahlende Gewinnbetrag einer Einzelwette

überschritten ist,

— oder eine abgegebene Einzelwette, ein einzelnes TOP-Ereignis oder eine Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses durch die Treuhandgesellschaft gesperrt wurde,

— oder sich eine abgegebene Einzelwette auf ein abgesagtes bzw. nicht aktuell angebotenes TOP-Ereignis bezieht,

— oder die Wettabgabe außerhalb des Einzahlungszeitraums erfolgt,

— oder der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt ist.

(5) Die Treuhandgesellschaft behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss/Einzahlungszeitraum eines TOP-Ereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie TOP-Ereignisse, einzelne Voraussagemöglichkeiten und Kombinationen von TOP-Ereignissen und/oder Voraussagemöglichkeiten innerhalb eines Spelauftrages zu sperren.

(6) Ferner können sämtliche TOP-Ereignisse eines veröffentlichten Spielplanes und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden.

(7) Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Spielverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in § 14 unberührt.

#### § 9

##### Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an der „ODDSET-TOP-Wette“ unter Verwendung einer Kundenkarte

möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 12 Abs. 6) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Die Kundenkarten werden grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei mindestens ein Vorname und der Zuname vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zunamen ist möglich.

(2) Die Kundenkarten werden in Form von Chipkarten ausgegeben und haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.

(3) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.

(4) Für die Erstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen durch Aushang bekannt gegeben. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages in der Annahmestelle zu entrichten.

#### § 10

##### (Spiel-)Quittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer (Spiel-)Quittung in der Annahmestelle.

(3) Die (Spiel-)Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

— die vom Spielteilnehmer gewählten TOP-Ereignisse mit der TOP-Ereignisnummer und die dazu gewählten Voraussagen und Quoten,

— den Spieleinsatz pro Einzelwette, den Gesamtspieleinsatz pro Spelauftrag sowie den Gesamtbetrag incl. der Bearbeitungsgebühr,

— die von der Zentrale der Treuhandgesellschaft vergebene Quittungsnummer,

— den Namen des Spielteilnehmers, sofern der Eintrag auf dem Spielschein erfolgt ist.

— Sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-)Quittung zusätzlich den Namen des Kundenkarteninhabers sowie die jeweilige Kartennummer.

(4) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-)Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(5) Bei einer (Spiel-)Quittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(6) Ist die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück.

(7) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(8) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die (Spiel-)Quittung ausgehändigt.

(9) Der Spielteilnehmer hat auf der (Spiel-)Quittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen (vgl. § 17 Abs. 3 bis 7).

(10) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-)Quittung dahingehend zu prüfen, ob

— die auf der (Spiel-)Quittung abgedruckten Voraussagen und Quoten seinem Wettabgabewillen entsprechen,

— die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen TOP-Ereignisse richtig wiedergegeben sind,

— der Spieleinsatz pro Einzelwette sowie

— der Gesamtspieleinsatz pro Spelauftrag und der Gesamtbetrag incl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,

— die (Spiel-)Quittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,

— sein Name korrekt aufgedruckt ist, sofern er diesen auf dem Spielschein eingetragen hat,

— bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte seine Kartennummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind.

(11) Ist die (Spiel-)Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten (Stornierung).

(12) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt (eine Stornierung) ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der Treuhandgesellschaft
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende TOP-Ereignis des Spielauftrages

möglich.

(13) Der Widerruf bzw. der Rücktritt (die Stornierung) hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

(14) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts (der Stornierung) erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

(15) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(16) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 12 Abs. 6 und 7).

#### § 11

##### Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.
- (2) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

#### § 12

##### Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale der Treuhandgesellschaft vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet, auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeichert sowie die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind

und

- die erstellte (Spiel-)Quittung die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist.

(4) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(5) Ein Spielvertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Leiter einer Annahmestelle bzw. seinen Gehilfen kommt nur bei einer Teilnahme an der „ODDSET-TOP-Wette“ unter Verwendung einer Kundenkarte gemäß § 9 zustande.

(6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Absatz 3).

(7) Abweichend hiervon sind ggf. die in § 14 (Abs. 12 bis 21) aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.

(8) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.

(9) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag erstattet.

(10) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(11) Die (Spiel-)Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

(12) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 17 Abs. 3 bis 7 zu verfahren, bleibt unberührt.

(13) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.

(14) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(15) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(16) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 13 von der Treuhandgesellschaft, abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(17) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist — unbeschadet des Zugangsverzichts nach Absatz 16 — in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(18) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag erstattet.

(19) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

### III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

#### § 13

##### Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder grob fahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem digitalen oder physischen Verschluss des sicheren Speichermediums verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB ausgeschlossen.

(2) Nach der Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem digitalen oder physischen Verschluss des sicheren Speichermediums in der Zentrale der Treuhandgesellschaft haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(3) Die Haftungsregelungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, der Treuhandgesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Abs. 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten.

(8) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(9) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.

(10) Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.

(11) Abs. 10 gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### IV. GEWINNERMITTLUNG

#### § 14

##### Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse bzw. der sonstigen Ergebnisse für die „ODDSET-TOP-Wette“

(1) Bei der „ODDSET-TOP-Wette“ wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen durch das Ergebnis/den Ausgang des betreffenden TOP-Ereignisses entschieden.

(2) Maßgebend für die Wertung des der Einzelwette jeweils zugrunde liegenden TOP-Ereignisses ist das festgestellte Ergebnis des einem TOP-Ereignis zugrunde liegenden Sportereignisses bzw. das festgestellte Eintreffen/der Ausgang des der jeweiligen Voraussage zugrunde liegenden TOP-Ereignisses im Rahmen eines Sportereignisses.

- (3) Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz.
- (4) Dies gilt auch, wenn das TOP-Ereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird.
- (5) Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. aufgrund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
- (6) Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- (7) Dies gilt nicht für Wetten, bei denen der Gewinner eines Turniers oder Titels vorauszusagen ist.
- (8) Jedes TOP-Ereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- (9) Wird ein TOP-Ereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte TOP-Ereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (10) Wird ein laufendes TOP-Ereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- (11) Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
- (12) Abweichend von den festgesetzten Quoten werden alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten für ein TOP-Ereignis, das
- nicht gespielt wird oder nicht stattfindet,
  - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
  - ausgelost wird,
  - bis 8.00 Uhr Vormittag des Tages, der dem fünften Tage nach dem planmäßigen Ende der Austragung folgt, noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt oder für das bzw. dessen angebotenen Voraussagemöglichkeiten eine Wertung einer sportlichen Instanz nicht vorgenommen wird oder
  - über den vorgenannten Zeitraum hinaus verlegt wird,
- generell auf 1,00 gesetzt.
- (13) Ebenfalls auf 1,00 werden alle Quoten einer Einzelwette gesetzt, wenn
- keiner der von der Treuhandgesellschaft ausgewählten Sportler oder Mannschaften (Teilnehmer) das TOP-Ereignis beendet bzw. das angegebene Ziel erreicht oder in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
  - keiner der für das jeweilige TOP-Ereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ geht (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, beim Tennis oder anderen Wettkämpfen/Spielen, wer die Aufstellung einnimmt),
  - das TOP-Ereignis nicht in der von der Treuhandgesellschaft veröffentlichten Form zustande kommt,
  - das Ergebnis des TOP-Ereignisses keinem der angegebenen Voraussagemöglichkeiten zugeordnet werden kann.
- (14) Die Treuhandgesellschaft setzt ferner die Quoten derjenigen Voraussagemöglichkeiten eines TOP-Ereignisses auf 1,00, bei denen der zugehörige Teilnehmer nicht an den Start gegangen oder angetreten ist; wenn nicht feststeht, ob der jeweilige Teilnehmer an den Start gegangen oder angetreten ist, kann sie die zugehörigen Quoten auf 1,00 setzen.
- (15) Steht nicht fest, dass ein Spelauftrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten TOP-Ereignisse abgeschlossen worden ist, werden alle Quoten der davon betroffenen TOP-Ereignisse im Rahmen dieses Spelauftrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt.
- (16) Gleiches gilt für alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten im Rahmen der Spelaufträge, bei denen im zugrunde liegenden TOP-Ereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
- (17) Hiervon unberührt bleiben die Spelaufträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
- (18) Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses geltenden Quoten.
- (19) Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines TOP-Ereignisses oder des Annahmeschlusses eines TOP-Ereignisses werden die dazugehörigen Voraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses TOP-Ereignisses liegt, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 12, letzter Spiegelstrich, vor.

(20) Für Voraussagen des Spielteilnehmers, die auf 1,00 gesetzt wurden, erhält dieser den entsprechenden Spieleinsatz dieser Einzelwette zurückerstattet.

(21) Sind sämtliche Spieleinsätze eines Spelauftrages zurückzahlen, wird auch die Bearbeitungsgebühr erstattet.

(22) Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (§ 17).

(23) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(24) Werden außer dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gewertet, so gelten bei einem ausgefallenen TOP-Ereignis sowohl für das Endergebnis als auch für Teilabschnitte die Regeln in § 14.

(25) Sind nicht alle in den Spielplan aufgenommenen Teilabschnitte gespielt oder ist das TOP-Ereignis in einem zweiten oder weiteren Teilabschnitt abgebrochen worden, so wird das Ergebnis der zu Ende gespielten Teilabschnitte gewertet; für das Endergebnis und das Ergebnis der nicht zu Ende gespielten Teilabschnitte gelten in diesen Fällen die Regeln in § 14.

(26) Die Treuhandgesellschaft kann in begründeten Fällen abweichende oder klarstellende Wertungsregelungen für bestimmte TOP-Ereignisse festlegen.

## § 15

### Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in § 14 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse und sonstigen Ergebnisse.

(2) Die Auswertung erfolgt bei der „ODDSET-TOP-Wette“ aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisse.

## § 16

### Ermittlung der Gewinne

(1) Ein Gewinn liegt vor, wenn die gewählte Voraussage hinsichtlich des Ausgangs eines vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses (Einzelwette) richtig ist.

(2) Es gewinnen daher in der „ODDSET-TOP-Wette“ alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spelauftrages mindestens eine Einzelwette richtig vorhergesagt haben.

(3) Eine Voraussage gilt auch dann als richtig, wenn zwei ausgewählte Teilnehmer, die innerhalb eines TOP-Ereignisses gegeneinander antreten, dieselbe vorausgesagte Platzierung einnehmen („totes Rennen“).

(4) In jeder gewinnenden Einzelwette darf die Quote nicht auf 1,00 gesetzt worden sein (vgl. § 14).

(5) Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses bestimmt die Treuhandgesellschaft im Voraus feste Quoten.

(6) Die Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen.

(7) Der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Quote der richtig gewählten Voraussage mit dem gewählten Spieleinsatz, abgerundet auf einen durch 0,05 € teilbaren Betrag.

(8) In Fällen eines „totes Rennens“ (Abs. 3) wird ab einer Anzahl von drei Gleichplatzierten eines TOP-Ereignisses die Quote dieser „richtigen“ Voraussage des Spielteilnehmers auf 1,00 gesetzt, wobei die Auszahlung nach § 14 vorgenommen wird.

(9) Der Gesamtgewinnbetrag eines Spelauftrages errechnet sich aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Einzelwetten.

## V. GEWINNAUSZAHLUNG

### § 17

#### Auszahlung der Gewinne

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-)Quittung geltend zu machen.

(2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-)Quittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind befreit, wenn sie an den Inhaber der (Spiel-)Quittung leisten.

(4) Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der (Spiel-)Quittung zu prüfen, besteht nicht.

(5) Die Auszahlung erfolgt auch an den auf der (Spiel-)Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer oder auf ein dort angegebenes Konto mit befreiender Wirkung.

(6) Sind mehrere Spielteilnehmer auf der (Spiel-)Quittung angegeben, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(7) Dies gilt auch dann, wenn auf der (Spiel-)Quittung keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(8) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an den Wetttrunden teilgenommen, werden

— Gewinne von mehr als 750 € und

— Gewinne bis einschließlich 750 €, sofern sie nicht bis zum Ablauf der fünften Woche nach dem letzten Spieltag der getippten Wettereignisse in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt.

(9) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne bis einschließlich 750 € überwiesen bzw. zugestellt, werden bei Zustellung per Verrechnungsscheck von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht; liegt der Gewinn unter den Porto- und Auszahlungskosten, so wird auf eine Zustellung verzichtet.

(10) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(11) Der erzielte Gewinnbetrag bis einschließlich 750 € wird durch jede Annahmestelle ausbezahlt. In der Regel werden ab 12.00 Uhr an dem Tag, der auf den letzten Spieltag der getippten TOP-Ereignisse folgt (nicht, wenn letzter Spieltag ein Samstag ist), die Gewinne dort für 13 Wochen zur Abholung bereit gehalten. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen.

(12) Der erzielte Gewinnbetrag von mehr als 750 €, d. h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend zu machen. Die Geltendmachung kann in der Regel am Tag, der dem letzten Spieltag der getippten TOP-Ereignisse folgt (nicht, wenn letzter Spieltag ein Samstag ist), ab 12.00 Uhr, erfolgen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale der Treuhandgesellschaft zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale der Treuhandgesellschaft zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Annahmestelle erhält der Spielteilnehmer von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausbezahlt.

#### VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen, entsprechende Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäftes beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spielauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.

#### VII. IN-KRAFT-TRETEN

Die Teilnahmebedingungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 1. Oktober 2002

Hessische Lotterieverwaltung  
StAnz. 42/2002 S. 4002

998

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

#### Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr

In Nr. 3 des Merkblattes zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr vom 1. Februar 2000 (StAnz. S. 657) wird das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt durch „31. Dezember 2005“.

Wiesbaden, 7. Oktober 2002

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

V 5 — 1 — 63 a — 12 — 09 — 12  
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 42/2002 S. 4006

999

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

#### ILK-Empfehlung zur Durchführung von Internationalen Überprüfungen im Bereich der nuklearen Sicherheit in Deutschland

Erstellt durch die Internationale Länderkommission Kerntechnik — ILK — vom 23. September 2002, Nr. ILK-11 D

Der Bereich der nuklearen Sicherheit, zu dem im weiteren Sinne auch der Strahlenschutz und alle Aspekte der Entsorgung radioaktiver Abfälle und der Beförderung radioaktiver Stoffe zu zählen sind, ist ein länderübergreifendes Fachgebiet, in dem ein interna-

tionaler Erfahrungsaustausch unabdingbar ist. Die Internationale Länderkommission Kerntechnik — ILK — hat hierauf bereits in ihrer Empfehlung zur Förderung der internationalen technisch-wissenschaftlichen Kontakte der deutschen Länderbehörden für nukleare Sicherheit vom Oktober 2001 [1] hingewiesen. Neben diesen internationalen Kontakten stellen Überprüfungen sowohl von Kernkraftwerken als auch von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden durch internationale Organisationen eine weitere geeignete Methode dar, diesen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und zu intensivieren. Unabhängig von diesen internationalen



Möglichkeiten der Überprüfung ist zu erwähnen, dass auch auf nationaler Ebene bereits Reviews von Kernkraftwerken stattfinden.

Internationale Überprüfungen von Kernkraftwerken werden sowohl von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) als auch von der internationalen Betreibervereinigung WANO (World Association of Nuclear Operators) angeboten.

Von der IAEO wurde 1982 das sog. OSART (Operational Safety Review Team)-Programm ins Leben gerufen [2]. Im Rahmen dieses Programms führen internationale Expertenteams Überprüfungen der Betriebssicherheit bei einzelnen Kernkraftwerken durch. OSART-Missionen werden von der Regierung des betreffenden IAEO-Mitgliedstaates für ein bestimmtes Kernkraftwerk in Abstimmung mit dem Betreiber beantragt. Nach vorbereitenden Arbeiten (z. B. Zusammenstellung aller relevanten Dokumente und Übersetzung ins Englische) ist das OSART-Team, das zu zwei Dritteln aus Experten von ausländischen Kernkraftwerken und zu einem Drittel aus IAEO-Mitarbeitern besteht, drei Wochen vor Ort, um mit dem Betriebspersonal detaillierte Diskussionen zu führen, Dokumente zu prüfen und die Arbeitsabläufe zu beobachten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Anlagenbetriebs, so dass z. B. die Organisationsstruktur, Managementziele und die Qualifikation des Personals überprüft werden. Die Teams identifizieren sowohl Stärken, von denen auch andere Betreiber Nutzen ziehen können, als auch Bereiche, in denen Verbesserungen möglich sind, und diskutieren mit dem Betreiber mögliche Abhilfemaßnahmen. Der internationale Erfahrungsaustausch steht dabei im Vordergrund. Die Ergebnisse werden in einem offiziellen Abschlussbericht an den IAEO-Mitgliedstaat zusammengefasst. Dieser Abschlussbericht ist in der Regel später öffentlich zugänglich und in die Themen Management, Organisation und Verwaltung, Fachkunde und Schulungen, Betrieb, Instandhaltung, Technische Unterstützung, Strahlenschutz, Chemie, Notfallschutzplanung und -vorbereitung unterteilt. Üblicherweise werden innerhalb von 2 Jahren die umgesetzten Verbesserungsmaßnahmen durch eine etwa einwöchige OSART Follow-up Mission überprüft und bewertet.

Auch die WANO bietet seit 1991 Kernkraftwerken die Überprüfung durch internationale Expertenteams an. WANO-Reviews werden von der jeweiligen Anlage beantragt. Das WANO-Team, das sich aus Mitarbeitern von Kernkraftwerken weltweit zusammensetzt, verbringt zwei Wochen vor Ort, um sich, ähnlich wie bei OSART-Missionen, ein Bild von den Arbeitsabläufen zu machen, Gespräche zu führen und die relevante Dokumentation zu analysieren. In einem vertraulichen Bericht an den Betreiber werden Stärken und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Auch hier sollen durch einen internationalen Erfahrungsaustausch die Sicherheit und die Zuverlässigkeit von Kernkraftwerken erhöht werden.

Zur internationalen Überprüfung von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden gibt es bei der IAEO seit 1989 das sog. IRRT (International Regulatory Review Team)-Programm. Ziel von IRRT-Missionen, die auf Antrag der Regierung des jeweiligen IAEO-Mitgliedstaates durchgeführt werden, ist es, die Effektivität der Behörde zu beurteilen und Informationen sowie Erfahrungen auszutauschen. Das IRRT-Team überprüft zwei Wochen vor Ort in der Behörde und auch in den zu beaufsichtigenden kerntechnischen Anlagen die Genehmigungs- und Aufsichtspraxis im Hinblick auf internationale Richtlinien. Sowohl positive Überprüfungsergebnisse als auch Verbesserungsvorschläge werden in einem Bericht zusammengefasst. Der Bericht umfasst in der Regel die Themen grundlegende rechtliche Situation; Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Funktionen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde; Organisation der Behörde; Genehmigungsverfahren; Überprüfungen und Bewertungen; Aufsicht und Vollzug; Entwicklung von Vorschriften und Richtlinien; Notfallschutzvorbereitung; Abfallmanagement und Rückbau; Strahlenschutz; Beförderung von radioaktiven Stoffen. Die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge erfolgt auf freiwilliger Basis und wird üblicherweise innerhalb von 2 Jahren durch eine IRRT-Follow-up-Mission überprüft.

OSART-Missionen wurden bisher in 31 Ländern weltweit, darunter auch in vielen europäischen Ländern durchgeführt (bis Ende 2001 insg. über 100) [3]. Zu den europäischen Ländern, in denen in den letzten Jahren vermehrt derartige Missionen stattfanden, zählen Frankreich und die Schweiz. In Deutschland hingegen gab es seit 1993 keine OSART-Mission mehr. Insgesamt wurden in

Deutschland bislang vier OSART-Missionen durchgeführt (Biblis A 1986, Krümmel 1987, Philippsburg 2 1987, Grafenrheinfeld 1991 mit Follow-up-Mission 1993). An OSART-Missionen beteiligte Kernkraftwerke und die jeweiligen Aufsichtsbehörden berichten positiv von der Möglichkeit, gleichzeitig aus erster Hand und in einem offenen Dialog von den Erfahrungen anderer Länder lernen und eigene Erfahrungen weitergeben zu können. Die Verbesserungsvorschläge des OSART-Teams spornen dazu an, das Sicherheitsniveau der eigenen Anlage weiter anzuheben. Viele Verbesserungsmöglichkeiten sind laut eines Vertreters des französischen Betreibers EDF [4] intern zwar bereits vor einer internationalen Überprüfung bekannt, bekommen aber mehr Gewicht, wenn sie von internationalen Experten geäußert werden. Damit OSART-Missionen den internationalen Austausch auf Management- und Arbeitsebene fördern können, ist allerdings eine aktive Beteiligung möglichst aller Länder mit Kernkraftwerken erforderlich.

Diese Aussagen treffen weitgehend auch auf die Reviews der WANO zu (bis Ende 2000 insg. 137 in 29 Ländern; in Deutschland bislang fünf Reviews: Grohnde 1997, Gundremmingen 1999, Grafenrheinfeld 2000, Brunsbüttel 2001, Neckarwestheim 2001 [5]). Im Unterschied zu OSART sind die Ergebnisse von WANO-Reviews allerdings nicht öffentlich zugänglich und stehen auch den Aufsichtsbehörden nicht zur Verfügung.

IRRT-Missionen wurden bisher nicht nur in Ländern durchgeführt, in denen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden neu aufgebaut wurden, sondern auch in europäischen Ländern wie der Schweiz und Finnland. In Deutschland hat bisher keine IRRT-Mission stattgefunden. Neben dem internationalen Erfahrungsaustausch haben IRRT-Reviews für die Behörde oft den positiven Effekt, zu einer sehr nützlichen Selbstkritik gezwungen zu werden. Gerade in Zeiten der Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte, in denen an nukleare Sicherheitsbehörden teilweise andere Anforderungen gestellt werden als zu Beginn der Kernenergienutzung, ist es von Vorteil, die eigene Genehmigungs- und Aufsichtspraxis dem internationalen Vergleich auszusetzen.

Trotz des großen Aufwands, der mit allen internationalen Überprüfungen insbesondere wegen der erforderlichen Übersetzungen ins Englische verbunden ist, ist die ILK überzeugt, dass die Vorteile bei weitem überwiegen. Diese bestehen in erster Linie in einer Steigerung von Effektivität und Effizienz der nuklearen Sicherheit.

Aufgrund der erläuterten Vorteile und positiven Effekte, insbesondere des Lerneffekts durch die Auseinandersetzungen mit anderen Vorgehensweisen, Erfahrungen und Aufsichtskonzepten, empfiehlt die ILK daher, in Deutschland vermehrt internationale Überprüfungen, z. B. durch OSART-Missionen für Kernkraftwerke und IRRT-Missionen für Aufsichts- und Genehmigungsbehörden durchzuführen. Diese Empfehlung richtet sich sowohl an die Betreiber der deutschen Kernkraftwerke als auch an die deutschen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden und ist als Erweiterung der ILK-Empfehlung zur Förderung der internationalen technisch-wissenschaftlichen Kontakte der deutschen Länderbehörden für nukleare Sicherheit vom Oktober 2001 [1] zu verstehen.

#### Literatur

- [1] ILK-Empfehlung zur Förderung der internationalen technisch-wissenschaftlichen Kontakte der deutschen Länderbehörden für nukleare Sicherheit, Oktober 2001, ILK-05
- [2] OSART — Operational Safety Review Teams, Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Wien, 1995
- [3] Internet-Präsentation der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) (<http://www.iaea.or.at>)
- [4] Georges Servière, EDF: Le point de vue d'EDF sur les OSART de l'AIEA, 28.02.01, Internet-Präsentation der französischen Aufsichtsbehörde (<http://www.asn.gouv.fr/publications/dossiers/c135/09.asp>)
- [5] Internet-Präsentation der World Association of Nuclear Operators (WANO) (<http://www.wano.org.uk>)

Wiesbaden, 8. Oktober 2002

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

V 1 — ILK-11 D September 2002

StAnz. 42/2002 S. 4006

1000

## DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

## Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 22. September 2002 im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429), das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 22. September 2002 im Lande Hessen bekannt.

## I. Gesamtergebnis der Wahl im Lande Hessen

## Land Hessen

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
		in %		in %
Wahlberechtigte	4.344.854		4.344.854	
Wähler	3.480.327		3.480.327	
Wahlbeteiligung		80,1		80,1
ungültige Stimmen	75.117	2,2	66.004	1,9
gültige Stimmen	3.405.210	97,8	3.414.323	98,1
SPD	1.542.548	45,3	1.355.496	39,7
CDU	1.372.694	40,3	1.266.054	37,1
GRÜNE	217.691	6,4	366.032	10,7
FDP	191.504	5,6	280.927	8,2
REP	7.709	0,2	26.433	0,8
PDS	43.383	1,3	45.891	1,3
Die Tierschutzpartei	7.143	0,2	18.720	0,5
NPD	11.444	0,3	12.613	0,4
GRAUE	2.574	0,1	6.431	0,2
PBC			6.983	0,2
CM	1.005	0,0	2.484	0,1
ödp			2.424	0,1
BüSo	1.376	0,0	1.454	0,0
Schill	3.459	0,1	22.381	0,7
KEINE PARTEI KASSEL; —)	984	0,0		
SPINN	510	0,0		
— Direktmandat für Euch —	754	0,0		
Winter	432	0,0		

## II. Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen

## Wahlkreis Nr. 169 — Waldeck

gewählt: Alfred Hartenbach, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
		in %		in %
Wahlberechtigte	194.230		194.230	
Wähler	156.682		156.682	
Wahlbeteiligung		80,7		80,7
ungültige Stimmen	3.852	2,5	3.199	2,0
gültige Stimmen	152.830	97,5	153.483	98,0
SPD	79.678	52,1	74.227	48,4
CDU	53.857	35,2	50.988	33,2
GRÜNE	8.598	5,6	11.450	7,5
FDP	8.782	5,7	11.625	7,6
REP			853	0,6
PDS	1.915	1,3	1.577	1,0
Die Tierschutzpartei			602	0,4
NPD			457	0,3
GRAUE			261	0,2
PBC			183	0,1
CM			71	0,0
ödp			96	0,1
BüSo			38	0,0
Schill			995	0,6

## Wahlkreis Nr. 170 — Kassel

gewählt: Gerhard Rübenkönig, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
		in %		in %
Wahlberechtigte	219.314		219.314	
Wähler	173.626		173.626	
Wahlbeteiligung		79,2		79,2
ungültige Stimmen	3.140	1,8	2.801	1,6
gültige Stimmen	170.486	98,2	170.825	98,4
SPD	84.084	49,3	81.741	47,9
CDU	53.152	31,2	49.763	29,1
GRÜNE	19.595	11,5	20.486	12,0
FDP	8.050	4,7	11.457	6,7
REP			519	0,3
PDS	2.775	1,6	3.016	1,8
Die Tierschutzpartei			792	0,5
NPD	987	0,6	537	0,3
GRAUE	859	0,5	519	0,3
PBC			245	0,1
CM			107	0,1
ödp			99	0,1
BüSo			59	0,0
Schill			1.485	0,9
KEINE PARTEI KASSEL; —)	984	0,6		

## Wahlkreis Nr. 171 — Werra-Meißner — Hersfeld

gewählt: Michael Roth, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
		in %		in %
Wahlberechtigte	191.217		191.217	
Wähler	153.878		153.878	
Wahlbeteiligung		80,5		80,5
ungültige Stimmen	3.645	2,4	3.438	2,2
gültige Stimmen	150.233	97,6	150.440	97,8
SPD	82.541	54,9	74.756	49,7
CDU	53.108	35,4	49.307	32,8
GRÜNE	5.141	3,4	9.949	6,6
FDP	7.166	4,8	10.550	7,0
REP			947	0,6
PDS	1.767	1,2	1.733	1,2
Die Tierschutzpartei			786	0,5
NPD			540	0,4
GRAUE			263	0,2
PBC			228	0,2
CM			90	0,1
ödp			52	0,0
BüSo			38	0,0
Schill			1.201	0,8
SPINN	510	0,3		

## Wahlkreis Nr. 172 — Schwalm-Eder

gewählt: Gerd Höfer, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
		in %		in %
Wahlberechtigte	197.153		197.153	
Wähler	158.483		158.483	
Wahlbeteiligung		80,4		80,4
ungültige Stimmen	4.108	2,6	3.332	2,1
gültige Stimmen	154.375	97,4	155.151	97,9



	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
SPD	80.739	52,3	76.514	49,3
CDU	54.537	35,3	50.496	32,5
GRÜNE	8.096	5,2	10.761	6,9
FDP	9.006	5,8	11.707	7,5
REP			1.136	0,7
PDS	1.997	1,3	1.636	1,1
Die Tierschutzpartei			673	0,4
NPD			578	0,4
GRAUE			216	0,1
PBC			376	0,2
CM			117	0,1
ödp			83	0,1
BüSo			35	0,0
Schill			823	0,5

**Wahlkreis Nr. 173 — Marburg**

gewählt: Sören Bartol, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	181.936		181.936	
Wähler	144.891		144.891	
Wahlbeteiligung		79,6		79,6
ungültige Stimmen	2.647	1,8	2.191	1,5
gültige Stimmen	142.244	98,2	142.700	98,5
SPD	68.027	47,8	60.301	42,3
CDU	54.834	38,5	50.292	35,2
GRÜNE	7.312	5,1	14.955	10,5
FDP	6.824	4,8	10.068	7,1
REP	2.308	1,6	1.669	1,2
PDS	2.5360	1,8	2.660	1,9
Die Tierschutzpartei			685	0,5
NPD			308	0,2
GRAUE			160	0,1
PBC			587	0,4
CM			162	0,1
ödp			113	0,1
BüSo	403	0,3	120	0,1
Schill			620	0,4

**Wahlkreis Nr. 174 — Lahn-Dill**

gewählt: Erika Lotz, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	211.863		211.863	
Wähler	163.741		163.741	
Wahlbeteiligung		77,3		77,3
ungültige Stimmen	3.404	2,1	3.216	2,0
gültige Stimmen	160.337	97,9	160.525	98,0
SPD	75.184	46,9	67.165	41,8
CDU	65.990	41,2	61.847	38,5
GRÜNE	6.473	4,0	11.781	7,3
FDP	8.692	5,4	12.223	7,6
REP			1.247	0,8
PDS	1.475	0,9	1.625	1,0
Die Tierschutzpartei			760	0,5
NPD	2.523	1,6	1.253	0,8
GRAUE			182	0,1
PBC			1.177	0,7
CM			178	0,1
ödp			121	0,1
BüSo			22	0,0
Schill			944	0,6

**Wahlkreis Nr. 175 — Gießen**

gewählt: Rüdiger Veit, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	223.041		223.041	
Wähler	177.347		177.347	
Wahlbeteiligung		79,5		79,5
ungültige Stimmen	4.220	2,4	3.719	2,1
gültige Stimmen	173.127	97,6	173.628	97,9
SPD	78.438	45,3	70.640	40,7
CDU	67.573	39,0	63.294	36,5
GRÜNE	9.462	5,5	16.641	9,6
FDP	14.862	8,6	15.717	9,1
REP			1.408	0,8
PDS	2.792	1,6	2.526	1,5
Die Tierschutzpartei			794	0,5
NPD			702	0,4
GRAUE			262	0,2
PBC			496	0,3
CM			120	0,1
ödp			120	0,1
BüSo			67	0,0
Schill			841	0,5

**Wahlkreis Nr. 176 — Fulda**

gewählt: Martin Hohmann, CDU

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	235.821		235.821	
Wähler	191.467		191.467	
Wahlbeteiligung		81,2		81,2
ungültige Stimmen	4.142	2,2	4.271	2,2
gültige Stimmen	187.325	97,8	187.196	97,8
SPD	65.894	35,2	59.860	32,0
CDU	101.086	54,0	92.020	49,2
GRÜNE	7.231	3,9	12.501	6,7
FDP	9.028	4,8	14.553	7,8
REP			1.885	1,0
PDS	1.771	0,9	1.713	0,9
Die Tierschutzpartei			877	0,5
NPD	2.315	1,2	1.157	0,6
GRAUE			294	0,2
PBC			351	0,2
CM			220	0,1
ödp			177	0,1
BüSo			71	0,0
Schill			1.517	0,8

**Wahlkreis Nr. 177 — Hochtaunus**

gewählt: Holger-Heinrich Haibach, CDU

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	181.643		181.643	
Wähler	149.323		149.323	
Wahlbeteiligung		82,2		82,2
ungültige Stimmen	2.433	1,6	2.189	1,5
gültige Stimmen	146.890	98,4	147.134	98,5
SPD	59.144	40,3	50.136	34,1
CDU	64.178	43,7	61.397	41,7
GRÜNE	7.091	4,8	15.709	10,7
FDP	13.321	9,1	14.593	9,9
REP	1.750	1,2	1.147	0,8
PDS	1.406	1,0	1.643	1,1
Die Tierschutzpartei			757	0,5

	— Erststimmen — in %	— Zweitstimmen — in %
NPD		299 0,2
GRAUE		223 0,2
PBC		194 0,1
CM		90 0,1
ödp		122 0,1
BüSo		69 0,0
Schill		755 0,5

**Wahlkreis Nr. 178 — Wetterau**

gewählt: Nina Hauer, SPD

	— Erststimmen — in %	— Zweitstimmen — in %
Wahlberechtigte	240.425	240.425
Wähler	192.786	192.786
Wahlbeteiligung	80,2	80,2
ungültige Stimmen	4.363 2,3	4.382 2,3
gültige Stimmen	188.423 97,7	188.404 97,7
SPD	87.371 46,4	73.552 39,0
CDU	78.393 41,6	71.622 38,0
GRÜNE	7.792 4,1	18.648 9,9
FDP	9.627 5,1	16.602 8,8
REP		978 0,5
PDS	1567 0,8	1.997 1,1
Die Tierschutzpartei		1.005 0,5
NPD	2.919 1,5	1.807 1,0
GRAUE		344 0,2
PBC		403 0,2
CM		107 0,1
ödp		110 0,1
BüSo		57 0,0
Schill		1.172 0,6
— Direktmandat für Euch —	754 0,4	

**Wahlkreis Nr. 179 — Rheingau-Taunus — Limburg**

gewählt: Klaus-Peter Willsch, CDU

	— Erststimmen — in %	— Zweitstimmen — in %
Wahlberechtigte	218.072	218.072
Wähler	176.590	176.590
Wahlbeteiligung	81,0	81,0
ungültige Stimmen	4.116 2,3	2.998 1,7
gültige Stimmen	172.474 97,7	173.592 98,3
SPD	69.489 40,3	61.547 35,5
CDU	81.711 47,4	74.714 43,0
GRÜNE	9.536 5,5	16.505 9,5
FDP	9.962 5,8	14.763 8,5
REP		1.180 0,7
PDS	1.776 1,0	1.636 0,9
Die Tierschutzpartei		885 0,5
NPD		466 0,3
GRAUE		288 0,2
PBC		233 0,1
CM		79 0,0
ödp		126 0,1
BüSo		78 0,0
Schill		1.092 0,6

**Wahlkreis Nr. 180 — Wiesbaden**

gewählt: Heidemarie Wieczorek-Zeul, SPD

	— Erststimmen — in %	— Zweitstimmen — in %
Wahlberechtigte	186.838	186.838
Wähler	143.782	143.782
Wahlbeteiligung	77,0	77,0
ungültige Stimmen	3.025 2,1	2.417 1,7
gültige Stimmen	140.757 97,9	141.365 98,3
SPD	66.585 47,3	52.034 36,8
CDU	56.237 40,0	51.054 36,1
GRÜNE	7.672 5,5	19.605 13,9
FDP	7.812 5,5	12.233 8,7
REP		1.375 1,0
PDS	1.750 1,2	2.047 1,4
Die Tierschutzpartei		653 0,5
NPD		256 0,2
GRAUE		266 0,2
PBC		248 0,2
CM		85 0,1
ödp		102 0,1
BüSo	701 0,5	171 0,1
Schill		1.236 0,9

**Wahlkreis 181 — Hanau**

gewählt: Dr. Sascha Raabe, SPD

	— Erststimmen — in %	— Zweitstimmen — in %
Wahlberechtigte	237.956	237.956
Wähler	191.145	191.145
Wahlbeteiligung	80,3	80,3
ungültige Stimmen	3.845 2,0	3.984 2,1
gültige Stimmen	187.300 98,0	187.161 97,9
SPD	88.523 47,3	74.243 39,7
CDU	74.705 39,9	71.402 38,2
GRÜNE	8.791 4,7	17.528 9,4
FDP	9.660 5,2	15.460 8,3
REP	3.651 1,9	2.261 1,2
PDS	1.970 1,1	2.370 1,3
Die Tierschutzpartei		1.300 0,7
NPD		417 0,2
GRAUE		335 0,2
PBC		244 0,1
CM		148 0,1
ödp		137 0,1
BüSo		70 0,0
Schill		1.246 0,7

**Wahlkreis Nr. 182 — Main-Taunus**

gewählt: Prof. Dr. Heinz Riesenhuber, CDU

	— Erststimmen — in %	— Zweitstimmen — in %
Wahlberechtigte	193.631	193.631
Wähler	163.517	163.517
Wahlbeteiligung	84,4	84,4
ungültige Stimmen	2.943 1,8	2.370 1,4
gültige Stimmen	160.574 98,2	161.147 98,6
SPD	57.260 35,7	50.469 31,3
CDU	79.928 49,8	69.288 43,0
GRÜNE	11.422 7,1	18.572 11,5
FDP	10.232 6,4	17.388 10,8
REP		1.006 0,6

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
PDS	1.732	1,1	1.654	1,0
Die Tierschutzpartei			802	0,5
NPD			368	0,2
GRAUE			288	0,2
PBC			153	0,1
CM			96	0,1
ödp			145	0,1
BüSo			47	0,0
Schill			871	0,5

**Wahlkreis 183 — Frankfurt am Main I**

gewählt: Gudrun Schaich-Walch, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	182.930		182.930	
Wähler	138.514		138.514	
Wahlbeteiligung		75,7		75,7
ungültige Stimmen	2.909	2,1	2.429	1,8
gültige Stimmen	135.605	97,9	136.085	98,2
SPD	60.026	44,3	47.378	34,8
CDU	48.721	35,9	45.655	33,5
GRÜNE	12.178	9,0	23.868	17,5
FDP	8.019	5,9	11.086	8,1
REP			905	0,7
PDS	2.513	1,9	3.492	2,6
Die Tierschutzpartei	1.441	1,1	965	0,7
NPD	843	0,6	586	0,4
GRAUE			319	0,2
PBC			169	0,1
CM			55	0,0
ödp			108	0,1
BüSo	152	0,1	87	0,1
Schill	1.712	1,3	1.412	1,0

**Wahlkreis 184 — Frankfurt am Main II**

gewählt: Rita Streeb-Hesse, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	200.796		200.796	
Wähler	157.015		157.015	
Wahlbeteiligung		78,2		78,2
ungültige Stimmen	2.610	1,7	2.526	1,6
gültige Stimmen	154.405	98,3	154.489	98,4
SPD	55.040	35,6	52.438	33,9
CDU	54.632	35,4	50.564	32,7
GRÜNE	31.567	20,4	29.910	19,4
FDP	6.697	4,3	13.377	8,7
REP			912	0,6
PDS	3.081	2,0	3.698	2,4
Die Tierschutzpartei	1.521	1,0	1.090	0,7
NPD			413	0,3
GRAUE			356	0,2
PBC			185	0,1
CM			64	0,0
ödp			108	0,1
BüSo	120	0,1	79	0,1
Schill	1.747	1,1	1.295	0,8

**Wahlkreis Nr. 185 — Groß-Gerau**

gewählt: Gerold Reichenbach, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	169.053		169.053	
Wähler	136.988		136.988	
Wahlbeteiligung		81,0		81,0
ungültige Stimmen	3.494	2,6	2.906	2,1
gültige Stimmen	133.494	97,4	134.082	97,9
SPD	66.977	50,2	58.534	43,7
CDU	46.922	35,1	43.275	32,3
GRÜNE	9.995	7,5	15.307	11,4
FDP	7.147	5,4	10.446	7,8
REP			1.846	1,4
PDS	2.453	1,8	1.863	1,4
Die Tierschutzpartei			843	0,6
NPD			394	0,3
GRAUE			307	0,2
PBC			235	0,2
CM			86	0,1
ödp			106	0,1
BüSo			71	0,1
Schill			769	0,6

**Wahlkreis Nr. 186 — Offenbach**

gewählt: Uta Zapf, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	221.942		221.942	
Wähler	176.190		176.190	
Wahlbeteiligung		79,4		79,4
ungültige Stimmen	3.741	2,1	3.210	1,8
gültige Stimmen	172.449	97,9	172.980	98,2
SPD	74.924	43,4	61.315	35,4
CDU	74.158	43,0	67.721	39,1
GRÜNE	9.114	5,3	20.733	12,0
FDP	10.062	5,8	15.300	8,8
REP			1.286	0,7
PDS	2.334	1,4	2.567	1,5
Die Tierschutzpartei			989	0,6
NPD	1.857	1,1	610	0,4
GRAUE			363	0,2
PBC			192	0,1
CM			119	0,1
ödp			156	0,1
BüSo			65	0,0
Schill			1.564	0,9

**Wahlkreis Nr. 187 — Darmstadt**

gewählt: Walter Hoffmann, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	229.095		229.095	
Wähler	185.863		185.863	
Wahlbeteiligung		81,1		81,1
ungültige Stimmen	3.974	2,1	3.471	1,9
gültige Stimmen	181.889	97,9	182.392	98,1

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
SPD	88.041	48,4	73.139	40,1
CDU	65.393	36,0	58.383	32,0
GRÜNE	14.755	8,1	28.844	15,8
FDP	8.368	4,6	14.594	8,0
REP			833	0,5
PDS	2.114	1,2	2.896	1,6
Die Tierschutzpartei	2.213	1,2	1.120	0,6
NPD			552	0,3
GRAUE	1.005	0,6	461	0,3
PBC			395	0,2
CM			114	0,1
ödp			124	0,1
BüSo			80	0,0
Schill			857	0,5

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
NPD			368	0,2
GRAUE	710	0,5	393	0,3
PBC			371	0,2
CM			119	0,1
ödp			96	0,1
BüSo			58	0,0
Schill			693	0,4
Winter	432	0,3		

### Wahlkreis 188 — Odenwald

gewählt: Dr. Erika Ober, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	231.299		231.299	
Wähler	189.584		189.584	
Wahlbeteiligung		82,0		82,0
ungültige Stimmen	5.090	2,7	3.834	2,0
gültige Stimmen	184.494	97,3	185.750	98,0
SPD	84.190	45,6	73.677	39,7
CDU	76.042	41,2	71.965	38,7
GRÜNE	9.406	5,1	17.905	9,6
FDP	11.425	6,2	14.840	8,0
REP			1.506	0,8
PDS	2.426	1,3	2.108	1,1
Die Tierschutzpartei			1.110	0,6
NPD			545	0,3
GRAUE			331	0,2
PBC			318	0,2
CM	1.005	0,5	257	0,1
ödp			123	0,1
BüSo			72	0,0
Schill			993	0,5

### Wahlkreis Nr. 189 — Bergstraße

gewählt: Christine Lambrecht, SPD

	— Erststimmen —		— Zweitstimmen —	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	196.599		196.599	
Wähler	158.915		158.915	
Wahlbeteiligung		80,8		80,8
ungültige Stimmen	3.416	2,1	3.121	2,0
gültige Stimmen	155.499	97,9	155.794	98,0
SPD	70.393	45,3	61.830	39,7
CDU	67.537	43,4	61.007	39,2
GRÜNE	6.464	4,2	14.374	9,2
FDP	6.762	4,3	12.345	7,9
REP			1.534	1,0
PDS	1.233	0,8	1.434	0,9
Die Tierschutzpartei	1.968	1,3	1.172	0,8

### III. Über Landeslisten gewählte Bewerberinnen und Bewerber

SPD	1	Hans Eichel
CDU	1	Dr. Klaus W. Lippold
	2	Erika Steinbach
	3	Gerald Weiß
	4	Bernd Siebert
	5	Sibylle Pfeiffer
	6	Andreas Storm
	7	Dr. Michael Meister
	8	Kristina Köhler
	9	Dr. Jürgen Gehb
	10	Patricia Lips
	11	Helmut Heiderich
	12	Helge Braun
	13	Klaus Minkel
GRÜNE	1	Dr. Antje Vollmer
	2	Joseph Fischer
	3	Margareta Wolf
	4	Matthias Berninger
	5	Anna Lührmann
FDP	1	Dr. Wolfgang Gerhardt
	2	Dr. Hermann Otto Prinz zu Solms Hohensolms-Lich
	3	Dr. Heinrich Leonhard Kolb
	4	Hans-Joachim Otto

Wiesbaden, 9. Oktober 2002

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 12 — 1 k 04.21/3

StAnz. 42/2002 S. 4008

1001

### Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Gerold Reichenbach — SPD —

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Gerold Reichenbach — SPD — ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), ist an die Stelle von Gerold Reichenbach die Ersatzbewerberin im Wahlkreis

Frau Renate Meixner-Römer,  
Lehrerin,  
Chattenring 59 A,  
65428 Rüsselsheim,

getreten.

Wiesbaden, 10. Oktober 2002

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 12 — 3 e 06.21/6

StAnz. 42/2002 S. 4012

**1002** DARMSTADT**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN****Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ vom 22. April 2002;**

hier: Berichtigung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ vom 22. April 2002 (StAnz. S. 1777) wird wie folgt berichtigt:

§ 5 Abs. 1 Nr. 14 muss lauten: „die Umsetzung von vor In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten.“

Darmstadt, 16. September 2002

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 42/2002 S. 4013

bruchs der Fa. Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH in der Gemarkung Nieder-Beerbach (Kreis Darmstadt-Dieburg)  
DS VI/47.0

Darmstadt, 2. Oktober 2002

**Regierungspräsidium Darmstadt**

III 31.1 — 93 b 10/01

StAnz. 42/2002 S. 4013

**1005****Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;**

hier: Vorhaben der Firma Merck KGaA: Kapazitätserhöhung und neuer Sprühtrockner in der Anlage J 29 der Merck KGaA in Darmstadt

Die Merck KGaA in 64271 Darmstadt beabsichtigt, ihre Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Salze, J 29 wesentlich zu ändern.

Die Anlage befindet sich in 64293 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4.

Für dieses Vorhaben war nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen können beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 64278 Darmstadt, nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes eingesehen werden.

Darmstadt, 7. Oktober 2002

**Regierungspräsidium Darmstadt**

Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt

StAnz. 42/2002 S. 4013

**1003****Aufhebung des „Solidaritätsfonds der Litauischen Ordensoberinnenkonferenz für alte und kranke Ordensschwestern in Litauen“, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), in Verbindung mit § 87 BGB habe ich heute den „Solidaritätsfonds der Litauischen Ordensoberinnenkonferenz für alte und kranke Ordensschwestern in Litauen“ mit Sitz in Frankfurt am Main aufgehoben.

Darmstadt, 7. Oktober 2002

**Regierungspräsidium Darmstadt**

II 21.1. — 25 d 04.11 — (12) — 448

StAnz. 42/2002 S. 4013

**1004****8. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen**

Am Freitag, dem 25. Oktober 2002, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die 8. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

## I.

1. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für die geplante Gasleitung von Mörfelden-Walldorf in das Werk Ticona der Gas Union GmbH und der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG (Landkreis Groß-Gerau)

DS VI/34.1

2. Beanstandung der obersten Landesplanungsbehörde gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 29. Juli 2002 zur Entscheidung der Regionalversammlung Südhessen im Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus der Fa. Kaspar Weiss GmbH & Co. KG, Sand- und Kieswerke in der Gemarkung Harreshausen, Stadt Babenhausen (Kreis Darmstadt-Dieburg)

DS VI/9.1

3. Abweichung vom RPS 2000 für eine ökologische Wohnsiedlung in der Gemeinde Ronneburg (Main-Kinzig-Kreis)

DS VI/46.1

4. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 17. September 2002 — Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel durch das Land Hessen für die Durchführung des Planänderungsverfahrens zum beabsichtigten Ausbau des Frankfurter Flughafens durch die Fraport AG.

DS VI/51.0

5. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

## II.

6. Antrag der Gemeinde Mühlthal auf Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für eine geplante Erweiterung des Stein-

**1006**

GIESSEN

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg, im Stadtteil Ruttershausen, der Stadt Lollar, Landkreis Gießen**

Vom 25. September 2002

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), wird Folgendes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg, im Stadtteil Ruttershausen, der Stadt Lollar, Landkreis Gießen vom 16. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S.125) wird hiermit aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 25. September 2002

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. Schmied

Regierungspräsident

StAnz. 42/2002 S. 4013

1007

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der „Schlitz“ mit „Altefeld“, „Brenderwasser“, „Eisenbach“ und „Lauter“ im Bereich der Städte und der Gemeinden Schlitz, Bad Salzschlirf, Großenlüder, Wartenberg, Herbstein, Lauterbach und Lautertal**

Vom 19. September 2002

**Artikel 1**

In § 3 der Verordnung vom 17. Mai 2002 (StAnz. S. 2414) wird unter Abs. 2

„Magistrat der Stadt Schlitz  
An der Kirche 4,  
36110 Schlitz,

(auszugsweise)“

als Verwahrestelle ergänzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 19. September 2002

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg  
gez. S c h m i e d  
Regierungspräsident

StAnz. 42/2002 S. 4014

1008

KASSEL

**Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bad Wildungen, Battenberg, Frankenau, Frankenberg (Eder), Hatzfeld und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk**

Vom 30. September 2002

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2002 (GVBl. I S. 350), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Bad Wildungen, Battenberg, Frankenau, Frankenberg (Eder), Hatzfeld und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Bad Wildungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Bad Wildungen, Battenberg, Frankenau, Frankenberg (Eder), Hatzfeld und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 23. August 1999 (StAnz. S. 2792) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. September 2002

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. S c h e i b e l h u b e r  
Regierungspräsidentin

StAnz. 42/2002 S. 4014

1009

**Anordnung der Zusammenfassung der Städte Korbach, Lichtenfels, Volkmarsen und Waldeck sowie der Gemeinden Twistetal und Willingen, alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk**

Vom 30. September 2002

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 350), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Korbach, Lichtenfels, Volkmarsen und Waldeck sowie die Gemeinden Twistetal und Willingen, alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Korbach erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Korbach, Lichtenfels, Volkmarsen und Waldeck sowie der Gemeinden Twistetal und Willingen, alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 13. Januar 1999 (StAnz. S. 338) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. September 2002

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. S c h e i b e l h u b e r  
Regierungspräsidentin

StAnz. 42/2002 S. 4014

1010

**Anordnung der Zusammenfassung der Städte Gersfeld und Hünfeld sowie der Gemeinden Burghaun, Eichenzell, Flieden, Kalbach und Nüsttal, alle Landkreis Fulda, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk**

Vom 2. Oktober 2002

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379), wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Städte Gersfeld und Hünfeld sowie die Gemeinden Burghaun, Eichenzell, Flieden, Kalbach und Nüsttal, alle Landkreis Fulda, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des Straßenverkehrs beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell erfüllt.

## § 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Gersfeld sowie der Gemeinden Burghaun, Eichenzell, Flieden und Kalbach, alle Landkreis Fulda, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 15. Mai 2002 (StAnz. S. 2016) wird aufgehoben.

## § 5

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Oktober 2002

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 42/2002 S. 4014

1011

**Anordnung der Zusammenfassung der Städte Zierenberg, Naumburg sowie der Gemeinden Bad Emstal, Breuna und Habichtswald, alle Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk**

Vom 2. Oktober 2002

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379), wird Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Städte Zierenberg, Naumburg sowie die Gemeinden Bad Emstal, Breuna und Habichtswald, alle Landkreis Kassel, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

## § 2

Alle Aufgaben des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde werden der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde mit nachfolgenden Ausnahmen übertragen:

- a) Alle Aufgaben nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise (Personalausweisbehörde),
- b) alle Aufgaben für den Bereich Pass-, Personalausweis und Ausländerwesen nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Ordnungsbehörden (Zuweisungsverordnung) (Passbehörde) und
- c) alle Aufgaben für den Bereich der Überwachung des Transports gefährlicher Güter nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung und der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser, die der örtlichen Ordnungsbehörde zugewiesen wurden.

## § 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Zierenberg erfüllt.

Der Bürgermeister der Stadt Zierenberg wird die jeweilige Stadt oder Gemeinde vor Anordnungen zur Anbringung von Verkehrszeichen und Einrichtungen, Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen und Verboten anhören.

Die Regelungen des § 45 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung, nach der der Baulastträger u. a. zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verpflichtet ist, bleiben unberührt.

## § 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Naumburg und Zierenberg sowie der Gemeinden Bad Emstal und Breuna, alle Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 24. Juni 1994 (StAnz. S. 1879) wird aufgehoben.

## § 5

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Kassel, 2. Oktober 2002

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 42/2002 S. 4015

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

1012

**Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt**

Nach § 5 Abs. 1 der Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. März 1994 (StAnz. S. 1033) stellt der Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz die Lehr- und Stoffpläne für Lehrgänge auf.

Nachstehend gebe ich die vom Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beschlossenen Lehr- und Stoffpläne für den Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum „Verwaltungsfachwirt“ bekannt. Diesen Lehr- und Stoffplänen hat der Berufsbildungsausschuss zugestimmt.

Darmstadt, 27. September 2002

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Der Schulleiter

StAnz. 42/2002 S. 4015



**Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt  
(Stand 26. September 2002)**

<b>Themenfeld 1 Staat, Politik und Wirtschaft 150 Stunden</b>	Staat und Politik	90 Stunden
	Volkswirtschaftslehre	60 Stunden
<b>Themenfeld 2 Verwaltungsbetriebslehre und Rechnungswesen 250 Stunden</b>	Organisations- und Personalmanagement	80 Stunden
	Informations- und Kommunikationstechnik	16 Stunden
	Kaufmännisches Rechnungswesen	64 Stunden
	Finanzwesen	80 Stunden
<b>Themenfeld 3 Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns 300 Stunden</b>	Verwaltungsrecht	70 Stunden
	Ordnungsrecht	70 Stunden
	Privatrecht	40 Stunden
	Kommunalrecht	60 Stunden
	Sozialrecht	60 Stunden
<b>Themenfeld 4 Personalwesen 80 Stunden</b>	Personalwesen	80 Stunden
<b>Projekt 30 Stunden</b>	Fächerübergreifende Erarbeitung eines Themas	30 Stunden
		<b>800 Stunden</b>

Fallbezogene Rechtsanwendung und bürgerorientiertes Verwaltungshandeln sind im Rahmen des handlungsorientierten Unterrichts in allen Themenbereichen integriert.

**Themenfeld 1 — Staat, Politik, Wirtschaft**

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Staat und Politik 90 Std.</b>	<p>Deutsche Verfassungsgeschichte im Überblick darstellen</p> <p>Wesensmerkmale des Grundgesetzes beschreiben Verfassungsrechtliche Organisation und Staatsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland erläutern</p> <p>Bedeutung und Wirkung der Grundrechte aufzeigen</p> <p>Die politischen Willensbildungsprozesse in der Bundesrepublik Deutschland beschreiben und politisches Handeln beurteilen</p> <p>Zustandekommen, Funktion und Organisation der obersten Verfassungsorgane darstellen</p> <p>Entwicklung und Bedeutung der Europäischen Union beschreiben und ihre Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland beurteilen</p> <p>Auswirkungen internationaler Politik aufzeigen</p>	<p>Grundelemente der Weimarer Reichsverfassung Durchbrechung des Verfassungssystems (Präsidialsystem, Reichstagsbrandverordnung, Ermächtigungsgesetz, Gleichschaltung)</p> <p>Entstehung der Hessischen Landesverfassung und des Grundgesetzes</p> <p>Regelungsgegenstände und Struktur</p> <p>Die Staatsprinzipien Republik, Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat und ihre Stellung im Grundgesetz</p> <p>Grundrechtsarten, -funktionen, -träger, -beschränkungen, -sicherung</p> <p>Beteiligungsformen, Parteien, Verbände, Öffentlichkeit, Medien, wirtschaftliche, soziale, kulturelle Interessen, Ideologie</p> <p>Wahlsysteme, Staatsorgane, Gesetzgebung</p> <p>Staatenverbindungen</p> <p>Organe der Europäischen Union, Rechtsakte, Europa der Regionen, Subsidiarität</p> <p>Globalisierung, Wanderungsbewegungen, Entwicklungspolitik</p>

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Volkswirtschaftslehre</b> 60 Std.	<p>Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund der Maastrichter Verträge beschreiben</p> <p>Elemente der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung analysieren</p> <p>Quantitatives und qualitatives Wachstum voneinander abgrenzen</p> <p>Wesentliche strukturelle Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beschreiben</p> <p>Strukturpolitische Gestaltungsmöglichkeiten darstellen</p> <p>Nationale wirtschaftspolitische Entscheidungen beurteilen und internationales Wirtschaften in ihren Beziehungen darstellen</p> <p>Probleme, Ziele und Instrumente der Umweltpolitik beschreiben und gesamtwirtschaftliche Effekte umweltpolitischer Maßnahmen aufzeigen</p> <p>Steuerarten unterscheiden sowie Grundsätze und Wirkung der Besteuerung beschreiben</p> <p>Notwendigkeit öffentlicher Kreditaufnahme sowie Auswirkungen und Grenzen der Verschuldung beschreiben</p>	<p>Wirtschaftspolitische Ziele</p> <p>Stabilitätsgesetz</p> <p>Ordnungspolitik, Strukturpolitik, Finanzpolitik, Geldpolitik</p> <p>Entstehungs-, Verwendungs-, Verteilungsrechnung</p> <p>Bruttoinlandsprodukt, Bruttonationaleinkommen, Maßstäbe, Indikatoren</p> <p>Sektoraler und regionaler Strukturwandel, Veränderungen in der Berufswelt</p> <p>Subventionen, Infrastruktur, Arbeitsmarktpolitik, Regionalplanung</p> <p>Geld-, Steuer-, Konjunkturpolitik,</p> <p>Konjunkturphasen, -indikatoren,</p> <p>Antizyklische Fiskalpolitik</p> <p>Grenzen nationaler Wirtschaftspolitik</p> <p>Globalisierung</p> <p>Außenhandel, Währungspolitik,</p> <p>Weltwirtschaft</p> <p>Verursacher-, Vorsorge-, Gemeinlastprinzip</p> <p>Ziele:</p> <p>Erhaltung der natürlichen Umwelt, sparsame Ressourcenverwendung, Vermeidung von Belastungen, Humanisierung der Arbeitswelt</p> <p>Instrumente:</p> <p>Rechtsnormen, Abgaben, Subventionen, Förderung des Umweltbewusstseins, Ökobilanz</p> <p>Öffentliche/private Güter, externe Effekte</p> <p>Ökosteuern, Umweltzertifikate</p> <p>Direkte und indirekte Steuern</p> <p>Besitz-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern;</p> <p>Zweck, Rechtfertigung;</p> <p>Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit, Leistungsfähigkeit, Gerechtigkeit;</p> <p>Verteilung und Lenkung</p> <p>Liquiditätssicherung</p> <p>Investitionsfinanzierung</p> <p>Konjunkturpolitik</p> <p>Lastenverteilung</p> <p>Haushaltsbelastung</p> <p>Rechtliche, soziale und ökonomische Grenzen</p>

#### Themenfeld 2 — Verwaltungsbetriebslehre und Rechnungswesen

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Organisations- und Personalmanagement</b> 80 Std.	<p>Grundlagen der Organisation darstellen</p> <p>Veränderungsprozesse mitarbeiter- und kundenorientiert gestalten</p> <p>Personalmanagement als Bestandteil zeitgemäßer Verwaltungssteuerung erläutern</p> <p>Gruppenarbeit und Teamentwicklung als Ergänzung zu hierarchischen Strukturen darstellen</p>	<p>Grundbegriffe</p> <p>Organisationsziele</p> <p>Instrumente des Organisierens</p> <p>Neue Steuerungsmodelle</p> <p>Ursache von Veränderung in Organisationen</p> <p>Probleme bei Organisationsveränderungen</p> <p>Change Management auf dem Weg zur lernenden Organisation</p> <p>Neue Rollen und Strukturen</p> <p>Kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Geschäftsprozessoptimierung als beispielhafte Anwendungen</p> <p>Personalbedarfsplanung/Stellenbemessung, Personalführung</p> <p>Personalentwicklung</p> <p>Personalmanagement als Prozess</p> <p>Kommunikation und Zusammenarbeit in Gruppen</p> <p>Leitung und Moderation von Gruppen</p> <p>Entscheidungsbefugnisse der Gruppe, Projektzirkel, Qualitätszirkel</p>

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Organisations- und Personalmanagement</b> 80 Std.	<p>Elemente des zielorientierten Steuerns und Verwaltungshandelns erläutern</p> <p>Organisationsuntersuchungen erläutern und Techniken der Organisationsarbeit anwenden</p>	<p>Begriff der Steuerung</p> <p>Zielbildung</p> <p>Zielsystem</p> <p>Zielerreichung</p> <p>Führen durch Zielvereinbarungen (MBO, Kontraktmanagement) Produktorientierte Steuerung, Kundenorientiertes Verwaltungshandeln</p> <p>Berichtswesen</p> <p>Ablauf einer Organisationsuntersuchung</p> <p>Erhebungstechniken</p> <p>Darstellungs- und Analysetechniken</p> <p>Kreativitätstechniken</p>
<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b> 16 Std.	<p>Elemente des Informationsmanagements darstellen und automatisierte Verfahren anwenden</p>	<p>Problemlösungstechniken</p> <p>Planungstechniken</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten durch Technikeinsatz</p> <p>Bürokommunikation und elektronische Post</p> <p>Telearbeit</p> <p>Intranet und Internet</p> <p>Datengewinnung, -aufbereitung, -analysen und -präsentation</p> <p>Datenschutz</p>
<b>Kaufm. Rechnungswesen</b> 64 Std.	<p>Laufende Geschäftsvorfälle des betrieblichen Alltags in der Finanzbuchhaltung erfassen</p> <p>Notwendige Jahresabschlussarbeiten durchführen</p> <p>Kriterien der Bilanzanalyse ermitteln</p> <p>Kosten- und Leistungsrechnung in den Rechnungswesensystemen abgrenzen</p> <p>Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert einsetzen</p> <p>Verfahren der Investitionsrechnung anwenden</p> <p>Aufgaben und Ziele des Controlling als Informations- und Steuerungsinstrument beurteilen</p>	<p>Buchungsvorgänge im Bereich der Beschaffung, Leistungserstellung und des Vertriebs</p> <p>Allgemeine Bewertungsgrundsätze nach HGB</p> <p>Abschluss der Konten über GuV und Bilanz</p> <p>Bewertung der Vermögens- und Kapitalpositionen in der Bilanz</p> <p>Rückstellungen</p> <p>Rücklagen</p> <p>Bilanzstruktur</p> <p>Bilanzkritik</p> <p>Kennzahlen</p> <p>Aufgaben</p> <p>Ziele</p> <p>Arbeitsweise</p> <p>Begriffsabgrenzungen (Ausgabe, Aufwand, Kosten)</p> <p>Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung</p> <p>Vollkosten-/Teilkostenrechnung</p> <p>Normal-/Plankostenrechnung</p> <p>Aktuelle Entwicklung im Bereich der Kostenrechnung im Land Hessen</p> <p>Statische und dynamische Verfahren</p> <p>Nutzwertanalyse</p> <p>Operatives und Strategisches Controlling</p> <p>Berichtswesen</p> <p>Abweichungsanalyse und Korrekturmaßnahmen</p> <p>Interkommunaler Vergleich/Benchmarking</p>
<b>Finanzwesen</b> 80 Std.	<p>Ziele und Notwendigkeiten der Haushalts- und Wirtschaftsplanung erklären sowie die Kameralistik und das kaufmännische Buchführungssystem gegenüberstellen</p> <p>Einnahmequellen der öffentlichen Haushalte erläutern und deren Rangfolge bewerten</p> <p>Grundlagen für die Berechnung der Abgabebemessung und Kostenzuordnung beschreiben</p> <p>Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Kreditaufnahme darstellen</p> <p>Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes mitwirken</p> <p>Formen neuerer Haushaltsgestaltung erläutern</p> <p>Teilhaushalte/Unterabschnitte aus finanzieller Sicht beurteilen in Bezug zu anderen Organisationen setzen und vergleichen</p>	<p>Struktur und Funktion des Haushaltsplanes sowie die Zielsetzung der kaufmännischen Buchführung erklären können</p> <p>Finanzierung öffentlicher Haushalte, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Einnahmen, Entgelte für Leistungen, sonstige Einnahmen, Steuern, Kredite</p> <p>Kostendeckungsprinzip, Kostenrechnende Einrichtung, Kalkulatorische Kosten, interne Kostenverrechnung, Kostenzuordnung nach dem Entstehungsprinzip</p> <p>Kreditarten, Kreditbedingungen, Genehmigungsverfahren, Grenzen der Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen</p> <p>Inhalt und Zustandekommen der Haushaltssatzung (Haushaltsgesetz), Berichtswesen</p> <p>Budgetierung, Leistungsbeschreibung, Produktdefinition, Kontraktmanagement, Leistungshaushalt, Produktorientierter Haushalt</p> <p>Interkommunale Leistungsvergleiche/Benchmarking</p>

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Finanzwesen 80 Std.</b>	<p>Besondere Bedeutung der Finanzplanung sowie Inhalte und Zustandekommen des Finanzplanes beschreiben</p> <p>Grundsatz der Vorherigkeit erläutern</p> <p>Haushaltsgrundsätze und Veranschlagungsgrundsätze anwenden</p> <p>Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung aufzeigen</p> <p>Grundsätze der Organisation von Kasse und Verwaltung darstellen</p> <p>Kontrollmechanismen des Haushaltsvollzuges beschreiben</p> <p>Aufgaben und Möglichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes erläutern</p>	<p>Investitionsprogramm, Finanzplanung, Verpflichtungsermächtigung</p> <p>Möglichkeiten und Grenzen der vorläufigen Haushaltsführung</p> <p>Kassenwirksamkeit, Bruttoprinzip, Einzelveranschlagung, zeitliche Bindung, sachliche Bindung, Gesamtddeckung, Haushaltsausgleich</p> <p>Über- und Außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt, Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Haushaltswirtschaftliche Sperre, Experimentierklausel</p> <p>Gesetzliche Vorgaben, Form, Inhalt und Arten von Kassenanordnungen, Buchungsgrundsätze</p> <p>Haushaltsrechnung als Teil der Jahresrechnung, die Bedeutung im Soll/Ist-Vergleich der Leistungserbringung und Bedarfsanmeldung, Kontraktmanagement, Finanzcontrolling, Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>Prüfungsinhalte und Methoden, Entlastungsverfahren</p>

### Themenfeld 3 — Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Verwaltungsrecht 70 Std.</b>	<p>Vorschriften des öffentlichen Rechts einzelfallbezogen anwenden</p> <p>Verwaltungsverfahren durchführen</p> <p>Mögliche Fehler eines Verwaltungsaktes erkennen, deren Auswirkungen darstellen, Fehler beseitigen und fehlerfreie Verwaltungsakte aufheben</p> <p>Rechtsschutz des Bürgers gegen Verwaltungsmaßnahmen darstellen und Entscheidungen treffen</p>	<p>Rechtsgrundlagen, Arten der Verwaltungsverfahren</p> <p>Sachverhaltsermittlung</p> <p>bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe</p> <p>Subsumtion, Bindung an Recht und Gesetz</p> <p>gebundene Entscheidungen, Ermessen</p> <p>Rechtsfolgen</p> <p>Einleiten des Verwaltungsverfahrens</p> <p>ausgeschlossene Personen, Befangenheit</p> <p>Untersuchungsgrundsatz</p> <p>Anhörung</p> <p>Akteneinsicht</p> <p>Geheimhaltung</p> <p>Schlichtes Verwaltungshandeln, Verwaltungsakt, Nebenbestimmungen, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Zusicherung</p> <p>Gutachten und Bescheid</p> <p>Form des Bescheides, Haupt- und Nebenentscheidungen, Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>Bekanntgabe, Zustellung</p> <p>formelle und materielle Fehler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nichtigkeit</li> <li>— Rechtswidrigkeit</li> <li>— Unbeachtliche Fehler</li> <li>— Heilung</li> <li>— Offenbare Unrichtigkeiten</li> </ul> <p>Aufhebung von Verwaltungsakten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Rücknahme</li> <li>— Widerruf</li> </ul> <p>Wiederaufgreifen des Verfahrens</p> <p>formlose Rechtsbehelfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beschwerde</li> <li>— Gegenvorstellung</li> <li>— Petition</li> </ul> <p>förmliche Rechtsbehelfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Widerspruchsverfahren</li> <li>— Klagearten und -verfahren</li> <li>— Vorläufiger Rechtsschutz</li> </ul>

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Ordnungsrecht</b> 70 Std.	<p>Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenverfahrens einzelfallbezogen anwenden und den Rechtsschutz darstellen</p> <p>Regelungen des allgemeinen Ordnungsrechts einzelfallbezogen anwenden</p> <p>Vorschriften des Gewerberechts, insbesondere des Gaststättenrechts einzelfallbezogen anwenden</p> <p>Vorschriften des Baurechts einzelfallbezogen anwenden</p>	<p>Begriff der Ordnungswidrigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Tatbestand</li> <li>— Rechtswidrigkeit</li> <li>— Vorwerfbarkeit</li> </ul> <p>Durchführen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Einleitung</li> <li>— Sachverhaltsermittlung</li> <li>— Verjährung</li> <li>— Anhörung</li> <li>— Verwarnung/Bußgeldbescheid</li> </ul> <p>Einspruchsverfahren</p> <p>Aufgaben der Gefahrenabwehr</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>Befugnisklausel und sonstige Eingriffsnormen</p> <p>verantwortliche Personen, Selbstvornahme</p> <p>Ermessen/Verhältnismäßigkeit/notwendige Maßnahmen</p> <p>Ordnungsverfügung</p> <p>sofortige Vollziehung</p> <p>Verwaltungszwang</p> <p>Gewerbebegriff</p> <p>Gewerbearten</p> <p>anzeige- und erlaubnispflichtige Gewerbe</p> <p>Gewerbeuntersagung</p> <p>Arten des Gaststättenbetriebs</p> <p>Voraussetzungen der Erlaubnis</p> <p>Rücknahme/Widerruf einer Gaststättenerlaubnis</p> <p>Bauleitpläne</p> <p>örtliche Planungssituation</p> <p>genehmigungsfreie und -pflichtige Vorhaben</p> <p>Baugenehmigung</p> <p>Nutzungsverbot und Abrissverfügung</p>
<b>Privatrecht</b> 40 Std.	<p>Wesentliche Grundsätze des Vertragsrechts einzelfallbezogen erläutern</p> <p>Wesentliche Grundsätze des Sachenrechts einzelfallbezogen darstellen</p> <p>Kreditsicherheiten einzelfallbezogen verdeutlichen</p> <p>Regelungen des Deliktsrechts einzelfallbezogen erläutern</p>	<p>Zustandekommen eines Vertrages, insbesondere Kauf, Miete, Leasing, Pacht, Darlehen</p> <p>Verbraucherschutzbezogene Normen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <p>Umfang der Erfüllungspflichten beim Kaufvertrag</p> <p>Verzug und Rechtsfolgen</p> <p>Allgemeiner Pflichtverletzungstatbestand bei Leistungsstörungen</p> <p>Mangelbegriff; Anspruch auf Nacherfüllung; Rücktritt, Minderung</p> <p>Schadensersatz</p> <p>Verjährung</p> <p>Eigentum, Besitz</p> <p>Nießbrauch</p> <p>Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen, Vormerkung</p> <p>Bürgschaft</p> <p>Sicherheitsübereignung</p> <p>Grundpfandrechte</p> <p>Abtretung</p> <p>Unerlaubte Handlung</p> <p>Absichern des Risikos durch Versicherungsverträge</p>
<b>Kommunalrecht</b> 60 Std.	<p>Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung als Teil des demokratischen Staatsaufbaues erläutern</p> <p>Status der Einwohner — Bürger unterscheiden und deren Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gemeinde beispielhaft aufzeigen</p>	<p>Zentralistisches — dezentralistisches System</p> <p>Gewaltenteilung</p> <p>Einwohner — Bürger</p> <p>Rechte und Pflichten</p> <p>Wahlen</p> <p>Bürgerbegehren — Bürgerentscheid</p> <p>Informationsmöglichkeiten</p> <p>Ehrenamtliche Tätigkeiten</p> <p>Weitere Einflussmöglichkeiten</p>

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Kommunalrecht</b> <b>60 Std.</b>	<p>Vorbereitung, Ablauf der Kommunalwahlen und deren verwaltungstechnische Umsetzung beschreiben sowie die Mandatsverteilung berechnen</p> <p>Aufgaben und Arbeitsweise der Vertretungsorgane darstellen</p> <p>Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindevorstandes/Kreisausschusses und die besondere Stellung des Bürgermeisters/Landrates erläutern</p> <p>Wahl und Abwahl des Bürgermeisters/Landrates beschreiben</p> <p>Rechtsetzung durch die Gemeinde erläutern und einen Satzungsentwurf erarbeiten</p> <p>Interne und externe Kontrolle unterscheiden Aufsichtsbehörden und die Aufsichtsmittel erklären</p> <p>Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden aufzeigen und die Rechtsformen unterscheiden</p>	<p>Wahlssystem Wahlgrundsätze Wahlorgane und deren Aufgaben Wahlvorschläge Wahlhandlung Stimmenauszählung und Sitzverteilung Wahleinsprüche Mandatsannahme Gemeindevertretung Kreistag Ausschüsse Ortsbeiräte Ausländerbeirat Sitzungen Beschlüsse Wahlen Kollegialprinzip Ehrenamtliche Mitwirkung im Verwaltungsorgan Zuständigkeiten Widerspruchs- und Beanstandungsverfahren Stellenausschreibung Wahl- und Abwahlverfahren Allgemeine Grundsätze zum Satzungsrecht Satzungsarten Aufbau und Zustandekommen einer Satzung Durchsetzung Fragerecht Akteneinsicht Rechtsaufsicht — Fachaufsicht und deren Mittel Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftliche Unternehmen Kommunale Beteiligungen Kommunale Unternehmen</p>
<b>Sozialrecht</b> <b>60 Std.</b>	<p>Die Bedeutung des Sozialgesetzbuches für die Sozial- und Jugendhilfe beschreiben</p> <p>Aufgaben, Ziele und Grundsätze des BSHG darstellen</p> <p>Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege beschreiben Ermessensspielräume bei der Ausführung des BSHG kennen und diese bei den Fallbearbeitungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen anwenden Lebensnahe Fallbeispiele aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG erarbeiten und diese anschließend nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des BSHG umfassend bearbeiten. Entscheidungen über die Gewährung bzw. Versagung von Leistungen treffen und begründen</p> <p>Praxisbezogene Fälle aus dem Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 BSHG erarbeiten und diese sodann unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des BSHG umfassend bearbeiten. Entscheidungen über die Gewährung bzw. Versagung von Leistungen treffen und begründen</p> <p>Die in den vorg. Fallbearbeitungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen zuständigen Sozialhilfeträger ermitteln und evtl. Kostenerstattungsansprüche erkennen Bescheide über die Gewährung bzw. Versagung von Sozialhilfeleistungen fertigen</p>	<p>Zielsetzung, Gliederung des Gesamtwertes, Anwendung von SGB I und X im Rahmen der Sozial- und Jugendhilfe</p> <p>Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe sowie umfassende Darstellung der sozialhilferechtlichen Grundsätze mit den Schwerpunkten „Nachrang der Sozialhilfe“ und „Einsetzen der Sozialhilfe“</p> <p>Entsprechende BSHG-Regelungen in Verbindung mit SGB VIII</p> <p>Pflicht- und Ermessensleistungen; Grundsatz der Individualität</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen Gegenstand und Leistungsarten Bedarfsermittlung Einsatz der Arbeitskraft und Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit Ausschluss und Einschränkung des Anspruchs Einsatz von Einkommen und Vermögen Leistungen festsetzen Leistungsarten und Maßnahmen im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen mit den Schwerpunkten Krankenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte und Hilfe zur Pflege im stationären Bereich Anspruchsvoraussetzungen Bedarfsermittlung Einsatz von Einkommen und Vermögen Festsetzung von Leistungen Träger der Sozialhilfe und Zuständigkeitsregelungen nach dem BSHG und dem HAG/BSHG Kostenerstattung lt. Abschnitt 9 BSHG</p> <p>Zweiter Titel SGB X</p>

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Sozialrecht 60 Std.</b>	Möglichkeiten der Inanspruchnahme Dritter und der Rückforderung von Sozialhilfe erkennen  Das SGB VIII in Grundzügen überblicken	Abschnitt 5 BSHG und Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander nach SGB X Rücknahme VA gemäß den Vorgaben von SGB X; Kostenersatz nach BSHG In Grundzügen: Rechtsgrundlagen, Grundsätze und Leistungen der Jugendhilfe

**Themenfeld 4 — Personalwesen**

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Lerninhalte
<b>Personalwesen 80 Std.</b>	<p>Rechtsstellung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst unterscheiden</p> <p>Rechtsquellen des Arbeitsrechts/Beamtenrechts vergleichend darstellen und zueinander in Beziehung setzen</p> <p>Kriterien des quantitativen und qualitativen Personaleinsatzes beurteilen, Einstellungsverfahren durchführen</p> <p>Möglichkeiten des Personaleinsatzes und der Personallenkung anwenden</p> <p>Arbeitsverträge und Ernennungsurkunden ausfertigen und hinsichtlich ihrer Rechtsstellung vergleichen</p> <p>Laufbahnvorschriften bei Personalwesen anwenden</p> <p>Tarifliche Eingruppierung und Einreihungsvorschriften anwenden und deren Systematik mit ihren Vor- und Nachteilen aufzeigen</p> <p>Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall anwenden</p> <p>Rechte und Pflichten im Arbeits- und Beamtenverhältnis sowie die Folgen einer Pflichtverletzung vergleichen</p> <p>Möglichkeiten der Durchsetzung von Ansprüchen anwenden</p> <p>Schutzvorschriften für unterschiedliche Beschäftigtengruppen anwenden und beurteilen</p> <p>Personalvertretungsrecht fallbezogen anwenden, Rechtsstellung von Personalräten, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Frauenbeauftragten, Schwerbehindertenvertretung bewerten</p> <p>Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau am Arbeitsplatz aufzeigen</p> <p>Fälle der Beendigung von Arbeitsverhältnissen bearbeiten und Möglichkeiten und Grenzen des allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzes anwenden und beurteilen</p> <p>Die Beendigungsmöglichkeiten von Beamtenverhältnissen beurteilen und praxisbezogen anwenden</p> <p>Koalitionsfreiheit, Aufgaben, Stellung und Bedeutung der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände erläutern</p>	<p>Begriff öffentlicher Dienst, Unterscheidungsmerkmale, Grundbegriffe des Arbeits- und Beamtenrechts Rechtliche Zuordnung, Rangfolge</p> <p>Grundsätze der Personalplanung und Entwicklung, Stellenplan, Personalmanagement, Ausschreibungsverfahren, Personalauswahl, Beteiligungsrechte Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Zuweisung, tarifliche und gesetzliche Bestimmungen, Verfahren, Beteiligungsrechte</p> <p>Abschlussfreiheit, Gestaltungsfreiheit, Formfreiheit, unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse, Teilzeitarbeitsverhältnisse, inhaltliche Anforderungen, Anfechtbarkeit, Nichtigkeit, faktisches Arbeitsverhältnis, Beamtenverhältnisse, Einstellung, Anstellung, Beförderung, Wirkung der Ernennung, Formvorschriften, inhaltliche Anforderungen, Mängel der Ernennung und die Folgen</p> <p>Laufbahnbewerber, anderer Bewerber, Laufbahngruppen, Laufbahnen, Laufbahnwechsel Tarifautomatik, Bildung von Arbeitsvorgängen, Tätigkeitsmerkmale, Höhergruppierung, Bewährungsaufstieg, Vergütungsordnungen, Lohngruppenverzeichnis, Tarifsystematik</p> <p>Vergütungsfortzahlung, Krankenbezüge, Krankenlohn, Krankengeld, Krankengeldzuschuss, Beschäftigungs- und Dienstzeit</p> <p>Rechte, Haupt- und Nebenpflichten im Arbeitsverhältnis, Rechte und Pflichten im Beamtenverhältnis Folgen von Pflichtverletzungen</p> <p>Verfahren und Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und Verwaltungsgerichte, Vorverfahren, Rechtsschutz Insbesondere: Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitssicherheit, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenfürsorge, tarifliche Regelungen</p> <p>Grundsätze der Zusammenarbeit Beteiligungsverfahren</p> <p>Gesetzliche Grundlagen, Frauenförderpläne</p> <p>Beendigungsformen, Unterschiede bei ordentlicher und außerordentlicher Kündigung, Abmahnung, Formvorschriften, Fristenberechnung, allgemeiner Kündigungsschutz, besonderer Kündigungsschutz Entlassung, Tod, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst, Eintritt/Versetzung in den Ruhestand, Zeitablauf</p> <p>Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen Koalitionen, Berufsverbände Tarifverhandlungen, Schlichtung, Arbeitskampf, Tarifgebundenheit</p>



**1013****Änderung der Lehr- und Stoffpläne für den Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“**

Nach § 5 Abs. 1 der Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. März 1994 (StAnz. S. 1033) hat der Schulleiter des Hessischen Verwaltungs-

schulverbandes im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz die Lehr- und Stoffpläne dem neugefassten bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend angepasst.

Nachstehend gebe ich den geänderten Stoffplan zum Themenfeld 4 (Wirtschafts- und Sozialkunde) bekannt. Diesem Stoffplan hat der Berufsbildungsausschuss zugestimmt.

Darmstadt, 27. September 2002

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Der Schulleiter

StAnz. 42/2002 S. 4023

**VVA I — Themenfeld 4****Wirtschafts- und Sozialkunde, Lernfeld 2, 3, 4, 14 des VFA-Rahmenlehrplans**

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
<b>Bürgerliches Recht</b> 30 Std.	Allgemeine Grundsätze des Vertragsrechts einzelfallbezogen darstellen	Zustandekommen eines Vertrages Vertragsarten Verbraucherschutzbezogene Normen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen Erfüllung des Kaufvertrages Verzug Allgemeiner Pflichtverletzungstatbestand bei Leistungsstörungen Mangelbegriff; Anspruch auf Nacherfüllung; Rücktritt, Minderung, Schadensersatz Verjährung

**1014****Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen 2002**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden und/oder die Seminarabteilung Gießen bieten folgende Seminare an:

**Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen vom 14. Oktober 2002 bis 13. Dezember 2002**

Lehrgangsnr.	Titel des Fortbildungsseminars	Termin	Ort
F 01-12	Die Bedeutung der Körpersprache in der Kommunikation	14. u. 16.10.2002	Wiesbaden
F 03-01	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht	14., 21., 28.10.2002 u. 04., 06.11.2002	Wiesbaden
F 10-08	Technische Grundlagen von Computern und Netzwerken	14., 16. u. 21.10.2002	Wiesbaden
F 03-15	Besondere ordnungsrechtliche Aufgaben	15., 22. u. 29.10.2002	Wiesbaden
F 03-85	Sozialhilfe – Alles über Darlehen	15.10.2002	Wiesbaden
F 03-03	Verwaltungsverfahren in der II. Instanz	16., 18. u. 23.10.2002	Gießen
F 03-16	Gaststättenrecht – Grundseminar	16., 23. u. 30.10.2002	Gießen
F 03-45	Dienst- und Beschäftigungszeit nach dem BAT – Grundlagenseminar	16. u. 17.10.2002	Wiesbaden
F 03-57	Reisekostenrecht	16. u. 23.10.2002	Wiesbaden
F 03-09	Straf- und OWIG-Recht Öffentliches Sachenrecht	17., 18., 23., 25. u. 28.10.2002	Wiesbaden
F 03-14	Gewerberecht – Grundseminar	17., 24. u. 31.10.2002	Gießen
F 03-22	Einführung in das Erschließungsbeitragsrecht	17., 22. und 24.10.2002	Gießen

Lehrgangsnr.	Titel des Fortbildungsseminars	Termin	Ort
F 02-23	Grundlagen im Haushaltsrecht - staatlich -	18. u. 25.10.2002	Wiesbaden
F 03-05	Verwaltungskosten im allgemeinen und im Widerspruchsverfahren	18., 25.10.2002 u. 01.11.2002	Gießen
F 03-07	Insolvenzrecht	18.10.2002	Wiesbaden
F 03-39	Teilzeit- und Befristungsgesetz	18. u. 25.10.2002	Wiesbaden
F 03-118	Datenschutz im Gesundheitsbereich	18. u. 21.10.2002	Gießen
F 03-43	Das Personalaktenrecht der Beamten	21.10.2002	Wiesbaden
F 03-72	Bundessozialhilfegesetz	21.10.2002	Gießen
F 03-77	Hilfe nach Asylbewerberleistungsgesetz	22., 24. u. 29.10.2002	Wiesbaden
F 03-112.3	Gefahrguttransport in kommunalen Bereichen	22. u. 23.10.2002	Wiesbaden
F 10-24	MS-POWERPOINT	22., 23. u. 28.10.2002	Wiesbaden
F 03-100	Tipps für Artenschutzkontrollen	23.10.2002	Wiesbaden
F 04-02	Hessisches Gleichberechtigungsgesetz in der Praxis	24. u. 31.10.2002	Gießen
F 01-11	Konflikte mit Bürgern	25. u. 26.10.2002	Wiesbaden
F 02-02	Virtuelles Rathaus	25.10.2002	Gießen
F 03-12	Halten gefährlicher Hunde	25.10.2002 u. 01.11.2002	Wiesbaden
F 01-16	Motivation	28.10.2002	Gießen
F 01-39	Erfolgreiche Verwaltungsreform Über den Umgang mit Widerständen gegen Reformvorhaben	28.10.2002	Gießen
F 05-01	Die Moderationsmethode in der Verwaltung	28. u. 29.10.2002	Gießen
F 03-62	Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	29.10.2002	Gießen
F 07-02	Fortbildungsseminar für Hilfspolizei- beamtinnen und -beamte II	29.10.2002	Wiesbaden
F 02-15	Die Einrichtung eines Eigenbetriebs	30. u. 31.10.2002	Gießen
F 03-51	Mutterschutz und Erziehungsurlaub - was tun? - Grundlehrgang	30. u. 31.10.2002	Wiesbaden
F 10-10	WORD - Serienbriefe	30.10.2002	Wiesbaden
F 10-23	MS-ACCESS II	01., 04., 05. u. 07.11.2002	Gießen
F 01-32	Zeitmanagement	04. u. 05.11.2002	Gießen
F 01-35	Umgang mit Konflikten	04. u. 11.11.2002	Gießen
F 03-13	Obdachlosigkeit als Aufgabe der Gefahrenabwehr	04., 11. u. 18.11.2002	Wiesbaden
F 02-05	Strategisches Controlling Aufbaulehrgang	05.11.2002	Wiesbaden
F 03-81	Sozialhilfe – Heranziehung zum Unterhalt	05., 07. u. 12.11.2002	Wiesbaden
F 03-110	Stadtmarketing und -entwicklung Strategien für eine unverwechselbare Stadt	05.11.2002	Gießen
F 03-112.4	Gefahrguttransport in kommunalen Bereichen	05. u. 07.11.2002	Dillenburg
F 01-06	Erfolgreiche Organisation von Veranstaltungen	06.11.2002	Wiesbaden
F 03-25	Sichere Stadt – Kommunale Kriminalprävention	06.11.2002	Gießen
F 03-44.1	Die Eingruppierung nach dem BAT	06., 07., 13. u. 14.11.2002	Wiesbaden

Lehrgangsnr.	Titel des Fortbildungsseminars	Termin	Ort
F 03-110	Stadtmarketing und -entwicklung Strategien für eine unverwechselbare Stadt	06.11.2002	Wiesbaden
F 03-124	Die neue Hessische Bauordnung	06., 13. u. 15.11.2002	Wiesbaden
F 03-04	Der Widerspruchsbescheid	07., 14. u. 21.11.2002	Wiesbaden
F 03-101	Das neue hessische Naturschutzrecht	07. u. 08.11.2002	Gießen
F 02-02	Virtuelles Rathaus	08.11.2002	Wiesbaden
F 03-10	Vertragsrecht	08.11.2002	Gießen
F 03-118	Datenschutz im Gesundheitsbereich	08. u. 11.11.2002	Wiesbaden
F 05-03	Berichte strukturieren und präsentieren	08. u. 15.11.2002	Wiesbaden
F 01-04	Beschwerdemanagement	11. u. 12.11.2002	Gießen
F 01-22	Entwickeln und Leiten von Teams in der Verwaltung	11. bis 13.11.2002	Gießen
F 10-25	MS-Outlook	11. u. 12.11.2002	Gießen
F 03-26.1	Ordnungswidrigkeitenrecht mit Beispielen aus dem Umweltbereich	12.11.2002	Wiesbaden
F 03-112.5	Gefahrguttransport in kommunalen Bereichen	12. u. 13.11.2002	Limburg
F 01-36	Mobbing Kleinkrieg und Psychoterror am Arbeitsplatz?	13. u. 14.11.2002	Wiesbaden
F 03-102	Strafbarkeit vom Amtsträgern im Umweltbereich	13.11.2002	Gießen
F 04-09	Rhetorik für Frauen II	13. bis 15.11.2002	Gießen
F 03-45	Dienst- und Beschäftigungszeit nach dem BAT – Grundlagenseminar	14. u. 15.11.2002	Gießen
F 03-05	Verwaltungskosten im allgemeinen und im Widerspruchsverfahren	15., 22. u. 29.11.2002	Wiesbaden
F 03-23	Rechtliche Schranken der Grundstücksvergabe	15.11.2002	Gießen
F 03-26.2	Ordnungswidrigkeitenrecht mit Beispielen aus dem Umweltbereich	15. u. 22.11.2002	Gießen
F 10-28	Erstellung einer Homepage	15., 18., 21. u. 22.11.2002	Gießen
F 03-08	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsrecht/ Zwangsvollstreckung von Verwaltungsakten	18. u. 21.11.2002	Gießen
F 03-36	Telearbeit	18.11.2002	Gießen
F 10-02	Einführung in den Umgang mit Computern	18.11.2002	Wiesbaden
F 03-87	Verwaltungsverfahren in der Sozialhilfe	19. u. 26.11.2002	Wiesbaden
F 03-46	Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT - Aufbauseminar	20.11.2002	Wiesbaden
F 01-33	Kommunikation am Arbeitsplatz	20. u. 21.11.2002	Gießen
F 03-51	Mutterschutz und Erziehungsurlaub - was tun? - Grundlehrgang	20. u. 21.11.2002	Gießen
F 01-25	Thinking Big Denken ohne Grenzen Power-Motivations-Training	22. u. 23.11.2002	Gießen
F 02-14	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	22. u. 29.11.2002	Gießen
F 01-17	Motivierung von Mitarbeitern/innen Führungsaufgabe und Entwicklungschance	25. u. 26.11.2002	Wiesbaden
F 01-37	Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Psychologische Aspekte	25. u. 27.11.2002	Gießen

Lehrgangsnr.	Titel des Fortbildungsseminars	Termin	Ort
F 02-22	Die Jahresrechnung der Kommunen	25.11.2002, 02. u. 09.12.2002	Wiesbaden
F 03-29	Das Friedhofsgebührenrecht	25.11.2002	Gießen
F 03-120	Workshop Datenschutz	25.11.2002	Wiesbaden
F 10-23	MS-ACCESS II	25., 27. u. 29.11.2002, 04.12.2002	Wiesbaden
F 10-26.2	Einführung in das Internet	25. u. 27.11.2002	Wiesbaden
F 03-59	Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht	27.11.2002 u. 04.12.2002	Gießen
F 03-108	Planung und Vollzug im Naturschutz - zwei, die sich brauchen!?	27.11.2002	Gießen
F 05-08	Rhetorik II - Gespräche und Verhandlungen planen und durchführen	27. u. 28.11.2002	Wiesbaden
F 03-53	Dienstbefreiung und Beurlaubung	28.11.2002	Gießen
F 03-90	Lokale Agenda 21 - nachhaltige Umsetzungsperspektiven -	28.11.2002	Gießen
F 03-54	Gewährung und Ablehnung von Bildungsurlaub für Arbeitnehmer/innen nach dem Hess. Bildungsurlaubsgesetz	29.11.2002	Gießen
F 03-64	Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs	29.11.2002 u. 06.12.2002	Wiesbaden
F 01-21	Das Mitarbeitergespräch als Instrument der Personalführung	02. u. 03.12.2002	Wiesbaden
F 10-17	Excel 97 / 2000 - Grundkurs	02., 06. u. 09.12.2002	Wiesbaden
F 03-73	Sozialhilfe - Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften	03.12.2002	Wiesbaden
F 10-26	Einführung in das Internet	03. u. 05.12.2002	Gießen
F 02-20	Öffentliches Finanzwesen - Kommunal	04. bis 06.12.2002	Gießen
F 03-30	Jagdnutzung und Wildschadensersatz	05.12.2002	Wiesbaden
F 03-115	Schulung der Fahrzeugführer, die gelegentlich kleine Mengen gefährlicher Güter befördern	05.12.2002	Wiesbaden
F 05-11.2	Die neue Rechtschreibung	05.12.2002	Wiesbaden
F 05-19	Ordnungssysteme und Archivierung	05. u. 12.12.2002	Wiesbaden
F 07-01.2	Fortbildungsseminar für Hilfspolizeibeamtinnen u. -beamte I	05. u. 12.12.2002	Gießen
F 02-13	Kosten- und Leistungsrechnung Einführungsseminar	06. u. 13.12.2002	Gießen
F 05-03	Berichte strukturieren und präsentieren	06. u. 13.12.2002	Gießen
F 07-07	Eigensicherung und Verhaltenstraining	06. u. 09.12.2002	Gießen
F 10-05.2	WINDOWS	06., 09. u. 10.12.2002	Gießen
F 01-36	Mobbing Kleinkrieg und Psychoterror am Arbeitsplatz	09. u. 12.12.2002	Gießen
F 01-04	Beschwerdemanagement	10. u. 11.12.2002	Wiesbaden
F 03-74.2	Sozialhilfe Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand	10. u. 17.12.2002	Wiesbaden
F 03-58	Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht	11.12.2002	Wiesbaden
F 10-11	WORD Dokumentvorlagen und Vordrucke	11. u. 13.12.2002	Wiesbaden

Lehrgangsnr.	Titel des Fortbildungsseminars	Termin	Ort
F 10-16.2	WORD Erstellen von Serienbriefen	12.12.2002	Gießen
F 10-15	WORD Einsatz von Formularen	13.12.2002	Gießen
F 01-14	Aufbauseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder	17. u. 18.12.2002	Gießen
F 01-13	Einstellung neuer Mitarbeiter/innen	19. u. 20.12.2002	Gießen

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 6 € für Mitglieder und 8 € für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Namentliche Anmeldungen erbitten wir für **Wiesbadener Veranstaltungen** über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden. Nähere Auskünfte können unter der Rufnummer 06 11/1 57 99-83 (Frau Pfeiffer) oder per Fax 06 11/1 57 99-90 eingeholt werden. Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: [pfieffer@hvsv.de](mailto:pfieffer@hvsv.de).

Anmeldungen für **Gießener Veranstaltungen** reichen Sie bitte über die Dienststelle bei der Seminarabteilung Gießen, Fröbelstraße 71,

35394 Gießen ein. Nähere Informationen erhalten Sie dort unter der Rufnummer 06 41/9 48 15 88 (Frau Wellnitz) oder per Fax 06 41/39 08 89. Sie erreichen Frau Wellnitz aber auch per E-Mail: [wellnitz@hvsv.de](mailto:wellnitz@hvsv.de).

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv-verwaltungsseminar-wbn.de>

Wiesbaden, 7. Oktober 2002

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Wiesbaden  
StAnz. 42/2002 S. 4023

1015

### Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Seminarabteilung Gießen 2002

Die Seminarabteilung Gießen bietet folgendes Seminar an:

**F 01-25 Thinking Big — Denken ohne Grenzen**  
**Power-Motivations-Training**

**Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die eigenverantwortlich ihr Leben in die Hand nehmen

**Ziel:** Sie lernen, sich auf das zu konzentrieren, was Ihnen wirklich wichtig ist — denn wer das Außergewöhnliche will, muss selbst außergewöhnlich sein.

**Inhalte:**

- Träumen Sie große Ziele
- Die vier mentalen Gesetze
- In sieben Schritten zum Ziel
- Entschlossenheit zur Spitzenleistung
- Die Macht des Wissens
- Entfesseln Sie Ihre Kreativität
- So treffen Sie Entscheidungen richtig
- Das Denken in Möglichkeiten
- Die eigene Macht erkennen
- Der Schlüssel zum Erfolg

**Referentin:** Frau Schineis

**Umfang:** 16 Unterrichtsstunden

**Termin:** Gießen: 21./22. November 2002,  
jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an die Seminarabteilung Gießen, Fröbelstraße 71, 35394 Gießen.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 6 € für Mitglieder und 8 € für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können bei der Seminarabteilung Gießen unter der Rufnummer 06 41/9 48 15 88 (Frau Wellnitz) oder per Fax 06 41/39 08 89 eingeholt werden.

Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: [wellnitz@hvsv.de](mailto:wellnitz@hvsv.de)

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv-verwaltungsseminar-wbn.de>

Wiesbaden, 9. Oktober 2002

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Wiesbaden  
StAnz. 42/2002 S. 4027

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2002

MONTAG, 21. OKTOBER 2002

Nr. 42

## Güterrechtsregister

### 13406

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 17407: Oliver Stenzel, geboren am 7. Mai 1968, Bonn, und Bianca, geb. Hauswirth, geboren am 16. November 1970, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Februar 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17408: Nilo Porco, geboren am 23. September 1957, und Lidia Porco-Kobos geborene Kobos, geboren am 5. Juli 1958, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 20. Juni 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17409: Walter Reiner Keiffenheim, geboren am 23. Mai 1949, und Brigitte Bean-Keiffenheim geborene Moslehner, geboren am 8. Juli 1941, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Juni 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17410: Moustafa Brek Soliman Salem, geboren am 10. Oktober 1977, und Gabriele Cornelia Schloßnagel geborene Triefenbach, geboren am 10. Oktober 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Mai 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

#### Veränderung

73 GR 16911: Arno Jourdan, geboren am 11. März 1961, und Brigitte Maria geborene Ehrhardt, geboren am 1. Mai 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 2002 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13407

42 GR 641 A — **Veränderung** — 2. 10. 2002: Trumpold, Dr. Ulrich, geb. am 10. 11. 1946, Büttelborn, Trumpold geb. Ulrich, Else, geb. am 5. 7. 1950, Büttelborn. Durch notariellen Vertrag vom 16. 9. 2002 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Groß-Gerau, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13408

GR 1419 — **Neueintragung** — 1. 10. 2002: Eheleute Michael Crone Andersen, geb. am 21. 12. 1967, und Nadine Andersen geb. Bachmann, geb. am 3. 3. 1973, Heinrich-Ziegler-Straße 7, 35619 Braunfels. Durch Ehevertrag vom 21. 3. 2002 sind die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB ausgeschlossen.

Wetzlar, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 13409

VR 749 — **Neueintragung** — 8. 10. 2002: Förderverein Bieben e. V. 36323 Grebenau  
Alsfeld, 8. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13410

VR 750 — **Neueintragung** — 8. 10. 2002: MUSADA e. v., 36325 Feldatal  
Alsfeld, 8. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13411

VR 207 — **Veränderung** — 2. 10. 2002: Schulverein Werratal der Werratalschule Heringen e. V., Heringen/Werra. Der Name des Vereins wurde geändert (bisher: Schulverein Werratal Gesamtschule Heringen e. V.).  
Bad Hersfeld, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13412

VR 847 — **Neueintragung** — 4. 10. 2002: Förderverein Eisenberg/Kntüll 2002 e. V., Bad Hersfeld  
Bad Hersfeld, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13413

VR 848 — **Neueintragung** — 4. 10. 2002: Schwachstrom e. V., Philippsthal  
Bad Hersfeld, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13414

VR 849 — **Neueintragung** — 4. 10. 2002: Theatergruppe Klarteckst e. V., Breitenbach a. H.  
Bad Hersfeld, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13415

VR 850 — **Neueintragung** — 4. 10. 2002: 750 Jahre Ransbach e. V., Hohenroda-Ransbach  
Bad Hersfeld, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13416

10 VR 1315 — **Neueintragung** — 30. 9. 2002: Lebens- und Lernräume im Taunus, Bad Homburg  
Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13417

8 VR 1051 — **Neueintragung** — 2. 10. 2002: Partnerschaftsverein Codigoro — Eppertshausen; Sitz: 64859 Eppertshausen  
Dieburg, 2. 10. 2002 **Amtsgericht Darmstadt Registerabteilung Dieburg**

### 13418

6 VR 714 — **Neueintragung** — 30. 9. 2002: Förderverein der Schule für Lernhilfe Sontra, Sontra  
Eschwege, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13419

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main  
73 VR 12378 — 12. 9. 2002: Open Traffic Systems City Association (OCA), Frankfurt am Main

73 VR 12379 — 18. 9. 2002: Meet and Move, Frankfurt am Main

73 VR 12380 — 18. 9. 2002: Frauenwürde Ortsverein Eschborn — Verein zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft katholischer Frauen und Männer, Eschborn

73 VR 12381 — 18. 9. 2002: LIONS FÖRDERVEREIN Frankfurt Merton, Frankfurt am Main

73 VR 12382 — 18. 9. 2002: BVJ - Bildungsverein für Jugendliche, Frankfurt am Main

73 VR 12383 — 19. 9. 2002: Missionswerk Elia, Frankfurt am Main

73 VR 12384 — 19. 9. 2002: Lohnsteuerhilfsverein Cracovia, Frankfurt am Main

73 VR 12385 — 19. 9. 2002: Die Dissonanten Tanten, Frankfurt am Main

73 VR 12386 — 19. 9. 2002: Verein zur Förderung der Medizinischen Forschung am The Salk Institute, Frankfurt am Main

73 VR 12387 — 19. 9. 2002: Schachgesellschaft Griesheim von 2001, Frankfurt am Main

73 VR 12388 — 24. 9. 2002: Freundeskreis der Kindertagesstätte Herz-Jesu, Frankfurt am Main

73 VR 12389 — 25. 9. 2002: Frankfurter Kulturforum der Sozialdemokratie, Frankfurt am Main

73 VR 12390 — 25. 9. 2002: TÜRKISCHER KULTUR- UND FREUNDSCHAFTSVEREIN, Frankfurt am Main

73 VR 12391 — 25. 9. 2002: mg Pensionsfonds, Frankfurt am Main

73 VR 12392 — 30. 9. 2002: Krabbelstube Rappelkiste, Hattersheim am Main

73 VR 12393 — 30. 9. 2002: Förderverein Frankfurt RheinMain 2012, Frankfurt am Main

73 VR 12394 — 30. 9. 2002: Verein zur Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt, Frankfurt am Main

73 VR 12395 — 30. 9. 2002: Frankfurter Pension Trust, Frankfurt am Main

73 VR 12396 — 30. 9. 2002: Förderverein Amathuba, Frankfurt am Main

73 VR 12397 — 30. 9. 2002: Interkulturelle Integrationsverein, Frankfurt am Main

73 VR 12398 — 30. 9. 2002: Elternverein der Europäischen Schule Frankfurt am Main, Frankfurt am Main

73 VR 12399 — 30. 9. 2002: Vereinigung der Oromo in Hessen (VOH), Tokkummaa Orommoota Hessen (TOH), Union of Oromos in Hessen (UOH), Frankfurt am Main

73 VR 12400 — 30. 9. 2002: Die Blaue Blume, Frankfurt am Main

73 VR 12401 — 30. 9. 2002: Imam Ali Kulturzentrum, Frankfurt am Main

73 VR 12402 — 30. 9. 2002: Förderkreis der Eddersheimer Schule, Hattersheim

73 VR 12403 — 30. 9. 2002: fww-freie wähler frankfurt, Frankfurt am Main

73 VR 12404 — 30. 9. 2002: UnifersDi-vers@Frankfurt, Frankfurt am Main

#### Veränderungen

73 VR 6248 — 19. 9. 2002: Frankfurter Wohnhilfe. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6861 — 23. 9. 2002: Gesellschaft zur Betreuung des Sachsenhauses Tübingen. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4449 — 25. 9. 2002: Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e. V. (DIB). Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13420

55 VR 1423 — **Neueintragung** — 8. 10. 2002: Interdisziplinäre Gruppe für Labor und Durchflusszytometrie, Fulda

Fulda, 8. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13421

55 VR 1424 — **Neueintragung** — 9. 10. 2002: Das Wort vom Kreuz, Fulda

Fulda, 9. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13422

42 VR 1196 — **Neueintragung** — 30. 9. 2002: DEUTSCHER FLUGLÄRMDIENST e. V., Mörfelden-Walldorf

Groß-Gerau, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13423

46 VR 1803 — **Neueintragung** — 18. 9. 2002: Neuberger Geschichtsverein e. V., Neuberg

41 VR 1190 — **Veränderung** — 18. 9. 2002: Kegelvein Ostheim 1987 e. V., Nidderau. Der Verein ist aufgelöst.

Hanau, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13424

VR 569 — **Neueintragung** — 8. 10. 2002: Förderer des Alten- und Pflegeheims „Sonnenhof“ Idstein-Oberrod, Idstein

Idstein, 8. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13425

VR 924 — **Neueintragung** — 2. 10. 2002: Heilsein, Bad Camberg

Limburg a. d. Lahn, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13426

VR 239 — **Neueintragung** — 30. 9. 2002: Heimat- und Geschichtsfreunde Rommerz, Neuhoof-Rommerz

Neuhoof, 30. 9. 2002 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhoof**

### 13427

VR 488 — **Neueintragung** — 9. 10. 2002: ABI 2003 e. V., 35410 Hungen

Nidda, 9. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13428

VR 730 — **Neueintragung** — 2. 10. 2002: Lärnen Lernen — Verein zur Förderung lese- und rechtschreibschwacher Kinder, 63110 Rodgau

Seligenstadt, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13429

**Veränderungen beim Amtsgericht Wetzlar**  
VR 1277 — 30. 9. 2002: Deutscher Budo-sportverband „Landesdachverband Hessen“ (LDV), Wetzlar (Spessartstraße 17, 63128 Dietzenbach). Der Verein ist aufgelöst.

VR 1202 — 1. 10. 2002: 1. Pool-Billiard-Club Wetzlar 1989, Wetzlar (Sportparkstraße 5, 35578 Wetzlar). Der Verein ist aufgelöst.

Wetzlar, 3. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13430

VR 3697 — **Neueintragung** — 18. 9. 2002: Sozialfonds Inner Wheel Club Wiesbaden-Kurpark e. V., Wiesbaden

Wiesbaden, 7. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13431

VR 3770 — **Neueintragung** — 7. 10. 2002: Förderverein der Alfred-Delp-Schule, Wiesbaden

Wiesbaden, 8. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13432

VR 383 — **Neueintragung** — 9. 10. 2002: Heimat- und Geschichtsverein Niederlistingen e. V., Sitz: Breuna-Niederlistingen

Wolfhagen, 9. 10. 2002 **Amtsgericht**

## Liquidationen

### 13433

Der Verein **Ökologisches Textil Netzwerk e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dr. Peter S p o r r e r, Hagstraße 16, 35396 Gießen, anzumelden.

Gießen, 7. 10. 2002 **Der Liquidator**

## Konkurse

### 13434

4 N 9/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bau-DATA Baudatenvermittlung GmbH, Ziegelhüttenweg 4, 65232 Taunusstein-Neuhof**, vertreten durch den Liquidator Michael D. Ruth, 65232 Taunusstein-Neuhof, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin auf Freitag, den 25. Oktober 2002, 9.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Bad Schwalbach, 27. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13435

4 N 20/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Boss Bauträger GmbH, Vordelbacherstraße 9, 65388 Schlagenbad**, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Boss, Vordelbacherstraße 9, 65388 Schlagenbad, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin auf Freitag, den 25. Oktober 2002, 9.15 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Bad Schwalbach, 27. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13436

5 N 29/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma D.I.E. Dienstleistungen/Import/Export-Sport- und Freizeit**

**Vertriebs GmbH**, vertr. d. d. GF Heinz Bricchet, Gartenstraße 1, 35516 Münzenberg, wurde dem Konkursverwalter gestattet, der Masse einen weiteren Vorschuss auf seine Vergütung zu entnehmen.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Butzbach, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13437

9 N 29/94 (Amtsgericht Königstein/Taunus): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Claudia Schneider-Granzow** soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 8 856 979,— Euro. Hier-von gehen ab die restlichen noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigenden sind noch 1 413 615 838,05 Euro nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht aus.

Frankfurt am Main, 2. 10. 2002

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Walter, Rechtsanwalt

### 13438

81 N 1235/94 I — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Institut für Technologie-Training (IFTT) GmbH, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main**, wird gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 23. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13439

61 N 27/96: In dem Verfahren über das Vermögen der **Firma Brand- und Sicherheitselemente GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Erich Schreiner, Homburger Straße 72—80, 61186 Rosbach v. d. Höhe, wurde ein weiterer Vorschuss auf die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt auf 38 144,21 Euro einschließlich 16% Mehrwertsteuer.

Friedberg (Hessen), 7. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13440

N 16/96 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ASTEC Europa Straßenbaumaschinen GmbH, Industriestraße 1, 63594 Hasselroth-Neuenhaßlau**, Geschäftsführer Adolf Herrlein, Nansenring 15, 60598 Frankfurt am Main, wird auf Antrag des Konkursverwalters der Eintrag zur Anmeldung Abt. 2/VI Nr. 163 der Tabelle dahin berichtigt, dass im Prüfungstermin vom 21. 2. 2000 die Forderung nicht festgestellt, sondern vom Verwalter bestritten wurde.

Gelnhausen, 27. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13441

42 N 93/90 — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **„TV Shop“ Marketing und Vertriebsgesellschaft mbH, 35418 Buseck**, vertr. durch die Geschäftsführer: a) ab 16. 8. 1990, Udo Hepperle, Lange Straße 7, Büdingen, und Roswitha Rüsperler, Haydn-Straße 10, Buseck, b) ab 17. 10. 1990, nur noch Roswitha Rüsperler, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Gießen, 7. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13442

6 N 7/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Deco Lite International Beleuchtungs GmbH, 65589 Hadamar**, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind:



Vergütung des Sequesters mit Auslagen auf 795,37 Euro und Vergütung des Verwalters mit Auslagen auf 3 100,12 Euro, jeweils zuzüglich 16% Mehrwertsteuer.

**Hadamar, 30. 9. 2002** **Amtsgericht**

### 13443

6 N 16/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Güler Aydin GmbH, 65589 Hadamar**, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Sequesters mit Auslagen auf 734,81 Euro und Vergütung des Verwalters mit Auslagen auf 3 158,86 Euro, jeweils zuzüglich 16% Mehrwertsteuer.

**Hadamar, 30. 9. 2002** **Amtsgericht**

### 13444

42 N 256/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Pro Putz GmbH Bau- dekoration, Gelbe Loh 13, 63526 Erlensee**, vertr. durch die Geschäftsführer Bernd Tiltmann und Calogero Flores, wird gemäß § 204 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

**Hanau, 12. 9. 2002** **Amtsgericht**

### 13445

4 N 39/97 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma FUP Fink & Partner GmbH** wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuss auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 7 500,— Euro zu entnehmen.

Der Vorschuss ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

**Idstein, 7. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13446

661 N 224/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Herkules Baustahlarmierungen GmbH & Co. KG**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Haak, Eichenhang 6, 34277 Fuldaabrück, wird der Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bestimmt auf Freitag, 22. November 2002, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, II. Obergeschoss, Saal 201.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 39 153,42 Euro, seine Auslagen sind auf 1 022,58 Euro festgesetzt.

**Kassel, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13447

9 N 28/94 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Dr. Jürgen Schneider in Kronberg** wird Schlusstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 13. November 2002, 14.00 Uhr, Sitzungssaal 4, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

**Königstein im Taunus, 7. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13448

7 N 269/94 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gesundes Haus GmbH, Brunnenweg 170, 63071 Offenbach**, wird das Konkursverfahren nach

Abhaltung des Schlusstermins **aufgehoben** (§ 163 KO). Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Der endgültige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach eingesehen werden.

**Offenbach am Main, 26. 9. 2002** **Amtsgericht**

### 13449

7 N 106/96 — **Beschluss**: Das am 26. 4. 1996 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Braasch & Schmand GmbH & Co.**, vertreten durch die Firma Braasch & Schmand Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans Theo Schmand, Philipp-Reis-Straße 10, 63165 Mühlheim am Main, wird nach Abhaltung des Schlusstermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

**Offenbach am Main, 30. 9. 2002** **Amtsgericht**

## Insolvenzen

### 13450

11 IN 70/02: Am 1. 10. 2002, um 8.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Babcock-BSH GmbH, August-Gottlieb-Straße 5, 36251 Bad Hersfeld**, vertr. d. Dipl.-Ing. Michael Klebsch (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg, Tel.: 0 62 21/9 11 80, Fax: 0 62 21/91 18 45.

Anmeldefrist: 1. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 12. 11. 2002, 10.30 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 12. 2002, 11.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Bad Hersfeld, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13451

11 IN 71/02: Am 1. 10. 2002, um 8.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **BABCOCK-BSH Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Krefeld-Uerdingen und dem Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in 36251 Bad Hersfeld, August-Gottlieb-Straße 5**, zuletzt vertr. d. 1. Dr. Klaus Erkes (Vorstand), 2. Werner Reistel (Vorstand).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg, Tel.: 0 62 21/9 11 80, Fax: 0 62 21/91 18 45.

Anmeldefrist: 1. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 12. 11. 2002, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 12. 2002, 10.30 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubi-

gerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Bad Hersfeld, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13452

11 IN 93/01: In dem Insolvenzverfahren **Sigrid Breitbart, Löhrigasse 2, 36251 Bad Hersfeld**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 17. 12. 2002, 10.10 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

**Bad Hersfeld, 2. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13453

11 IK 22/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ute Rommel, Schulstraße 29, 36275 Kirchheim**, wird das Verfahren **aufgehoben**, da eine Schlussverteilung nicht zu vollziehen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Bad Hersfeld, 2. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13454

11 IN 104/01: In dem Insolvenzverfahren **Edeltraud Seeliger, Vogelbeerweg 2, 36251 Bad Hersfeld**, sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Bad Hersfeld, 2. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13455

11 IK 5/02: In dem Insolvenzverfahren **Stephan Seidel, Obere Dorngartenstraße 28, 36251 Bad Hersfeld-Kathus**, sind Vergütung und Auslagen der Treuhänderin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Bad Hersfeld, 2. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13456

11 IN 6/02: In dem Insolvenzverfahren **Vera Sauer, Johannesstraße 13, 36251 Bad Hersfeld**, sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Bad Hersfeld, 2. 10. 2002** **Amtsgericht**

### 13457

61 IK 64/02: Am 1. 10. 2002, um 12.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Andrea Weinrich, Kalbacher Straße 19, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Fabio Algari, Schweizer Straße 88, 60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/61 09 16-0, Fax: 0 69/61 09 16-18, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 18. 11. 2002. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160,

162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 9. 12. 2002, 10.15 Uhr, Raum 153, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 10. 2002

Amtsgericht

### 13458

61 IN 192/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Veidt GmbH, Gemündener Straße 2 + 7, 61276 Weilrod**, vertr. d. Manfred Veidt, Lindenstraße 9, 61276 Weilrod (Geschäftsführer), ist am 2. 10. 2002, um 12.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/ 95 91 10 12, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 10. 2002

Amtsgericht

### 13459

660 IK 5/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Marita Becker, Westring 4, 34233 Fulda**, beträgt die Teilungsmasse zurzeit 301,34 Euro abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 39 577,93 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32 bis 34.

Bad Karlshafen, 2. 10. 2002

Der Treuhänder

Arne M. Gerhards, Rechtsanwalt

### 13460

661 IN 30/02: In dem Insolvenzverfahren **Dieter Hausteil, Pilgerbachweg 6, 34225 Baunatal**, beträgt die Teilungsmasse zurzeit 0,00 Euro abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 6 021,14 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32 bis 34.

Bad Karlshafen, 10. 10. 2002

Der Insolvenzverwalter

Arne M. Gerhards, Rechtsanwalt

### 13461

9 IK 203/02: Am 27. 9. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ralph Andel-Dickerboom, Kiesstraße 57, 64283 Darmstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/ 7 72 09.

Anmeldefrist: 14. 11. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 17. 12. 2002, 10.45 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 27. 9. 2002

Amtsgericht

### 13462

9 IN 232/02: Am 27. 9. 2002, um 16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Mario Knels Werbung u. Marketin Kopiervertrieb Werbe- u. Fotodesign, An der Lache 11, 65479 Raunheim**.

Insolvenzverwalter ist Dr. Matthias Hartard, Frankfurter Straße 35, 63065 Offenbach, Tel.: 0 69/8 00 78 40, Fax: 0 69/ 80 07 84 10.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 12. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 12. 2002, 10.45 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 12. 2002, 10.45 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 27. 9. 2002

Amtsgericht

### 13463

9 IK 29/02: In dem Insolvenzverfahren **Roland Hess, Am Schlössel 15, 69434 Hirschhorn**, wird schriftlicher Schlusstermin gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1, 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf 13. 12. 2002.

Spätestens an diesem Tag müssen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein. Niederlegung des Schlussverzeichnisses gemäß § 188 S. 2 InsO ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13464

9 IK 176/02: Am 30. 9. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Esma Aydin, Büdinger Straße 4, 64289 Darmstadt**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 3, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Anmeldefrist: 11. 11. 2002.

Prüfungstermin am Mittwoch, 11. 12. 2002, 10.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13465

9 IK 223/02: Am 30. 9. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Alexandra Papadopoulou, Frankfurter Straße 6, 65451 Kelsterbach**.

Treuhänder ist Diplom-Betriebswirt Wolfgang Jöst, Langstraße 8, 63075 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/86 78 98-0, Fax: 0 69/86 78 98 33.

Anmeldefrist: 28. 11. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, 16. 1. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13466

9 IK 224/02: Am 30. 9. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Spyridon Afentoulidis, Koch, Frankfurter Straße 6, 65451 Kelsterbach**.

Treuhänder ist Diplom-Betriebswirt Wolfgang Jöst, Langstraße 8, 63075 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/86 78 98-0, Fax: 0 69/86 78 98 33.

Anmeldefrist: 28. 11. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, 16. 1. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13467

9 IN 622/02: Am 30. 9. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **SES Security Equipment Sales Vertriebsges. mbH für Ausrüstungen im Sicherheitsbereich, Postfach 18 42, 68508 Viernheim**, vertr. d. Petra Bundschuh, Bruno-Taut-Straße 14, 68519 Viernheim (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Tel.: 0 62 51/1 73 90, Fax: 0 62 51/ 6 41 01.

Anmeldefrist: 19. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 12. 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 12. 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13468

9 IN 622/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **SES Security Equipment Sales Vertriebsges. mbH für Ausrüstungen im Sicherheitsbereich, Postfach 18 42, 68508 Viernheim**, vertr. d. Petra Bundschuh, Bruno-Taut-Straße 14, 68519 Viernheim (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 30. 9. 2002** **Amtsgericht**

**13469**

9 IN 831/02: Am 30. 9. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Benjamin Borgner, Goethestraße 134, 64839 Münster**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 12. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 12. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 12. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 30. 9. 2002** **Amtsgericht**

**13470**

9 IN 906/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Adolf Jöst GmbH, Weinheimer Straße 50, 69509 Mörlenbach**, vertr. d. Tobias Jöst, Am alten Zimmerplatz 6, 69190 Walldorf (Geschäftsführer), ist am 30. 9. 2002, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89, bestellt worden.

**Darmstadt, 30. 9. 2002** **Amtsgericht**

**13471**

9 IN 665/02: Am 1. 10. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **P + M Print und Medien GmbH, Spreestraße 3, 64295 Darmstadt**, vertr. d. Harald Mark, Spreestraße 3, 64295 Darmstadt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 9—12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11.

Anmeldefrist: 12. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 12. 2002, 11.15 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 12. 2002, 11.15 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

**13472**

9 IN 687/02: Am 1. 10. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Mountain Magic Snow and Bike Sports GmbH, Heidelberger Straße 39, 64285 Darmstadt**, vertr. d. Uwe Lehnert, Wichernstraße 24, 64285 Darmstadt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Joachim Stumpf, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Anmeldefrist: 29. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 9. 1. 2003, 10.00 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 9. 1. 2003, 10.00 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

**13473**

9 IN 687/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Mountain Magic Snow and Bike Sports GmbH, Heidelberger Straße 39, 64285 Darmstadt**, vertr. d. Uwe Lehnert, Wichernstraße 24, 64291 Darmstadt (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Darmstadt, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

**13474**

9 IN 750/02: Am 30. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Sladjana Maric, Ernst-Ludwig-Weg 21, 64404 Bickenbach**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20.

Anmeldefrist: 11. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 11. 12. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 11. 12. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 30. 9. 2002** **Amtsgericht**

**13475**

9 IN 850/02: Am 30. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Josip Maric, Ernst-Ludwig-Weg 21, 64404 Bickenbach**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20.

Anmeldefrist: 13. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 11. 12. 2002, 9.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 11. 12. 2002, 9.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Darmstadt, 30. 9. 2002** **Amtsgericht**

**13476**

9 IK 1/00: In dem Restschuldbefreiungsverfahren über das Vermögen des **Musharaf Ahmad, geboren am 17. 6. 1967, Kelsterbacher Straße 4, 65479 Raunheim**, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Herbert Bächle, Liebfrauenstraße 87 a, 65479 Raunheim, wird die Restschuldbefreiung durch Beschluss vom 23. 8. 2002 versagt.

**Darmstadt, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

**13477**

9 IK 220/02: Am 1. 10. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Saban Ozdemir, Berliner Straße 2, 64331 Weiterstadt**. Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 22. 11. 2002.

Prüfungstermin:

Schriftlicher Prüfungstermin nach § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 100, 160 InsO, 850 f ZPO ist am 7. 1. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

**Darmstadt, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

**13478**

9 IN 614/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Peter Bohn Malermeister GmbH, Knodener Straße 15, 64086 Lautertal**, vertr. d. Klaus Peter Bohn (Geschäftsführer), ist am 1. 10. 2002, um 16.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

**Darmstadt, 1. 10. 2002** **Amtsgericht**

**13479**

9 IN 719/02: Am 1. 10. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **MHW Transport GmbH, Rodensteinerstraße 25, 64385 Reichelsheim**, vertr. d. Matthias Mandler (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ram-

stadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Anmeldefrist: 12. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 12. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 12. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13480

9 IN 728/02: Am 1. 10. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Georg Kaschel, Rechtsanwalt, Fichtestraße 16, 64347 Griesheim, Kanzleianschrift: Mathildenplatz 9, 64283 Darmstadt.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 81.

Anmeldefrist: 6. 12. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 22. 1. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 22. 1. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13481

9 IN 816/02: Am 1. 10. 2002, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **KÜKO Raff- und Druckmaschinen GmbH, Münchener Straße 11, 64521 Groß-Gerau**, vertr. d. 1. Michael Weinert, Rheinstraße 18, 64521 Groß-Gerau (Geschäftsführer), 2. Peter Fischer, Am Seidenberg 9, 64823 Groß-Umstadt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 14. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 19. 12. 2002, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 19. 12. 2002, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die

in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13482

9 IK 215/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Andreas Haibach, Angestellter, Danziger Straße 4, 64560 Riedstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13483

9 IN 460/99: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Andreas Katke, Am Mörsbach 24, 64409 Messel**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 30. 9. 2002      **Amtsgericht**

### 13484

9 IK 426/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Udo Helmut Cerwinka, Trautenaunerstraße 28—30, 64839 Münster**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13485

9 IK 436/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Carmen Pfiogensdörfer, Hebbelstraße 11, 64291 Darmstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13486

9 IK 455/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Malgorzata Krix, Raumpflegerin, Kirchstraße 14, 64653 Lorsch**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13487

9 IN 586/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hüseyin Erdogan, Robert-Bunsen-Straße 55, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13488

9 IN 112/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **ONLINESPORT Stephan GmbH, Jakob-Müller-Straße 29, 68623 Lampertheim**, vertr. d. Nadja Maria Irmgard Stephan, Jakob-Müller-Straße 29, 68623 Lampertheim (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13489

9 IK 219/02: Am 2. 10. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen der **Helge Bächle, Waldstraße 68, 64720 Michelstadt.**

Treuhänder ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Der Treuhänder zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 13. 11. 2002.

Prüfungstermin am Mittwoch, 11. 12. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13490

9 IN 384/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Dirk Getrost, Pestalozzistraße 1, 64668 Rimbach**, sind die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13491

9 IN 407/02: In dem Insolvenzverfahren **Gertrud Leinekugel, Darmstädter Straße 34, 64521 Groß-Gerau**, sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13492

9 IN 761/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Werner Marschalek, Am Schafacker 25, 64385 Reichelsheim**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13493

9 IN 762/02: Am 2. 10. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Henriette Schneider, Friseurin, Alter Darmstädter Weg 25, 64380 Roßdorf-Gundernhausen.**

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Anmeldefrist: 28. 11. 2002.

Gläubigerversammlung:

Schriftlicher Prüfungstermin gemäß § 312 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 InsO analog mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 68, 100, 160, 176 InsO, 850 f ZPO ist am 7. 1. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

Darmstadt, 2. 10. 2002      **Amtsgericht**

### 13494

9 IN 783/02: Am 2. 10. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen der **HOWAR Hotelmanagement GmbH, An der Brücke 8—10, Mörfelden**, vertr. d. I. Inayatullah Wardak, Am Preulen 43, 61209 Echzell (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Senckenberganlage 10—12, 60325 Frankfurt, Tel.: 0 69/7 53 06/9 90, Fax: 0 69/75 30 69 88.

Anmeldefrist: 12. 12. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 5. 12. 2002, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 22. 1. 2003, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13495

9 IN 898/02: Am 2. 10. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Peter Kirschstein, Frohdorfstraße 16, 68623 Lampertheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 28. 11. 2002.

Gläubigerversammlung:

Schriftlicher Prüfungstermin gemäß § 312 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 InsO analog mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 68, 100, 160, 176 InsO, 850 f ZPO ist am 7. 1. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

Darmstadt, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13496

9 IN 914/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hilpert Mode Vertriebs GmbH, Hilpertstraße 35, 64295 Darmstadt**, vertr. d. Peter Martinus Heijt, c/o Secon Gruppe, Overschiestraat 182, 1062 XK Amsterdam, NIEDERLANDE (Geschäftsführer), ist am 2. 10. 2002, um 16.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14, bestellt worden.

Darmstadt, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13497

9 IK 171/02: Am 4. 10. 2002, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gabriele Neumann, Rüsselsheimer Straße 81, 65451 Kelsterbach**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Olaf Sührer, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 20. 11. 2002.

Prüfungstermin am Mittwoch, 18. 12. 2002, 11.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E,

Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13498

9 IN 336/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Gerhard Elektronik GmbH, Mühlstraße 3, 64385 Reichelsheim/OT Klein Gumpen**, vertr. d. Harald Gerhard (Geschäftsführer), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13499

9 IN 501/02: In dem Insolvenzverfahren **KPNQwest Germany GmbH, Waldeckerstraße 5—13, 64546 Mörfelden-Walldorf, Registersitz: Emmy-Noether-Straße 9, 76131 Karlsruhe**, vertr. d. Michael Müller-Berg, Waldeckerstraße 5—13, 64546 Mörfelden-Walldorf (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13500

9 IN 905/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SVVG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Rheinstraße 96 a, 64295 Darmstadt**, vertr. d. Raffaele Ciminiera, Rheinstraße 96 a, 64295 Darmstadt (Geschäftsführer), ist am 4. 10. 2002, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20, bestellt worden.

Darmstadt, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13501

9 IN 947/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Weihert Druck GmbH, Kleyerstraße 12, 64295 Darmstadt**, vertr. d. Rolf Henrich (Geschäftsführer), ist am 4. 10. 2002, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20, bestellt worden.

Darmstadt, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13502

9 IN 661/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **EK Offset Ettner + Kast GmbH, Stockstädter Straße 9, 64560 Riedstadt**, vertr. d. 1. Gerhard Ettner (Geschäftsführer), 2. Robert Kast (Geschäftsführer), ist am 7. 10. 2002, um 11.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Senckenberganlage 10—12, 60325 Frankfurt, Tel.: 0 69/7 53 06/9 90, Fax: 0 69/75 30 69 88, bestellt worden.

Darmstadt, 7. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13503

9 IK 455/00: In dem Insolvenzverfahren **Ralf Richartz, Stegstraße 17, 65451 Kelsterbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 11. 12. 2002, 9.45 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 8. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13504

9 IN 269/02: In dem Insolvenzverfahren **Cornelia Reitzel, Angestellte, Odenwaldstraße 41, 64853 Otzberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 17. 12. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 7. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13505

9 IN 604/02: Am 7. 10. 2002, um 17.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Özer Bürüc, An der Friedrichtanne 8, 65428 Rüsselsheim**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20.

Anmeldefrist: 1. 12. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 14. 1. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 14. 1. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 7. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13506

9 IN 956/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ANC Handels GmbH & Co. KG, Waldecker Straße 10, 64546 Mörfelden-Walldorf**, ist am 7. 10. 2002, um 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin



rin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Martin Wiedemann, O 3, 9 bis 12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 22, bestellt worden.

**Darmstadt, 7. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13507

9 IN 909/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Direkt Druck- und Verlagsservice GmbH, Alicenstraße 23, 64293 Darmstadt**, vertr. d. Bernhard Becker, Viktoriastraße 77, 64293 Darmstadt (Geschäftsführer), sind die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

**Darmstadt, 8. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13508

3 IN 23/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Günter Schade, Auf dem Bückeberg 65, 37269 Eschwege**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Eschwege, 30. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13509

10 IK 214/00 (Amtsgericht Wiesbaden): In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herbert Heinz Wink-Sorgatz, Biebricher Allee 114, 65187 Wiesbaden**, sind Forderungen in Höhe von 128 669,36 Euro festgestellt worden. Es ist ein Massebestand in Höhe von 0,00 Euro vorhanden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden (Insolvenzgericht) zur Einsicht der Beteiligten gemäß § 188 Satz 2 InsO niedergelegt. Auf die Fristen der §§ 189, 194 InsO wird verwiesen.

**Frankfurt am Main, 25. 9. 2002**

**Der Treuhänder  
Thomas Ill y**

### 13510

810 IK 127/01 A: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Edward Gordon Van Arsdale, Grafenstraße 5, 60433 Frankfurt**, vertr. d. d. Betreuer, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 6. 11. 2002, 9.20 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

**Frankfurt am Main, 4. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13511

810 IN 561/02 Sch: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Judit Schöller, In den Järgärten 11, 65719 Hofheim/Ts.**, ist am 18. 9. 2002, um 15.45 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt worden.

**Frankfurt am Main, 18. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13512

810 IK 139/00 H: In dem Insolvenzverfahren **Alexander Hieke, Messebauer, Linden-**

**straße 21, 61184 Karben**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 30. 1. 2003, 9.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

**Frankfurt am Main, 24. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13513

810 IN 560/02 Sch: Am 19. 9. 2002, um 16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Michael Schöller, In den Järgärten 11, 65719 Hofheim/Ts.**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, 61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 3. 2. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 12. 3. 2003, 8.55 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 24. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13514

810 IK 6/02 F: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Sabine Förster, Wilhelmshöher Straße 49, 60389 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Frankfurt am Main, 25. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13515

810 IN 824/01 P: In dem Insolvenzverfahren **POS GmbH Agentur für Merchandising und Verkaufsförderung, Lerchesbergring 11, 60598 Frankfurt am Main**, vertr. d. Christopher Klaas (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 16. 1. 2003, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

**Frankfurt am Main, 26. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13516

810 IK 230/02 K: Am 26. 9. 2002, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dietmar König, Anne-Frank-Straße 20, 60433 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Dr. Holger Lessing, Hanauer Landstraße 287-289, D-60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 05 13 00, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 21. 1. 2003 bei dem Treuhänder schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 20. 2. 2003, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 26. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13517

810 IK 223/02 P: Am 27. 9. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Peter, Im Mainfeld 42, 60528 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 10. 12. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 9. 1. 2003, 8.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 27. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13518

810 IK 256/02 K: Am 26. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Adolf Käferböck, Sossenheimer Weg 178, 65936 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Heike Sopp, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 18. 12. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 23. 1. 2003, 9.20 Uhr, Saal 002, Amts-

gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 27. 9. 2002 Amtsgericht

### 13519

810 IN 400/02 Sch: Am 25. 9. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Uwe Schrick, wohnhaft Herrmannstraße 6, 60318 Frankfurt, betriebsansässig: Alte Heerstraße 17, 61184 Karben, vormals betriebsansässig: Bornheimer Landstraße 30, 60316 Frankfurt, Robert-Bosch-Straße 46, 61184 Karben**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 2. 1. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 19. 3. 2003, 9.20 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 27. 9. 2002 Amtsgericht

### 13520

810 IN 643/02 S: Am 23. 9. 2002, um 10.15 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Domenico Scichilone, Adalbertstraße 25, 60486 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, 60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 2. 1. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 2. 4. 2003, 10.05 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 27. 9. 2002 Amtsgericht

### 13521

810 IN 762/02 Ö: Am 27. 9. 2002, um 10.38 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Metin Özdemir, Mainzer Landstraße 507, 60326 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476

Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 18. 12. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 12. 2. 2003, 9.15 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 27. 9. 2002 Amtsgericht

### 13522

810 IN 844/02 B: Am 26. 9. 2002, um 13.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Robert Barukcic, Sossenheimer Mühlgasse 10, 65936 Frankfurt am Main, Inhaber der Firma Maler und Lackierbetrieb GbR**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 21. 11. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 23. 1. 2003, 9.35 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 27. 9. 2002 Amtsgericht

### 13523

810 IK 100/00 M: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Stefan Müller, Röderbergweg 132, Frankfurt**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht

### 13524

810 IN 103/00 B: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Markus Bill, Am Hochfeld 15, Wiesbaden, Inhaber der Firma Markus Bill compu-point, Industriestraße 30-34, Eschborn**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 14. 11. 2002

um 9.45 Uhr, Saal 1, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht

### 13525

810 IK 247/02 M: Am 27. 9. 2002, um 8.41 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Walter Erhardt Müller, Nordring 26, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänderin: RA'in H. A. Hövel, Raimundstraße 98, Frankfurt, Tel.: 0 69/56 97 31.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 31. 10. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 10. 12. 2002, 9.10 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht

### 13526

810 IN 1019/02 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Südprojekt Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Hermannstraße 18, 60318 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Hans-Peter Biffar (Geschäftsführer), 2. Joachim Lutz (Geschäftsführer), ist am 30. 9. 2002, um 11.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht

### 13527

810 IN 1020/02 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Südprojekt Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Entwicklungs KG, Hermannstraße 18, 60318 Frankfurt am Main**, ist am 30. 9. 2002, um 11.45 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht

### 13528

810 IK 263/02 R: Am 26. 9. 2002, um 13.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Hannelore Riehl, Wolf-Heidenheim-Straße 21, 60489 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frank-



furt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 18. 12. 2002 bei dem Treuhänder schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 23. 1. 2003, 9.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13529

810 IK 264/02 R: Am 26. 9. 2002, um 13.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Uwe Richter, Schlossborner Straße 51 D, 60326 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 18. 12. 2002 bei dem Treuhänder schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 23. 1. 2003, 9.40 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13530

810 IN 326/02 R: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **RIYADH-BAU GmbH, Obermainstraße 19, 60314 Frankfurt am Main**, vertr. d. Elrayah Abdelraouf Ismail, Obermainstraße 19, 60314 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 1. 10. 2002, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Christa Heim, Lorsbacher Straße 4, D-65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46-58/-59, Fax: 0 61 92/95 46 60, bestellt worden.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13531

810 IN 386/02 M: In dem Insolvenzverfahren **MAS Fahrzeuglogistik und Kurierdienste GmbH, Taunusstraße 22, Lieder-**

**bach**, vertr. d. d. Geschäftsführer, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13532

810 IN 775/02 B: Über das Vermögen der **Charles Barker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Miquelallee 5, 60487 Frankfurt am Main**, vertr. d. Eric F. Sidler (Geschäftsführer), wird am 1. 10. 2002, um 9.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Holger Lessing, Hanauer Landstraße 287 bis 289, D-60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 05 13 00, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 16. 12. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 14. 11. 2002, 9.50 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 30. 10. 2003, 9.20 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13533

810 IN 828/02 F: Am 27. 9. 2002, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Bernhard Fäth, Am Abtshof 6, 60529 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/7 8 34 22.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 13. 1. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 12. 2. 2003, 9.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13534

810 IN 873/02 K: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Gerold Knöbel, Ahornstraße 14, 65795 Hattersheim**, Inhaber der Firma Gerold Knöbel Rohrleitungsbau — Anlagenbau — Schweißtechnik, ist am 1. 10. 2002, um 10.00 Uhr, die

vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24—28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56, bestellt worden.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13535

810 IN 1017/02 O: Am 27. 9. 2002, um 9.57 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Heinz Obstoj, Urseler Weg 43, 60437 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 4. 12. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 29. 1. 2003, 9.50 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13536

810 IN 1031/02 J: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **JOWA Grundstücksverwaltung GmbH c/o AJW Jung und Wigger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rossmarkt 13, 60311 Frankfurt am Main**, vertr. d. Tetsuya Isozaki, Kanahodo, Asao-ku Kawasaki, JAPAN, (Geschäftsführer), ist am 1. 10. 2002, um 16.45 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13537

810 IN 1032/02 J: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **JOWA Grundstücksverwaltung GmbH & Co. Beteiligungs KG c/o AJW Jung und Wigger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rossmarkt 13, 60311 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. JOWA Grundstücksverwaltung GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Tetsuya Isozaki, Kanahodo, Asao-ku Kawasaki, JAPAN (Geschäftsführer), ist am 1. 10. 2002, um 16.45 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

**Frankfurt am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13538

810 IK 260/02 Sch: Am 26. 9. 2002, um 13.15 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Andreas Schimkus, Leibnitzstraße 9, 60316 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Fabio Algari, Schweizer Straße 88, 60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 10 91 60.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 3. 2. 2003 bei dem Treuhänder schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 9. 4. 2003, 9.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 2. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13539

810 IN 393/02 V: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **value exchange consult GmbH, Fürstenberger Straße 168, 60322 Frankfurt am Main**, vertr. d. Matthias W. Junger, Kronberg (Geschäftsführer), ist am 2. 10. 2002, um 8.45 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Adolf Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51, bestellt worden.

**Frankfurt am Main, 2. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13540

10 IK 172/01 (Amtsgericht Wiesbaden): Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Frau Carola Adam-Odernheimer**.

Es ist beabsichtigt, in Kürze eine Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 49 707,10 Euro. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

**Frankfurt am Main, 7. 10. 2002**

**Der Treuhänder**

Dr. L a u b e r e a u, Rechtsanwalt

### 13541

10 IK 174/01 (Amtsgericht Wiesbaden): Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Herrn Günter Wilsmann**.

Es ist beabsichtigt, in Kürze eine Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 134 875,81 Euro. Der

zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

**Frankfurt am Main, 7. 10. 2002**

**Der Treuhänder**

Dr. L a u b e r e a u, Rechtsanwalt

### 13542

810 IK 127/00 U: In dem Insolvenzverfahren **Recep Ucar, Homburger Landstraße 58, Frankfurt**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 13. 11. 2002, 8.55 Uhr, Saal 1, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

**Frankfurt am Main, 9. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13543

810 IN 570/02 A: Am 26. 9. 2002, um 9.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Konrad Ahrens, Inhaber der Einzelfirma wib Konrad Ahrens werbung immobilien beratung, An der Kirche 1, 61118 Bad Vilbel**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 2. 1. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 26. 2. 2003, 9.35 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

**Frankfurt am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13544

61 IN 173/99: In dem Insolvenzverfahren **Magnus Müller Baugesellschaft mbH, Hauptstraße 1, 35510 Butzbach**, vertr. d. Udo Müller, Adelheider Straße 13 E, 27755 Delmenhorst (Geschäftsführer), ist ein Vorschuss auf die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Friedberg (Hessen), 20. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13545

61 IK 37/02: Am 27. 9. 2002, um 12.15 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Bärbel Krapf (vormals Schroff), Bahnhofstraße 53 a, 63695 Glauburg-Stockheim**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 0 61 81/27 02-0, Fax: 0 61 81/27 02 18, bestellt worden.

Anmeldefrist: 5. 11. 2002.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 26. 11. 2002, 10.00 Uhr,

Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

**Friedberg (Hessen), 30. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13546

61 IN 77/02: In dem Insolvenzverfahren **Karin Riegert, Inh. der KH-Fußbodenservice, Steinkaute 17, 61169 Friedberg**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Friedberg (Hessen), 30. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13547

62 IN 129/02: In dem Insolvenzverfahren **Alexander Schick, Riedstraße 1, 61203 Reichelsheim**, sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Friedberg (Hessen), 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13548

64 IN 165/02: Über das Vermögen der **EXPO WERBE GROUP GmbH, Am Strassbach 5, 61169 Friedberg**, vertr. d. 1. Michael Krieg (Geschäftsführer), 2. Matthias Bern (Geschäftsführer), wird am 1. 10. 2002, um 9.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, 60596 Frankfurt, Tel.: 0 69/63 00 01-40, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. 11. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Montag, 25. 11. 2002, 11.30 Uhr, Saal 18 EG, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Freitag, 10. 1. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 52 EG, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Friedberg (Hessen), 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13549

65 IN 165/99: In dem Insolvenzverfahren **SCREEN media Gesellschaft für Werbesysteme mbH, Raiffeisenstraße 4, 61191 Rosbach v. d. Höhe**, vertr. d. Andreas Loeb, Hinter der Burg 14 A, 35510 Butzbach (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Friedberg (Hessen), 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13550

64 IN 206/00: In dem Insolvenzverfahren **Wilhelm Kuhl, verstorben am 5. 12. 1999, zuletzt wohnhaft 61231 Bad Nauheim**, sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzver-

walterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Friedberg (Hessen), 30. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13551

60 IN 232/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ECN Telekommunikations GmbH i. L., Brunnenstraße 4, 61191 Rosbach v. d. Höhe**, ist am 8. 8. 2002, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Petra Fuchs, Schäfergasse 17, 60313 Frankfurt, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

**Friedberg (Hessen), 8. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13552

60 IN 242/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Rene Dörr, Inh. D. Fa. Dörr Elektrotechnik, Kaiserstraße 24, 35410 Hungen**, ist am 9. 10. 2002 die vorläufige Verwaltung des Antragsgegners angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Lutz Lehmann, Poststraße 1, 35410 Hungen, Tel.: 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33, bestellt worden.

Verfügungen des Antragsgegners über sein Vermögen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

**Friedberg (Hessen), 9. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13553

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Michael Schiller, Am Eichwald 18, 65812 Bad Soden**, wird die Anzeige aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 9. 9. 2002, Nr. 36/02, wie folgt korrigiert:

Zur Verteilung stehen Mittel in Höhe von 1 160,23 Euro zur Verfügung.

**Friedrichsdorf/Taunus, 1. 10. 2002**

**Der Insolvenzverwalter**  
Klose, Rechtsanwalt

### 13554

92 IN 70/02: Am 30. 9. 2002, um 12.40 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **„TheBoX Communications GmbH“, Kreuzgrundweg 1 a, 36100 Petersberg**, vertr. d. Christian Meller (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 8 30 41 88.

Anmeldefrist: 22. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 29. 11. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 29. 7. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin) sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Fulda, 30. 9. 2002**

**Amtsgericht**

### 13555

92 IK 14/02: Am 30. 9. 2002, um 12.50 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Daniela Müller, Auf der Röthe 11, 36167 Nüsttal**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 8 30 41 88, bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. 4. 2003.

Gläubigerversammlung: Dienstag, 29. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten, gegebenenfalls auch zur Anhörung über die vereinfachte Verteilung nach § 314 Abs. 2 InsO.

Der Treuhänder hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Fulda, 30. 9. 2002**

**Amtsgericht**

### 13556

6 IN 121/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Friedhelm Heer, geb. am 7. 12. 1941, Werkzeugmacher, Grüner Weg 3, 35435 Wettenberg**, wird Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

d) Entscheidung der Gläubiger über evtl. nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, den 9. 12. 2002, 9.10 Uhr, Raum 406, im Gebäude B des Amtsgerichts Gießen.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Gießen, 2. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13557

6 IN 147/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Harald Depoi, geb. am 25. 1. 1960, Heizungsbaumeister, Marburger Straße 47, 36320 Kirtorf**, wird Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

d) Entscheidung der Gläubiger über evtl. nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, den 9. 12. 2002, 9.00 Uhr, Raum 406, im Gebäude B des Amtsgerichts Gießen.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Gießen, 2. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13558

6 IK 18/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Werner Enders, geb. am 6. 12. 1956, zuletzt tätig als Kraftfahrer, Zum Wingert 1, 35423 Lich**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

d) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, den 9. 12. 2002, 9.30 Uhr, Raum 406, im Gebäude B des Amtsgerichts Gießen.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Gießen, 2. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13559

6 IN 43/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Nicole Gärtner, geb. am 4. 9. 1971, Hausfrau, Röntgenstraße 3, 35463 Fernwald**, wird Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zum Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

d) Entscheidung der Gläubiger über evtl. nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, den 25. 11. 2002, 9.00 Uhr, Raum 415, im Gebäude B des Amtsgerichts Gießen.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Gießen, 2. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13560

6 IN 52/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Michael Jost, geb. am 10. 5. 1971, Kurierfahrer, Am Zolch 11 A, 35447 Reiskirchen**, wird Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

d) Entscheidung der Gläubiger über evtl. nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, den 9. 12. 2002, 9.20 Uhr, Raum 406, im Gebäude B des Amtsgerichts Gießen.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Gießen, 2. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13561

6 IK 135/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Detlef Weyl, Fahrzeuglackie-**

rer, geboren am 15. 8. 1963, In den Gräben 3, 35418 Buseck, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Giessen, 9. 10. 2002

Amtsgericht

### 13562

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Dieter Ungermann, Dr.-Diehl-Straße 12 a, 64832 Babenhausen, hat das Amtsgericht Darmstadt die Vollziehung der Schlussverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 5 979,26 Euro. Die zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen belaufen sich auf 66 033,91 Euro.

Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzgericht), Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eingesehen werden.

Groß-Umstadt, 8. 10. 2002

Der Treuhänder

Frank Völger, Dipl.-Rechtspfleger

### 13563

70 IN 350/02: Am 1. 10. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Ursula Jankowsky — Inhaberin eines Schlüsseldienstes —, Humboldtweg 3, 63454 Hanau.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Wehmeyer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 27 02-31, Fax: 25 90 93.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 15. 11. 2002.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 28. 11. 2002, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Donnerstag, 28. 11. 2002, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 1. 10. 2002

Amtsgericht

### 13564

70 IN 351/02: Am 1. 10. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Johannes Jankowsky, Humboldtweg 3, 63454 Hanau.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Wehmeyer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 27 02-31, Fax: 25 90 93.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 15. 11. 2002.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 28. 11. 2002, 9.20 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Donnerstag, 28. 11. 2002, 9.20 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 1. 10. 2002

Amtsgericht

### 13565

661 IK 31/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Renate Kapahnke, Verkäuferin, Sophienstraße 22, 34117 Kassel, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von der Schuldnerin beantragten Restschuldbefreiung,

e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, 5. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13566

662 IN 94/02: Über das Vermögen des Frank Rühl, Germaniastraße 14 A, 34119 Kassel, Bürosysteme, Geschäftsadresse: Ederweg 5, 34277 Fulda, ist am 30. September 2002, um 8.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 29. November 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Gerichtstermine finden im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201 statt:

Berichtstermin am Dienstag, 10. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 28. Januar 2003, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13567

660 IN 123/02: Über das Vermögen der Tabea Baak, Meisenweg 2, 34266 Niestetal, Baak Bauservice, ist am 27. 9. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Barbara Höhmann, Hintergasse 3, D-34281 Gudensberg, Tel.: 0 56 03/91 02 96, Fax: 0 56 03/91 03 77.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. November 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 12. Dezember 2002, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13568

660 IK 17/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Alexander Ahlvers, An den Vogelwiesen 14, 34132 Kassel, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13569

662 IN 120/01: In dem Insolvenzverfahren Ingrid Wilschhaus, Friedenstraße 7, 34121 Kassel, als Inhaberin der Fa. WOMAN, Wolfsschlucht 5, 34117 Kassel, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 3. Dezember 2002, 9.50 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 1. 10. 2002

Amtsgericht

### 13570

661 IN 209/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Karl-Heinz Mayer, Gerüstbau, Brüder-Grimm-Straße 12, 34466 Wolfhagen — Antragsteller —, ist am 2. 10. 2002, 14.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt.

Kassel, 2. 10. 2002

Amtsgericht

**13571**

661 IN 62/00: In dem Insolvenzverfahren **Neuste Heimat Gastro GmbH, Sandershäuser Straße 34, 34123 Kassel**, vertr. d. Richard Lindt als Geschäftsführer, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 29. Oktober 2002, 9.55 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13572**

660 IK 17/02: Über das Vermögen der **Gülten Danis, Ludwig-Uhland-Straße 26, 34466 Wolfhagen**, ist am 1. 10. 2002, um 16.45 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. November 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 4. Dezember 2002, 9.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13573**

662 IN 130/02: Über das Vermögen des **Francesco Ravaci, Mittelstraße 5, 34246 Vellmar**, ist am 1. 10. 2002, um 14.20 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. November 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 4. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13574**

661 IN 164/02: Über das Vermögen des **Norbert Klode, Meta-Frank-Straße 33, 34369 Hofgeismar**, ist am 2. Oktober 2002, um 14.50 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Helmut Achenbach, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/7 39 04 09, Fax: 05 61/7 39 04 77.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 28. Januar 2003, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271

InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13575**

661 IN 193/02: Über das Vermögen des **Knut Müller, Spitalsgasse 1, 34560 Fritzlar**, ist am 1. 10. 2002, um 14.15 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerd Daake, Kaiser-Heinrich-Straße 4, 34560 Fritzlar, Tel.: 0 56 22/91 53 67, Fax: 0 56 22/91 53 68.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. November 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 5. Dezember 2002, 10.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13576**

662 IN 16/00: In dem Insolvenzverfahren **VEMA GmbH & Co. Vertriebs KG, Franzgraben 58, 34125 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf Donnerstag, 21. November 2002, 10.20 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 30. 9. 2002 **Amtsgericht**

**13577**

661 IK 16/02: Über das Vermögen der **Sylvia Luckhardt, Nürnberger Straße 132, 34123 Kassel**, ist am 30. September 2002, um 10.15 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 84 96-0, Fax: 05 61/7 84 96 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 8. November 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 28. November 2002, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13578**

660 IK 12/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Antje Bullmann, Goethestraße 56, 34119 Kassel**, wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13579**

661 IN 151/02: Über das Vermögen des **Uwe Neubauer, Gartenstraße 26, 34560 Fritzlar, Inhaber der Fa. Dieter Neubauer,**

ist am 2. 10. 2002, um 17.15 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Barbara Höhmann, Hintergasse 3, D-34281 Gudensberg, Tel.: 0 56 03/91 02 96, Fax: 0 56 03/91 03 77.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Gerichtstermine finden im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201, statt:

Berichtstermin am Mittwoch, 15. Januar 2003, 10.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Mittwoch, 29. Januar 2003, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13580**

660 IN 131/00: In dem Insolvenzverfahren **Karl Baumann Autovermietungs GmbH, An den Ziegeleien 17, 34369 Hofgeismar**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Baumann, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 30. Oktober 2002, 11.10 Uhr, und weiterhin wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Donnerstag, den 12. Dezember 2002, 9.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

**13581**

661 IK 19/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ralf Heitmüller, Panoramaweg 32, 34576 Homberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von dem Schuldner beantragten Restschuldbefreiung,

e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 4. Dezember 2002, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 7. 10. 2002 **Amtsgericht**



**13582**

660 IK 14/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Harald Blochberger, Bergweg 59, 34125 Kassel**, wird der Vorname der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,
  - b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
  - c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
  - d) Anhörung der Treuhänderin und der Gläubiger zu der von dem Schuldner beantragten Restschuldbefreiung,
  - e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,
- bestimmt auf Mittwoch, 4. 12. 2002, 9.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 7. 10. 2002 Amtsgericht

**13583**

662 IK 19/02: Über das Vermögen des **Jörg Schuppe, Blumensteiner Straße 28, 34317 Habichtswald**, ist am 4. 10. 2002, um 14.15 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 28. Januar 2003, 10.15 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 7. 10. 2002 Amtsgericht

**13584**

662 IN 127/02: Über das Vermögen des **Christian Rommel, Weserstraße 28, 34379 Calden**, ist am 4. 10. 2002, um 10.40 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Arne M. Gerhards, Hafensplatz 7 + 9, 34385 Bad Karlshafen, Tel.: 0 56 72/9 25 44-0, Fax: 0 56 72/92 54 42.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. November 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 5. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 7. 10. 2002 Amtsgericht

**13585**

681 IN 147/02: Über das Vermögen der **Heidmarie Kempe, Struthweg 3, 34582 Borken**, ist am 4. 10. 2002, um 14.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 84 96-0, Fax: 05 61/7 84 96 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 28. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 7. 10. 2002 Amtsgericht

**13586**

660 IN 57/02: In dem Insolvenzverfahren **Günter Matthias Denter, Frommershäuser Straße 97 A, 34246 Vellmar, Montagebau Denter**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf Mittwoch, 6. November 2002, 11.20 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel.

Kassel, 8. 10. 2002 Amtsgericht

**13587**

9 a IN 83/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Top Tech-Service Gesellschaft mbH & Co. KG für Technische Dienstleistungen DRUCK, Fuchstanzstraße 10, 65824 Schwalbach**, ist am 9. 9. 2002, um 9.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des neuen vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum neuen vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Herrmann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 26. 9. 2002 Amtsgericht

**13588**

9 a IN 84/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Top Tech-Service Gesellschaft mbH, Fuchstanzstraße 10, 65824 Schwalbach**, vertr. d. Lothar Freund (Geschäftsführer), ist am 9. 9. 2002, um 9.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des neuen vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum neuen vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Herrmann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/1 30 92 30, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 26. 9. 2002 Amtsgericht

**13589**

10 IN 8/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Josef Tebrügge, Hauptstraße 12, 34537 Bad Wildungen**, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 2. 8. 2002 aufgehoben worden.

Korbach, 25. 9. 2002 Amtsgericht

**13590**

10 IK 8/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Gisela Seifert, Langestraße 2, 34474 Diemelstadt**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Korbach, 8. 10. 2002 Amtsgericht

**13591**

9 IN 227/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Herbert Lehner, Auf Weiburg 37, 35789 Weilmünster, Spedition**, ist am 26. 9. 2002, um 12.40 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 4. 10. 2002 Amtsgericht

**13592**

9 IN 160/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Dagistan Nas, Offheimer Straße 12, 65604 Elz, Nas-Bau — Pflaster- und Bordsteinarbeiten —**, ist am 7. 10. 2002, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Peter G. Theile, Kapellenstraße 7, 65555 Limburg-Offheim, Tel.: 0 64 31/97 77-0, Fax: 0 64 31/97 77 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 8. 10. 2002 Amtsgericht

**13593**

9 IN 200/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Gü-Ya Bau GmbH i. Gr.**, vertr. d. Aysen Yagci, Bischof-Blum-Straße 12, 65549 Limburg (Geschäftsführer), ist am 7. 10. 2002, um 11.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alfred Köhler, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/6 45 80, Fax: 0 64 32/64 58 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 8. 10. 2002 Amtsgericht

**13594**

9 IN 208/02: Am 4. 10. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Günther Keller — Metzgerei —, Schupbacher Straße 33, 65614 Beselich**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alfred Köhler, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/6 45 80, Fax: 0 64 32/64 58 20.

Anmeldefrist: 13. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 12. 12. 2002, 8.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen

Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 12. 12. 2002, 8.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Limburg a. d. Lahn, 4. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13595

9 IN 226/02: Am 7. 10. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Brigitte Weilmann, Neustraße 5, 65589 Hadamar-Steinbach**.

Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90.

Anmeldefrist: 13. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 9. 12. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 9. 12. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Limburg a. d. Lahn, 7. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13596

9 IN 230/02: Am 7. 10. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Antina Petri-Jung, Emsstraße 5, 65604 Elz**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Peter G. Theile, Kapellenstraße 7, 65555 Limburg-Offheim, Tel.: 0 64 31/97 77-0, Fax: 0 64 31/97 77 20.

Anmeldefrist: 13. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 9. 12. 2002, 10.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 9. 12. 2002, 10.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Limburg a. d. Lahn, 7. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13597

9 IN 110/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Elfriede Weimer, Untere Heerstraße 6, 65589 Hadamar-Niederzeuzheim, Inh. d. Fa. DETEC, Montage von Betonfertigteilen**, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 27. 5. 2002 nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

**Limburg a. d. Lahn, 7. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13598

9 IN 222/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Erbach GmbH, Vor den Eichen 24, 65604 Elz**, vertr.

d. 1. Josef Erbach sen., Mittelfeldstraße 2 a, 65604 Elz (Geschäftsführer und Gesellschafter), vertr. d. 2. Josef Erbach jun., Wilhelmstraße 14, 65604 Elz (Geschäftsführer und Gesellschafter), ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 10. 9. 2002 nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

**Limburg a. d. Lahn, 7. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13599

23 IN 83/02: Am 27. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Josef Hofmarcher, Obermarkt 16, 35066 Frankenberg, als Inh. d. Bistros CAFE VIS A VIS**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-12, Fax: 0 64 51/7 19 19 21.

Anmeldefrist: 10. 12. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 12. 12. 2002, 12.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 23. 1. 2003, 12.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Marburg, 27. 9. 2002**

**Amtsgericht**

### 13600

22 IN 34/02: Am 2. 10. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **AKA Vermögensverwaltungsgesellschaft GmbH, Niederkleiner Straße 44, 35260 Stadttallendorf**, vertr. d. 1. Ingo-Gunther Friese (Geschäftsführer), 2. Kay Friese (Geschäftsführer), 3. Anja Friese (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50 o. -30.

Anmeldefrist: 10. 12. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 19. 12. 2002, 10.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 23. 1. 2003, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Marburg, 2. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13601

24 IK 13/02: Über das Vermögen des **Walter Naethbohm, Am Mühlberg 22 a, 35288 Wohraltal**, ist am 2. 10. 2002, um 10.10 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Gundula Pierson, Am Krekel 55, 35039 Marburg, Tel.: 0 64 21/9 48 13-45/-43, Fax: 0 64 21/9 48 13 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 12. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der

Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 15. 1. 2003, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

**Marburg, 4. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13602

23 IK 17/02: Am 2. 10. 2002, um 9.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Margarethe Lniany, Südstraße 3, 35066 Frankenberg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-12, Fax: 0 64 51/7 19 19 21, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 19. 12. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313 und 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 15. 1. 2003, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

**Marburg, 4. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13603

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Ernst Gercke** (23 IK 19/00) ist entsprechend Beschluss vom 17. 9. 2002 der Schlussverteilung zugestimmt worden.

Es soll die Vornahme der Schlussverteilung erfolgen. Verfügbar sind für dieses Verfahren 24 986,18 Euro zzgl. eventueller Zinsen abzgl. noch anfallender Massekosten, Masseschulden und Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen in Höhe von 1 475 242,04 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg, Insolvenzabteilung, in 35037 Marburg, Universitätsstraße 48, zur Einsicht der Gläubiger ausgelegt.

**Marburg, 7. 10. 2002**

**Die Treuhänderin**

**P i e r s o n, Rechtsanwältin**

### 13604

In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Herrn Horst Werner Weppler**, verstorben am 16. 7. 1999 (24 IN 40/00) ist entsprechend Beschluss vom 27. 9. 2002 der Schlussverteilung zugestimmt worden.

Es soll die Vornahme der Schlussverteilung erfolgen. Verfügbar sind für dieses Verfahren 78 058,56 Euro zzgl. eventueller Zinsen abzgl. noch anfallender Massekosten, Masseschulden und Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen in Höhe von 308 888,11 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg, Insolvenzabteilung, in 35037 Marburg, Universitätsstraße 48, zur Einsicht der Gläubiger ausgelegt.

**Marburg, 7. 10. 2002**

**Die Insolvenzverwalterin**

**P i e r s o n, Rechtsanwältin**

### 13605

23 IN 78/02: Am 1. 10. 2002, um 10.05 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen des **Martin Groß, Fuhrstraße 40, 35083 Wetter**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-12, Fax: 0 64 51/7 19 19 21.

Anmeldefrist: 10. 12. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 19. 12. 2002, 9.45 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 23. 1. 2003, 11.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 1. 10. 2002

Amtsgericht

### 13606

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Robert Dierdorf, Ortsstraße 154, 64756 Mossautal**, beträgt der verfügbare Massebestand „0“ Euro.

Die Summe der zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Forderungen beträgt 258 470,37 Euro.

Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, Aktenzeichen 9 IK 43/02, eingesehen werden.

Ober-Ramstadt, 30. 9. 2002

Der Treuhänder  
Joachim S t u m p f

### 13607

8 IK 26/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans-Peter Weckesser-Hainz, Trachstraße 38, 63165 Mühlheim am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen und der Beschluss über die Anknüpfung der Restschuldbefreiung in Rechtskraft erwachsen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Offenbach am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht

### 13608

8 IK 228/00: In dem Insolvenzverfahren **Sükrüye Yapici, Farnweg 85, 63225 Langen**, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Die Verfahrensbeteiligten können bis zum 4. 11. 2002 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem Insolvenzgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Die Eintragung des Prüfungsergebnisses in die Tabelle erfolgt einen Tag nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Hinweis: Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung.

Offenbach am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht

### 13609

8 IN 563/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Heraz Tukhy — Inh. einer Trinkhalle —, Bieberer Straße 70, 63065 Offenbach am Main**, ist am 30. 9. 2002 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 85-57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56, bestellt worden.

Offenbach am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht

### 13610

8 IN 681/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Vega Maler GmbH — vertr. d. d. GF Milivoje Garabiljevic —, Raiffeisenstraße 4, 63225 Langen**, vertr. d. Milivoje Garabiljevic, 63263 Neu-Isenburg (Geschäftsführer), ist am 1. 10. 2002 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Hassinger, Marktplatz 12, 64212 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35, bestellt worden.

Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht

### 13611

8 IN 389/02: Am 1. 10. 2002, um 15.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Bauwerk GmbH — vertr. d. d. GF Milosava Vujadinovic —, Tannuriger 18, 63069 Offenbach am Main**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 85-57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Anmeldefrist: 6. 12. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 10. 12. 2002, 11.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 17. 1. 2003, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht

### 13612

8 IN 478/02: Am 1. 10. 2002, um 0.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Park Plaza Wittenberg Hotelbetriebsgesellschaft mbH — vertr. d. d. GF Jonathan R. Read —, Ernst-Griesheimer-Platz 7, 63071 Offenbach am Main**, vertr. d. Jonathan R. Read — als GF d. Fa. Park Plaza Wittenberg Hotelbetriebsgesellschaft mbH —, Ernst-Griesheimer-Platz 7, 63071 Offenbach am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Wolfgang Heinrich Jöst, Langstraße 8, D-63075 Offenbach am

Main, Tel.: 0 69/86 78 98-0, Fax: 0 69/86 78 98 33.

Anmeldefrist: 22. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 29. 11. 2002, 11.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 5. 12. 2002, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht

### 13613

8 IN 488/02: Am 1. 10. 2002, um 15.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **MULTIPRESS Verlags GmbH — vertr. d. d. GF Christian Brinkmann —, Admiral-Rosendahl-Straße 3b, 63263 Neu-Isenburg**, vertr. d. Christian Brinkmann — als GF d. Fa. MULTIPRESS Verlags GmbH —, Admiral-Rosendahl-Straße 3b, 63263 Neu-Isenburg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters Kanzlei Dr. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Anmeldefrist: 25. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 28. 11. 2002, 10.40 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 14. 1. 2003, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht

### 13614

8 IN 616/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Jakob Beck GmbH — ges. vertr. d. d. Geschäftsführer Klaus Krawietz —, Dieburger Straße 16, 63225 Langen**, ist am 1. 10. 2002, um 16.30 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen worden.

Vorläufige Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Kanzlei Dr. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht

### 13615

8 IN 679/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **B 4 E GmbH — vertr. d. d. GF Thomas Hartstang, Erwin Heute und Reiner Rausch —, Robert-Bosch-Straße 11 b, 63225 Langen**, ist am 1. 10. 2002 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der An-



tragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dr. Bruno Kübler, Niedenau 36, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98-30, Fax: 0 69/71 37 98 33, bestellt worden.

**Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13616

8 IN 592/02: In dem Insolvenzverfahren **Karin Meisinger, Transporte, Friedensallee 154, 63263 Neu-Isenburg**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Offenbach am Main, 2. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13617

8 IK 8/99: In dem Insolvenzverfahren **Mireille Bolla, Stoltzstraße 21, 63263 Neu-Isenburg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 28. 11. 2002, 10.30 Uhr, 3. OG, Zimer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Offenbach am Main, 4. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13618

8 IN 134/02: In dem Insolvenzverfahren **Ingersoll Naxos GmbH** — ges. vertr. d. d. Geschäftsführer —, Pittlerstraße 6, 63225 Langen, vertr. d. Ernst-Richard Weber — als GF d. Fa. Ingersoll Naxos GmbH —, Mecklenburger Straße 3, 57299 Burbach (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13619

8 IN 44/99: In dem Insolvenzverfahren **WIN TOURS GmbH, Einsteinstraße 5, 63303 Dreieich**, vertr. d. Dogan Yilmaz, Darmstädter Straße 6, 64291 Darmstadt (Geschäftsführer), wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Die Verfahrensbeteiligten können bis zum 7. 11. 2002 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem Insolvenzgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Die Eintragung des Prüfungsergebnisses in die Tabelle erfolgt einen Tag nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Hinweis: Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung.

**Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13620

8 IN 467/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Erika Toth, Mainweg 10, 63533 Mainhausen**, ist am 4. 10. 2002 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Sulzmann, Frankfurter Straße 36, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/92 05-0, Fax: 0 61 82/92 05 15, bestellt worden.

**Offenbach am Main, 4. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13621

3 IK 67/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Sever Pektas, In den Thalen 4, 35683 Dillenburg**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

**Wetzlar, 1. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13622

3 IN 170/02: Am 1. 10. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Reinhold Dori, In der Heg, 35716 Dietzhölztal**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Janine Pfaff, Wertherstraße 14 A, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22.

Anmeldefrist: 19. 12. 2002.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 21. 1. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Wetzlar, 1. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13623

3 IN 170/02: In dem Insolvenzverfahren **Reinhold Dori, In der Heg, 35716 Dietzhölztal**, hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

**Wetzlar, 1. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13624

3 IN 255/02: Am 1. 10. 2002, um 11.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Friedhold Rompf, Ruderstraße 11, 35686 Dillenburg-Donsbach**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61139

Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00.

Anmeldefrist: 6. 12. 2002.

Gläubigerversammlung am Freitag, 17. 1. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Wetzlar, 1. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13625

3 IN 289/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **FFT Fischer Technology Gesellschaft für industrielle Optik mbH, Friedenstraße 26 A, 35578 Wetzlar**, vertr. d. Roland Fischer, Berliner Straße 6, 35614 Aßlar (Notgeschäftsführer), ist am 2. 10. 2002, um 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60 bis 62, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 30 96-0, Fax: 0 69/15 30 96 66, bestellt worden.

**Wetzlar, 2. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13626

3 IN 127/00: In dem Insolvenzverfahren **Bandov GmbH**, vertr. d. d. GF Milan Bandov, Herborner Straße 11, 35614 Aßlar, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 II InsO, bestimmt auf Dienstag, 26. 11. 2002, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Wetzlar, 7. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13627

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma Bandov GmbH**, Az. des Amtsgericht Wetzlar 3 IN 127/00, ist das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht (Insolvenzgericht) niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich auf 357 606,90 Euro. Dieser Summe steht ein für die Verteilung verfügbarer Betrag aus der Insolvenzmasse in Höhe von 10 912,— Euro gegenüber.

**Wetzlar, 9. 10. 2002**

**Der Insolvenzverwalter**

**Hedderich, Rechtsanwalt**

### 13628

10 IN 114/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Utz Quibodeaux, Raumausstatter, geboren am 15. 8. 1959, Limesstraße 23, 65191 Wiesbaden, Raumausstattung und Autosattlerei, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karsten**

Schuy, Gerichtsfach Nr. 194, Wilhelmstraße 42, 65183 Wiesbaden, wird das Verfahren gemäß § 207 Insolvenzordnung (InsO) nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt**.

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger wirksam. Mit diesem Zeitpunkt erhält der Schuldner das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen.

Gründe: Die Gläubigerversammlung wurde angehört. Die Massegläubiger wurden angehört. Einwendungen gegen die Einstellung des Verfahrens wurden nicht erhoben.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13629

10 IK 29/02: Die Treuhänderin hat die Zustimmung zur Schlussverteilung beantragt. Zur Schlussverteilung im Verfahren über das Vermögen des **James Mehrhof** steht eine Verteilungsmasse von 0 Euro zur Verfügung. Forderungen nach § 38 InsO sind in einer Höhe von 27 153,63 Euro zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 2. 10. 2002  
Die Treuhänderin  
Catarina L a u f f, Rechtsanwältin

### 13630

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des Amtsgerichts Wiesbaden — 10 IK 3/00 — über das Vermögen des **Herrn Andreas Weimer, Ludwigstraße 6, 65195 Wiesbaden**, soll die Schlussverteilung gemäß § 188 S. 3 InsO stattfinden. Zur Verteilung stehen Mittel in Höhe von 4 464,79 Euro zur Verfügung. Es sind Insolvenzforderungen in Höhe von 32 191,— Euro zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Insolvenzgericht) zur Einsicht ausgelegt. Auf die Fristen der §§ 195 II, 198, 199 InsO wird verwiesen.

Wiesbaden, 4. 10. 2002  
Der Treuhänder  
H. S i l z, Rechtsanwalt

### 13631

10 IN 197/00: In dem Insolvenzverfahren **Cool Fashion GmbH u. Co KG, Taunusstraße 50, 65183 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft vorher: Bad Homburg**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Management Vision GmbH, Kaiser-Friedrich-Ring 90, 65185 Wiesbaden, vertr. d. 1.1. Sabine Kuhl, Am Kirchacker 8, 62776 Mömbris (Geschäftsführerin), ist das Verfahren gemäß § 207 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt** worden.

Wiesbaden, 25. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13632

10 IN 287/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Rein Wärmedienst GmbH**, vertr. d. d. Gf. Sven Rein, Platanenstraße 25, 65187 Wiesbaden, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 30. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13633

10 IK 74/02: Über das Vermögen der **Bianka Mabrouk, Sachbearbeiterin DV-**

**Anw., Hollerbornstraße 60 A, 65197 Wiesbaden**, ist am 26. 9. 2002, um 10.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Catarina Lauff, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 12. 11. 2002 zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 30. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13634

10 IN 353/99: In dem Insolvenzverfahren **Karl-Jörg Schlenger, verstorben am 23. 9. 1997, zuletzt wohnhaft Viktoriastraße 9, 65189 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Dienstag, 12. 11. 2002, 9.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13635

10 IN 311/02: In dem Insolvenzverfahren **Khalid Nasir, Hohe-Kanzel-Straße 4, 65527 Niedernhausen, Aspra Dolmetscher- und Übersetzungsbüro für Internationale Sprachen**, ist Termin zur Erörterung und Abstimmung über den vorgelegten Insolvenzplan und zur Abnahme der vom Schuldner vorgelegten Schlussrechnung bestimmt auf Dienstag, 12. 11. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Der Insolvenzplan und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt.

Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13636

10 IN 381/02: Über das Vermögen der **Druckerei Walter GmbH, H.-J.-Müller-Straße 1, 65343 Eltville**, vertr. d. Bernd Krause (Geschäftsführer), ist am 1. 10. 2002, um 8.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. J. Bliersch, Taunusstraße 7a, 65183 Wiesbaden. Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89 89.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 26. 11. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13637

10 IN 415/02: Über das Vermögen der **Autohaus Zerbe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbadener Straße 64, 55252 Mainz-Kastel**, vertr. d. Hans-Günther Kohn, Ulzheimer Straße 15, 55270 Nieder-Olm (Geschäftsführer), ist am 1. 10. 2002, um 8.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 20. 11. 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13638

10 IN 114/99: In dem Insolvenzverfahren **Utz Quibodeaux, Raumausstatter, Limesstraße 23, 65191 Wiesbaden, Raumausstattung und Autosattlerei**, ist das Verfahren gemäß § 207 InsO am 1. 10. 2002 nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt** worden.

Wiesbaden, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13639

10 IN 287/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Indian Palace Restaurant Betriebsgesellschaft mbH, Wilhelmstraße 36—38, 65183 Wiesbaden**, vertr. d. 1. Gursharan Pal Singh Chohan, Gartenstraße 48, 55276 Oppenheim (Geschäftsführer), wird das Verfahren gemäß § 200 InsO **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wiesbaden, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13640

10 IN 418/02: Über das Vermögen der **TRIAMOS GmbH, Aarstraße 1, 65195 Wiesbaden**, vertr. d. Joachim Hantschko, Panoramastraße 25, 65232 Taunusstein (Geschäfts-

führer), ist am 2. 10. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hans-W. Goetsch, Taunusstraße 7a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89 89.

Insolvenzforderungen sind bis zum 6. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 27. 11. 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 2. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13641

10 IN 83/02: In dem Insolvenzverfahren Franz Südkamp, Potsdamer Straße 15, 65439 Flörsheim, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht. Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom 25. 9. 2002 festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13642

10 IN 155/99: In dem Insolvenzverfahren Laese & Kreiner GmbH, Obernhäuser Weg 10, 65527 Niedernhausen, vertr. d. Wolfgang Kreiner, Obernhäuser Weg 10, 65527 Niedernhausen (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 6. 11. 2002, 9.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13643

10 IK 188/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Eva-Maria Hustädte, Teutonenstraße 48, 65187 Wiesbaden, sind Vergütung und Auslagen der Treuhänderin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 27. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13644

10 IN 249/01: In dem Insolvenzverfahren Günter Nieslony, Rodergasse 20, 65510 Idstein, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 13. 11. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13645

10 IN 409/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Anne Christine Reif, Schillerstraße 26, 65207 Wiesbaden, ist am 4. 10. 2002, um 14.30 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-40, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt worden.

Wiesbaden, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13646

10 IE 2/02: Der Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 10. 4. 2002 wird dahin berichtigt, dass die Antragstellerin richtig heißt: FORGO S.A., vormals JunaCon S.A. mit Sitz in Krakau/Polen, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Niederlassung Deutschland, Flachstraße 11, 65197 Wiesbaden, vertreten durch Malgorzata Haller-Hallenburg, ul. Cieszyńska 2, 31-015 Krakow, POLEN (Insolvenzverwalter), anstatt: Juna Niederlassung der Produktions- und Dienstleistungsunternehmensgesellschaft mbH nach polnischem Recht, vertreten durch den Vorstand Andrej Czajkowski und Jerzy Czajkowski, Flachstraße 11, Wiesbaden.

Wiesbaden, 8. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13647

10 IE 1/02: Über das Vermögen der FORGO S.A. vormals JunaCon S.A. mit Sitz in Krakau/Polen Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Niederlassung Deutschland, Flachstraße 11, 65197 Wiesbaden, vertr. d. Malgorzata Haller-Hallenburg, ul. Cieszyńska 2, 31-015 Krakow, POLEN (Insolvenzverwalter), ist am 7. 10. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 3. 12. 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 7. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13648

10 IK 188/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Eva-Maria Hustädte, Teutonenstraße 48, 65187 Wiesbaden, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, den 6. 11. 2002, Saal 36 a, III. Stock, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Schriftliche Stellungnahmen zu oben genannten Tagesordnungspunkten können die Gläubiger bis zum Schlussstermin zu obigem Aktenzeichen einreichen.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13649

10 IN 205/02: Über das Vermögen des Stephan Dormann, Flechterweg 4, 65385 Rüdeshheim, ist am 4. 10. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Es ist Eigenverwaltung des Schuldners angeordnet.

Sachwalter ist Rechtsanwalt Sascha Merz, Söhnleinstraße 3, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08.

Insolvenzforderungen sind bis zum 6. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Sachwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 27. 11. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 4. 10. 2002 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einsteilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 13650

K 18/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Homberg/Ohm, Bezirk Alsfeld, Band 82, Blatt 2953,

Gemarkung Homberg/Ohm, 184,70/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 2, Nr. 134/2, Gebäude- und Freifläche, Burg-hain 25, Größe 5,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Terrasse im 2. Untergeschoss, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet und blau umrandet.

soll am Montag, dem 13. Januar 2003, 10.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 24. 4. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Schoen, Schlegelstraße 10, 63128 Dietzenbach.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für den 184,70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 134/2: 46 685,55 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 25. 9. 2002

Amtsgericht

### 13651

K 65/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 94, Blatt 4735,

Gemarkung Alsfeld, Flur 18, Nr. 10/5, Verkehrsfläche, Liederbacher Straße, Größe 5,21 Ar,

nach dem Gutachten: Asphaltierte Verkehrsfläche mit Einfriedung,

soll am Montag, dem 6. Januar 2003, 14.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 18. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Willi Klöß GmbH u. Co KG in Alsfeld.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 18 320,50 Euro.

In dem Versteigerungstermin vom 29. 7. 2002 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13652

33 K 5/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 198, Blatt 7831: 372/18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Nr. 706/6, Gebäude- und Freifläche, Hersfelder Straße 24 und 26,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen (Gaststätte) im Erdgeschoss, der Toilettenanlage im 1. Obergeschoss — beide Häuser —, den Räumen im Kellergeschoss, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet und blau umrandet;

nach dem Gutachten: Gaststätte in einem dreigeschossigen, teilunterkellerten Wohn- und Geschäftsgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss;

soll am Montag, dem 6. Januar 2003, 10.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 24. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vera Helwig, Lauterbach-Frischborn.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 40 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13653

33 K 9/02: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 198, Blatt 7832: 98/77/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Nr. 706/6, Gebäude- und Freifläche, Hersfelder Straße 24 und 26,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss — Haus rechts —, dem Abstellraum im Erdgeschoss, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet und orange umrandet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt

(nach dem Gutachten: Eigentumswohnung im I. OG mit Abstellraum im EG mit 58,49 qm);

soll am Montag, dem 6. Januar 2003, 11.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 18. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vera Helwig, Lauterbach-Frischborn.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 1 678,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13654

K 8/02: Der im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 237, Blatt 8242, eingetragene Grundbesitz,

400/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 64, Flurstück 17/4, Gebäude- und Freifläche, Lappenlied 109, Größe 11,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Balkon, drei Räumen im Kellergeschoss sowie der Garage, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet;

Eigentumswohnung mit 126,67 qm Wohnfläche mit Kellerräumen und Garage in einem Gebäude mit vier Wohnungen, Baujahr 1970; Stau an Schönheits- und Instandsetzungsarbeiten im und am Gebäude;

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 2003, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Jutta Schneider geb. Bethge, Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

77 000,— Euro.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigenutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 25. 9. 2002

Amtsgericht

### 13655

6 K 61/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Blatt 2161: 74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 225/1, Gebäude- und Freifläche, Tal-mühle 5, Größe 12,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 1 im Haus 3, Erdgeschoss links, dem dazugehörigen Keller Nr. K 1 sowie dem Teileigentum an dem in der unterirdischen Tiefgarage gelegenen Pkw-Abstellplatz Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12 in Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Klemm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohnung, ca. 96 qm in 3-geschossigem Wohnhaus, Baujahr 1975 auf 162 080,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 9. 2002

Amtsgericht

### 13656

2 K 77/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Michelbach, Band 45, Blatt 1316,

lfd. Nr. 2, Flur 38, Flurstück 181/3, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Straße 11, Größe 10,04 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietlind und Steffen Hoffmann,

— je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 27. 9. 2002 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

431 000,— Euro.

Wohn- und Geschäftshaus, 1 Garage, 4 Stellplätze, Baujahr 1982/95, ca. 120 qm Wohnfläche, ca. 180 qm Gewerbefläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 27. 9. 2002

Amtsgericht

### 13657

2 K 78/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Huppert, Band 14, Blatt 413,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 63/5, Bauplatz, Am Mühlweg, jetzt: Mozartstraße 1, Größe 9,71 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eugen Zerbe.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

213 000,— Euro.

Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage, Baujahr 1973/74, 4 ZKB (ca. 165 qm

Wohnfläche) und 1 ZKB (ca. 38 qm), Unterhaltungsstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13658

2 K 85/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 14, Blatt 378,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 9, Größe 7,34 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 9.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Pankalla.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— Euro.

Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Baujahr 1992, 6 ZKB, Galerie, ca. 221 qm Wohnfläche, Bauschäden, teilweise nicht fertig gestellt, verwahrlost.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 30. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13659

4 K 05/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 161, Blatt 6106: 48,03/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 124, Größe 11,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet;

Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz Nr. 5;

soll am Dienstag, dem 7. Januar 2003, um 10.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Schreiter und Ilse Schreiter,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— Euro.

Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Bad, WC, Balkon) mit PKW-Abstellplatz in Tiefgarage. Baujahr 1993/Wohnfläche ca. 72 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13660

7 K 15/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Selters, Band 17, Blatt 777,

BV Nr. 7, Gemarkung Selters, Flur 2, Nr. 190/1, Gebäude- und Freifläche, Sprudelstraße 23, Größe 65,98 Ar,

Grundbuch von Selters, Band 20, Blatt 866,

BV Nr. 4, Gemarkung Selters, Flur 2, Nr. 180, Grünland, Am Hainbüchel, Größe 4,53 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Selters, Flur 2, Nr. 189/2, Grünland, Grünanlage, Sprudelstraße 19—21, Größe 40,27 Ar,

BV Nr. 7, Gemarkung Selters, Flur 2, Nr. 191, Weg, Sprudelstraße, Größe 10,52 Ar,

BV Nr. 8, Gemarkung Selters, Flur 2, Nr. 179, Parkplatz, Am Hainbüchel, Größe 20,83 Ar,

BV Nr. 15, Gemarkung Selters, Flur 2, Nr. 189/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Sprudelstraße 19—21, Größe 183,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 2003, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 31. März 1999 im Grundbuch eingetragen.

In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flur 2, Nr. 190/1

Sachwert: 4 060 000,— DM

(entspricht 2 075 845,04 Euro)

Zubehör: 28 300,— DM

(entspricht 14 469,56 Euro)

4 088 300,— DM

(entspricht 2 090 314,60 Euro)

Flur 2, Nr. 180

Sachwert: 1 000,— DM

(entspricht 511,29 Euro)

Flur 2, Nr. 189/2

Sachwert: 90 000,— DM

(entspricht 46 016,27 Euro)

Flur 2, Nr. 191

Sachwert: 50 000,— DM

(entspricht 25 564,59 Euro)

Flur 2, Nr. 179

Sachwert: 220 000,— DM

(entspricht 112 484,21 Euro)

Flur 2, Nr. 189/1

Sachwert: 21 140 000,— DM

(entspricht 10 808 710,37 Euro)

Zubehör: 594 790,— DM

(entspricht 304 111,30 Euro)

21 734 790,— DM

(entspricht 11 112 821,67 Euro)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Büdingen, 17. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13661

52 K 19/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, dem 10. Dezember 2002, 14.00 Uhr, im Amtsgericht, Färbgasse 24, Saal 1 (Sitzungssaal), versteigert werden das im Grundbuch von Trais-Münzenberg, Band 33, Blatt 1213, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trais-Münzenberg, Flur 2, Flurstück 24/1, Verkehrsfläche, Backgasse, Größe 7,69 Ar.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück (baureifes Land).

Verkehrswert: 60 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 22. 10. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Markus Hahl.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Butzbach, 25. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13662

61 K 133/00: Der im WE-Grundbuch von Rohrbach, Blatt 1067, eingetragene

lfd. Nr. 1: 581,52/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 137/1, Gebäude- und Freifläche, Rodauer Straße 39, Größe 5,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Nebenräumen; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

lt. Gutachten vom 8. 2. 2001: Wohnhaus; soll am Mittwoch, dem 8. Januar 2003, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Philipp Heleine, geb. am 5. 10. 1939, Ober-Ramstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

153 387,57 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 30. 8. 2002 Amtsgericht**

### 13663

61 K 55/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weiterstadt, Blatt 2306,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße 26, Größe 7,27 Ar,

laut Gutachten vom 30. 7. 2001: Einfamilienwohnhaus als Flachdachbungalow mit Wintergartenanbau und 2 Garagen,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 2003, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Dörr, Kaufmann,

b) Gertrud Dörr geb. Gunkelmann,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

401 364,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 25. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13664

8 K 6/01: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 124, Blatt 4095, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 93/1, Gebäude- und Freifläche; Wohnen, Friedrichstraße 29, Größe 3,36 Ar

(Zweifamilienwohnhaus mit Gaststätte im Erdgeschoss, Garagen; Gaststätte ca. 88 m<sup>2</sup>, Wohnung 1. OG ca. 80 m<sup>2</sup>, Wohnung 2. OG ca. 87 m<sup>2</sup>),

soll am Donnerstag, dem 28. November 2002, 11.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sevgi Aslan, Friedrichstraße 29, 35683 Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

201 449,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Dillenburg, 8. 10. 2002 Amtsgericht**



**13665**

3 K 58/2001: Das im Grundbuch von Datterode, Band 54, Blatt 1885, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Datterode, Flur 12, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 53, Größe 3,34 Ar, soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Versteigerungstermin vom 30. August 2002 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Dezember 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Reinsperger, Eisenach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 200,— Euro.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich laut Gutachten um ein teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit Satteldach und Anbau sowie Pkw-Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 7. 10. 2002

Amtsgericht

**13666**

3 K 1/2002: Das im Grundbuch von Frieda, Band 48, Blatt 1726, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frieda, Flur 6, Flurstück 246/96, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 14, Größe 1,90 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Versteigerungstermin vom 30. August 2002 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Januar 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Franz-Horst Weishapl, Meinhard, jetzt Pfronten,

b) Vera Weishapl geb. Bendler, Meinhard, jetzt Neukirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 500,— Euro.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich laut Gutachten um ein voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus in Fachwerkbauweise mit Schuppen (Baumängel vorhanden).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 7. 10. 2002

Amtsgericht

**13667**

3 K 16/2002: Die im Grundbuch von Renda, Band 19, Blatt 502, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Renda,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 5, Größe 3,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, Kirchberg, Größe 5,11 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 11.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. April 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jens Scherwinski, Ringgau.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 22) auf 58 700,— Euro,

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 23) auf 2 560,— Euro.

Auf dem Flurstück 22 ist ein teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit einem Stall-Schuppenanbau errichtet. Es besteht Reparaturstau. Auf dem Flurstück 23 steht eine baufällige Fertigteilegarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 7. 10. 2002

Amtsgericht

**13668**

65 K 31/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Berstadt, Blatt 2054,

BV Nr. 1, Gemarkung Berstadt, Flur 7, Nr. 85/11, Freifläche, Waschgasse 10, Größe 7,36 Ar,

soll am Montag, dem 9. Dezember 2002, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 23. 4. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Stengel, Wölfersheim,

Petra Stengel geb. Rieß, Wölfersheim,

— je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für massiv erbautes Einfamilienhaus: 245 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 1. 10. 2002

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 29 500,— Euro.

Das Grundstück ist nicht bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 4. 10. 2002

Amtsgericht

**13671**

K 4/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Abtsteinach, Band 12, Blatt 388,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Abtsteinach, Flur 2, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Busch 4, Größe 11,34 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 9.00 Uhr, in Raum 8, im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes in Fürth (Odenwald), Heppenheimer Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elke Schuster, 69518 Abtsteinach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— Euro.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel  $\frac{1}{10}$  des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem ehemaligen Wochenendhaus, inzwischen zu einem Einfamilienhaus erweitert, bebaut. Weiter sind auf dem Grundstück eine Gartengerätehütte, eine Gartenlaube und ein überdachtes Freischwimmbad errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 2. 10. 2002

Amtsgericht

**13672**

5 K 43/01: Termin zur Versteigerung der im Grundbuch von Lahrbach, Band 20, Blatt 595, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 10 und 11 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lahrbach, Flur 1, Flurstück 228, Gebäude- und Freifläche, Auweg 6, Größe 1,78 Ar, Wert: 173 000,— Euro,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Lahrbach, Flur 1, Flurstück 191, Grünland, Am Pfarrgarten, Größe 1,63 Ar, Wert: 130,— Euro,

Summe: 173 130,— Euro

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 5. Februar 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Wohngebäude mit Garage bzw. Grünland) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (24. 4. 2001):

Frau Carola Reich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 30. 9. 2002

Amtsgericht

**13673**

5 K 29/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Schwarzbach, Band 17, Blatt 539, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Schwarzbach, Flur 4, Flurstück 5/1, Landwirtschaftsfläche, Schreckswiesen, Größe 80,59 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 5. Februar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (im Bau befindlicher bzw. stillgelegter Rohbau einer Lagerhalle mit Bürotrakt) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 280 000,— Euro.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (8. 5. 2002):  
Waldemar Fröse.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13674

5 K 125/01: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Kerzell, Band 17, Blatt 519, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kerzell, Flur 5, Flurstück 123/9, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 10—10 A, Größe 5,00 Ar,

zur Aufhebung der Gemeinschaft ist bestimmt auf Donnerstag, den 16. Januar 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

181 672,— Euro.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (2. 10. 2001):

Frau Anna Theresia Diegelmann — verstorben —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 1. 10. 2002

Amtsgericht

### 13675

5 K 129/01: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Rothemann, Band 18, Blatt 476, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Rothemann, Flur 16, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 18, Größe 22,56 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, 15. Januar 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Gastwirtschaft und ehemaliger Bäcker-/ Metzgerladen) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

346 500,— Euro.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (25. 9. 2001):

Frau Jean Lenz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 1. 10. 2002

Amtsgericht

### 13676

5 K 25/02: Termin zur Versteigerung der im Grundbuch von Hosenfeld, Band 25, Blatt 767, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, 3 und 5 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hosenfeld, Flur 22, Flurstück 11, Ackerland, Grünland, Hutung, An der Katzenbach, Größe 102,84 Ar,

Wert: 5 250,— Euro,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hosenfeld, Flur 14, Flurstück 14, Grünland, Siebenbrunnental, Größe 55,63 Ar, Wert: 2 250,— Euro,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hosenfeld, Flur 30, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Kuppel 2, Größe 8,11 Ar,

Wert: 201 000,— Euro,

zusammen: 208 000,— Euro,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 16. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (24. 4. 2002):

Herr August Bappert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 1. 10. 2002

Amtsgericht

### 13677

K 37/2002: Das im Grundbuch von Altenmittlau, Band 69, Blatt 1888, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenmittlau, Flur 6, Flurstück 72/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 81, Größe 12,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Dey in Freigericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 12. 9. 2002

Amtsgericht

### 13678

K 133/2001: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 273, Blatt 10135, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 4, Flurstück 214, Hof- und Gebäudefläche, Quellenring 13, Größe 1,12 Ar,

soll am Montag, dem 3. Februar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Wolf in Bad Orb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 16. 9. 2002

Amtsgericht

### 13679

K 13/2002: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 43, Blatt 1046, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Meerholz, Flur 12, Flurstück 515/284, Hof- und Gebäudefläche, Erbse-gasse 13, Größe 14,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Liesen und Gerda Liesen in Gelnhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 24. 9. 2002

Amtsgericht

### 13680

K 25—29/2002: Folgende Wohnungseigentumseinheiten,

A. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bad Orb, Band 340, Blatt 12110: 127,15/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 4, Flurstück 4/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 0,48 Ar,

Flurstück 4/3, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 1 qm,

Flurstück 93/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1,51 Ar,

Flurstück 93/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1 qm,

verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan vom 29. 5. 1998 mit Nr. 3 und grün gekennzeichneten Räumen der Wohnung im 1. Obergeschoss sowie dem im Aufteilungsplan vom 11. 11. 1998 mit Nr. 3 und grün gekennzeichneten Keller im Kellergeschoss;

B. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bad Orb, Band 340, Blatt 12111: 97,02/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 4, Flurstück 4/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 0,48 Ar,

Flurstück 4/3, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 1 qm,

Flurstück 93/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1,51 Ar,

Flurstück 93/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1 qm,

verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan vom 29. 5. 1998 mit Nr. 4 und orange gekennzeichneten Räumen der Wohnung im 2. Obergeschoss sowie dem im Aufteilungsplan vom 11. 11. 1998 mit Nr. 4 und orange gekennzeichneten Keller im Kellergeschoss;

C. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bad Orb, Band 340, Blatt 12112: 127,15/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 4, Flurstück 4/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 0,48 Ar,

Flurstück 4/3, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 1 qm,

Flurstück 93/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1,51 Ar,

Flurstück 93/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1 qm,

verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan vom 29. 5. 1998 mit Nr. 5 und violett gekennzeichneten Räumen der Wohnung im 2. Obergeschoss sowie dem im Aufteilungsplan vom 11. 11. 1998 mit Nr. 5 und violett gekennzeichneten Keller im Kellergeschoss,

D. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bad Orb, Band 340, Blatt 12113: 222,90/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 4, Flurstück 4/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 0,48 Ar,

Flurstück 4/3, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 1 qm,

Flurstück 93/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1,51 Ar,

Flurstück 93/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1 qm,

verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan vom 29. 5. 1998 mit Nr. 6 und braun gekennzeichneten Räumen der Wohnung im Dachgeschoss einschließlich des Treppenaufgangs ab dem 2. Obergeschoss sowie dem Spitzboden und dem im Aufteilungsplan vom 11. 11. 1998 mit Nr. 6 und braun gekennzeichneten Keller im Kellergeschoss,

E. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bad Orb, Band 340, Blatt 12119: 94,81/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 4, Flurstück 4/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 0,48 Ar,

Flurstück 4/3, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 1 qm,

Flurstück 93/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1,51 Ar,

Flurstück 93/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe 1 qm,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 11. 11. 1998 mit Nr. 7 und hellgrün gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller Nr. 7 im Kellergeschoss,

sollen am Donnerstag, dem 6. Februar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauer Projektentwicklungs-GmbH & Co. KG, Bad Orb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

WE-Einheit A. auf	90 000,— Euro,
WE-Einheit B. auf	80 000,— Euro,
WE-Einheit C. auf	90 000,— Euro,
WE-Einheit D. auf	140 000,— Euro,
WE-Einheit E. auf	80 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 24. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13681

K 49/2002: Das im Grundbuch von Unterreichenbach, Band 14, Blatt 422, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Unterreichenbach, Flur 2, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Johannes-Schleich-Straße 10, Größe 8,68 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. Februar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Ludwig Ommert und Ursula Ommert in Karben, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 27. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13682

42 K 139/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Trohe, Band 12, Blatt 322,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 248, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße 15, Größe 11,02 Ar,

— Einfamilienwohnhaus —, soll am Donnerstag, dem 13. Februar 2003, 11.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Lars Ansgar Pfaff und Björn Holger Pfaff, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

247 976,56 Euro

(Ursprung 485 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13683

42 K 1/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Freienseen, Band 24, Blatt 1144,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 106/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 2, Größe 2,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 1, Größe 1,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 2003, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Helga Schönhals,

b) Heiko Schönhals,

c) Timo Schönhals,

— a) zur Hälfte und a), b) und c) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 58 000,— Euro,

lfd. Nr. 3 auf 2 900,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 7. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13684

24 K 17/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfskehlen, Blatt 2889,

BV Nr. 1, Flur 18, Nr. 103, Gebäude- und Freifläche, Bertha-von-Suttner-Straße 2, Größe 25,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Ott.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 342 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13685

24 K 12/01, 24 K 13/01: Der jeweils halbe Miteigentumsanteil folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Nauheim, Blatt 2980,

BV Nr. 1: 1 610/100 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 4, Nr. 406/1, Bauplatz, Heinrich-Heine-Straße 12, Größe 47,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus V, 1. OG rechts gelegenen Wohnung Nr. 512 sowie Sondernutzungsrecht am KFZ-Abstellplatz Nr. 512,

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Götz, Gertrude,

b) Götz, Erich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt je halbem Anteil auf

56 242,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13686

24 K 40/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Erfelden, Blatt 1829,

BV Nr. 3, Flur 1, Nr. 354/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10 A, Größe 2,16 Ar, soll am Donnerstag, dem 16. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried und Vera von Hopffgarten,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

212 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13687

24 K 60/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Gerau, Blatt 2534,

BV Nr. 1: 0,714/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 5, Nr. 359/1, Landwirtschaftsfläche, Die untersten Dreißigrutengewann, Größe 34,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 78,

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 2003, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barth, Sven.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 500,— Euro.

Keine Wertgrenze nach § 74 a bzw. 85 a ZVG!

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13688

24 K 81/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Gerau, Blatt 2535,

BV Nr. 1: 0,714/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 5, Nr. 359/1, Landwirtschaftsfläche, Die untersten Dreißigrutengewann, Größe 34,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 79,

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 2003, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barth, Sven.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 500,— Euro.

Keine Wertgrenze nach § 74 a bzw. 85 a ZVG!

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13689

24 K 49/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Berkach, Blatt 992,



BV Nr. 3, Flur 1, Nr. 48/1, Gebäude- und Freifläche, In der Berlich, Größe 4,34 Ar, Flur 1, Nr. 312, Verkehrsfläche, Im Ort, Größe 1,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Dezember 2002, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dittmar Vollhardt,

Karl Leis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Groß-Gerau, 7. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13690

7 K 24/00: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 59, Blatt 2072, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 47, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 42, Größe 3,92 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 2003, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Adolf Langer, geb. am 3. 3. 1939,

b) Monika Langer geb. Jung, geb. am 7. 10. 1947, beide Hinterstraße 42, 65599 Dornburg-Frickhofen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 205,97 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Hadamar, 2. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13691

42 K 70/02: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Bruchköbel, Blatt 4656,

BV lfd. Nr. 1: 23,24/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bruchköbel, Flur 15, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Kerschensteiner-Straße 2, Größe 32,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 401 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 12; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 2002, 10.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Gebhardt, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 150,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad/WC, Abstellraum, Flur und Balkon — ca. 66 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Hanau, 7. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13692

K 6/01: Das im Grundbuch von 34576 Homberg (Efze), Bezirk Homberg (Efze),

Band 78, Blatt 2322, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses, Flur 12, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Kreuzgasse 3, Größe 0,70 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg (Efze), Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

9 a) Bernd Bigge, geb. am 10. 1. 1959,

b) Ulrike Bigge geb. Harle, geb. am 24. 2. 1962, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

34 770,— Euro (68 000,— DM).

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Homberg (Efze), 23. 9. 2002**

**Amtsgericht**

### 13693

2 K 15/97: Ergänzung der Veröffentlichung vom 7. 10. 2002, Heft 40, lfd. Nr. 13035.

Das zur Versteigerung anstehende Grundeigentum ist eingetragen im Grundbuch von Rasdorf, Band 30, Blatt 1049 und ist in der Gemarkung Rasdorf belegen.

**Hünfeld, 4. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13694

41 K 15/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, dem 21. Januar 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, versteigert werden der im Grundbuch von Niedernhausen, Band 138, Blätter 4203 und 4210, eingetragene 109/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 1, Flurstück 475/67, Gebäude- und Freifläche, Wiesbadener Straße 4 (laut Gutachten: Hausnummer 20), Größe 7,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum und Spitzboden, Nummer 9 B des Aufteilungsplanes und 8/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Verkehrswert: 176 000,— Euro (Blatt 4203) + 10 000,— Euro (Blatt 4210).

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 28. 5. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Siebenhaar Grundstücksgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Idstein, 7. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13695

640 K 63/01: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Blatt 4072, eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 120,720/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bettenhausen, Flur 8, Flurstück 84/3, Gebäude- und Freifläche, Walkmühlenstraße 2, Größe 3,62 Ar,

Flurstück 776/83, Gebäude- und Freifläche, Walkmühlenstraße 2, Größe 3,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1 und der Garage G 1 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahmen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. Juli 1999/28. Juni 2000 (UR 149/119, Notar Quentin, Hamm. Münden)

(ETW EG, Wfl. 63,15 qm, Keller, Bj. 1959, Garage Bj. 1975);

soll am Dienstag, dem 14. Januar 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Armas-Verde, Pablo-Alexis, geb. am 14. 7. 1969.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

47 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 31. 5. 2002**

**Amtsgericht**

### 13696

640 K 122/00: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 21261, eingetragene Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 58/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 21, Flurstück 75/2, Gebäude- und Freifläche, Arndtstraße, Größe 12,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. B 10, K 10 des Aufteilungsplans;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. September 1996/17. Oktober 1996; eingetragen am 29. Oktober 1996;

lfd. Nr. 2/zu 1: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 9295, Best. Verz. Nr. 7 (Flur 21, Flurstück 75/7) in Abt. II Nr. 5

(Gewerbliche Büroeinheit mit 2 Büroräumen; Bj. 1996; Nutzfläche: 43,21 qm);

soll am Freitag, dem 17. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 4. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Strauch.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

47 550,14 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 12. 7. 2002**

**Amtsgericht**

### 13697

640 K 470/00: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 10348, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 83/22, Ge-

bäude- und Freifläche, Fünffensterstraße 2 A, Größe 4,09 Ar

(Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau, Parkplätzen und Garage, Bj. 1954, Grundstücksgröße 4,09 Ar),

soll am Mittwoch, dem 8. Januar 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

EP: Maurer GmbH & Co. KG.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 440 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 8. 2002

Amtsgericht

### 13698

640 K 28/01: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Blatt 4400, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: 133/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 33/35, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Schütz-Allee 289, Größe 53,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoss (Typ D) mit Keller- und Bodenraum, Nr. 39 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsrechten gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters;

Ausnahmen: Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; nach § 18 WEG; durch den Konkursverwalter; durch die Bäubetreuungsgesellschaft Niedersachsen Rudolf Engelhardt & Co. KG.; durch freihändige Veräußerung durch Grundpfandrechtsgläubiger, sofern diese im Wege der Zwangsvollstreckung das Eigentum erworben haben; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 2. Juni 1972 und 9. November 1972

(Eigentumswohnung mit ca. 61,72 qm Wfl.);

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rensch, Dietrich.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 50 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 4. 2002

Amtsgericht

### 13699

640 K 202/2001: Die im Wohnungsgrundbuch von Niedervellmar, Blatt 4226, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Wohnungseigentumsrechts,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 312/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 13, Flurstück 171/14, LiegB. 2743, Gebäude- und Freifläche, Rheinstahlring 15, Größe 39,17 Ar,

Flurstück 171/15, Gebäude- und Freifläche, Rheinstahlring 15, Größe 0,09 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den an-

deren Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 2./6./19./26. März 1992

(Eigentumswohnung mit ca. 73,50 qm Wohnfläche im 1. Obergeschoss);

sollen am Donnerstag, dem 19. Dezember 2002, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 27. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herget, Martin, geb. am 13. 6. 1966.

b) Herget, Natalia, geb. Rylova, geb. am 4. 9. 1966, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

46 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 4. 2002

Amtsgericht

### 13700

640 K 169/01: Die im Grundbuch von Heiligenrode, Blatt 1493, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 33, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 177/8, LB 1409, Gebäude- und Freifläche, Dresdner Straße 9, Größe 3,54 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 34, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 177/15, Gebäude- und Freifläche, Dresdner Straße 9, Größe 0,27 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 35, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 177/18, Gebäude- und Freifläche, Dresdner Straße 9, Größe 1,90 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 36, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 178/8, Gebäude- und Freifläche, Dresdner Straße 9, Größe 0,24 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 37, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 186/2, Gebäude- und Freifläche, Dresdner Straße 9, Größe 0,34 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 38, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 187/3, Gebäude- und Freifläche, Dresdner Straße 9, Größe 0,08 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 39, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 272/2, Gebäude- und Freifläche, Dresdner Straße 9, Größe 0,15 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 40, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 290/6, Gebäude- und Freifläche, Dresdner Straße 9, Größe 0,15 Ar

(voll unterkellertes Zwei-Familien-Wohnhaus, nicht ausgebautes Dachgeschoss, mit Garage, Grundstück 667 qm),

soll am Freitag, dem 31. Januar 2003, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul-Ernst Stolz, Niestetal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

lfd. Nr. 33: 68 942,43 Euro,

lfd. Nr. 34: 5 258,32 Euro,

lfd. Nr. 35: 37 001,80 Euro,

lfd. Nr. 36: 4 674,06 Euro,

lfd. Nr. 37: 6 621,59 Euro,

lfd. Nr. 38: 1 558,02 Euro,

lfd. Nr. 39: 2 921,89 Euro,

lfd. Nr. 40: 2 921,89 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 8. 2002

Amtsgericht

### 13701

9 K 56/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Blatt 8007,

lfd. Nr. 1: 78/1 000 Miteigentum am Grundstück Flur 1, Flurstück 131/3, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 48, Größe 14,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (3 Zi., Küche, Bad/WC, Gäste-WC/Dusche, Diele mit Abstellraum, 91,36 qm Wfl. im Souterrain) nebst Keller Nr. 7; Sondernutzungsrecht an der Terrasse und einem Gartenanteil;

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Ing.-Büro Klaus Reipsch GmbH, Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

226 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 7. 2002

Amtsgericht

### 13702

9 K 58/00: Folgendes Teileigentum zur Hälfte, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Blatt 8015,

lfd. Nr. 1: 2/1 000 Miteigentum am Grundstück Flur 1, Flurstück 131/3, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 48, Größe 14,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Tiefgaragen-Stellplätzen Nr. 3 unten/4 oben (hier nur Nr. 3 unten),

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 2002, 10.45 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Ing.-Büro Klaus Reipsch GmbH, Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 204,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 7. 2002

Amtsgericht

### 13703

9 K 60/00: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Blatt 8025,

lfd. Nr. 1: 2/1 000 Miteigentum am Grundstück Flur 1, Flurstück 131/3, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 48, Größe 14,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Tiefgaragenstellplätzen Nr. 17 unten und 18 oben,

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 2002, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Ing.-Büro Klaus Reipsch GmbH, Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je

9 204,— Euro,  
gesamt 18 408,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Königstein im Taunus, 9. 7. 2002**

**Amtsgericht**

### 13704

9 K 11/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Blatt 3930,

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 39, Ackerland, in der Langgewann, Größe 13,36 Ar, soll am Dienstag, dem 10. Dezember 2002, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Horst Hermann Binnenbruck in Gapenach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

174 186,91 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Königstein im Taunus, 30. 7. 2002**

**Amtsgericht**

### 13705

9 K 61/01: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal,

A) Blatt 2654,

lfd. Nr. 1: 138/10 000 Miteigentum am Grundstück Flur 18, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Waldallee 39—47, Größe 84,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 39-4 (3 Zimmer, Ess-Diele, Küche, Bad/WC, Gäste-WC, 2 Balkone, 96 qm Wfl., vermietet),

B) Blatt 1569,

lfd. Nr. 1: 40/10 000 Miteigentum am Grundstück Flur 18, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 49, Größe 19,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum am offenen Kfz-Abstellplatz Nr. 86,

soll am Dienstag, dem 10. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Wilfried Wagner in Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 114 000,— Euro,

B) auf 5 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Königstein im Taunus, 30. 7. 2002**

**Amtsgericht**

### 13706

7 K 65/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Blatt 8080,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 98/73, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 133, Größe 12,09 Ar,

— laut Gutachten: dreiteilige Mehrfamilienwohnanlage mit ca. 517 qm Wohnfläche in Haus I (9 Zweizimmerwohnungen, 2 Einzimmerwohnungen), 294 qm Wohnfläche in

Haus II (3 Zweizimmerwohnungen, eine 1,5-Zimmer-Wohnung) und 431 qm Wohnfläche in Haus III (6 Dreizimmerwohnungen, 2 Einzimmerwohnungen) —,

soll am Donnerstag, dem 12. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Saal B, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Westenberger und Waltraud Strohauser-Sutheimer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 160 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Langen, 30. 9. 2002**

**Amtsgericht**

### 13707

7 K 64/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Blatt 6539,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 152/10, Gebäude- und Freifläche, Boschring 12, Größe 43,60 Ar,

— laut Gutachten: 4-geschossiges Büro- und Gewerbegebäude mit voller Unterkellerung, Nutzfläche ca. 4.400 qm, 68 Tiefgaragenstellplätze, 40 Stellplätze im Freien —, soll am Donnerstag, dem 6. Februar 2003, 10.00 Uhr, Saal A, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks)

Walter Werner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 200 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Langen, 4. 10. 2002**

**Amtsgericht**

### 13708

K 9/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Metzlos, Band 6, Blatt 182,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Metzlos, Flur 1, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Nieder-Mooser Straße 11, Größe 8,14 Ar,

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 81 806,70 Euro,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Bernhard Meier in Mörfelden-Walldorf.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Lauterbach (Hessen), 27. 9. 2002**

**Amtsgericht**

### 13709

K 39/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Angersbach, Band 40, Blatt 1460,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Angersbach, Flur 20, Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, in den Fetzwiesen 17, Größe 8,19 Ar

(laut Gutachten Einfamilienhaus, Baujahr 1971),

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 154 000,— Euro,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doris Weißbeck, 36367 Wartenberg-Angersbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Lauterbach (Hessen), 27. 9. 2002**

**Amtsgericht**

### 13710

K 53/01: Das im Grundbuch von Freiensteinau, Band 31, Blatt 1212, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Freiensteinau,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 426, Hof- und Gebäudefläche, im Mühlfeld 14 (jetzt 18), Größe 10,61 Ar

(lt. Gutachten Wohngebäude — Einfamilienhaus),

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

135 000,— Euro,

soll am Freitag, dem 10. Januar 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Rühl,

b) Aloisia Rühl geb. Lotz,

— in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Lauterbach (Hessen), 30. 9. 2002**

**Amtsgericht**

### 13711

K 17/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Queck, Gemarkung Queck, Band 9, Blatt 305,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 40, Grünland, im Biegen, Größe 42,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 42, Hutung, in der Tiefenmach, Größe 27,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 50, Ackerland, Über der Sambach, Größe 51,23 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Nr. 4, Ackerland, Unland (Hecke), Vor dem dicken Strauch, Größe 59,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Nr. 11/1, Ackerland, Vor dem dicken Strauch, Größe 30,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Nr. 11/2, Ackerland, Vor dem dicken Strauch, Größe 50,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Nr. 11/2, Grünland, Unland (Hecke), im Wehnerts, Größe 37,63 Ar,

Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 40: 2 184,23 Euro,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 42: 705,58 Euro,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 50: 3 352,75 Euro,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Nr. 4: 3 943,57 Euro,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Nr. 11/1: 3 447,32 Euro,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Nr. 11/2: 5 013,65 Euro,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Nr. 11/2: 961,99 Euro,

soll am Freitag, dem 13. Dezember 2002, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Feick und Katharina Schäfer geb. Feick,  
— in beendeter, nicht auseinander gesetzter fortgesetzter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 7. 10. 2002

**Amtsgericht**

### 13712

10 K 106/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Freitag, dem 24. Januar 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, versteigert werden die im Grundbuch von Dehr, Band 39, Blatt 1274, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 153/23, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse, Größe 6,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 170/1, Hof- und Gebäudefläche, Frohnstraße, Größe 3,04 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 4, Größe 0,49 Ar.

Gesamtverkehrswert: 118 500,— Euro (Best. Verz. Nr. 1: 58 500,— Euro, Best. Verz. Nr. 2: 32 000,— Euro, Best. Verz. Nr. 6: 28 000,— Euro).

Bezeichnung des Grundeigentums: 2-geschossiges freistehendes Einfamilienhaus (denkmalgeschütztes Fachwerkgebäude), Bauzeit 18. Jahrhundert, modernisiert ca. 1950, Wohnfläche ca. 155 m<sup>2</sup> nebst Scheunengebäude (2-geschossig) und weiterem landwirtschaftlichem Betriebsgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 21. 11. 2001.

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümer eingetragen:

Bernhard Dornoff.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13713

10 K 115/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 16. Dezember 2002, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, Saal B 11, das bezeichnete Grundstück versteigert werden der im Grundbuch von Bad Camberg, Blatt 5146, eingetragene 29,40/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Camberg, Flur 19, Flurstück 13/01, Gebäude- und Freifläche, Ahrstraße 9—15, Größe 27,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung; Sondernutzungsrecht an Keller Nr. 6;

Verkehrswert: 96 800,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: ETW, Baujahr ca. 1996, 71 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13714

10 K 140/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem 17. Januar 2003, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, Saal B 11, das bezeichnete Grundstück versteigert werden, über den im Grundbuch von Limburg, Blatt 7524, eingetragenen 98,00/10 000 Miteigentumsanteil — zu je halbem Anteil — an dem Grundstück, Gemarkung Limburg, Flur 56, Flurstück 70/4, Gebäude- und Freifläche, in der

Schwarzerde 2—2 E, in der Schwarzerde 4 bis 4 D, Größe 110,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 B bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss sowie dem Kellerraum Nr. 3 B. Zu dem Wohneigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 30.

Verkehrswert: 88 500,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: ETW, ca. 77 qm, 4 ZKB, Balkon, Bj. 1995/96, Erdgeschoss.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13715

10 K 38/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 13. Januar 2003, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, versteigert werden der im Grundbuch von Staffel, Band 59, Blatt 1851, eingetragene 39,69/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staffel, Flur 6, Flurstück 42/4, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Gartenstraße 8 und 8 A, Größe 15,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.1 bezeichneten Wohnung, dem Sondernutzungsrecht an dem mit der Nr. 1.1 bezeichneten Raum im Erdgeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an den Pkw-Stellplätzen P 3 und P 4.

Verkehrswert: 50 055,48 Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: ETW, Baujahr 1994, 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 15. 6. 2001.

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümerin eingetragen:

Kerstin Schmeling-Becker.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 9. 2002 **Amtsgericht**

### 13716

10 K 19/99: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 17. Februar 2003, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, versteigert werden das im Grundbuch von Dombach, Band 17, Blatt 550, eingetragene Grundeigentum, — 2 x  $\frac{1}{4}$ -Anteil —,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 90/8, Gebäude- und Freifläche, Langhecker Weg 18, Größe 4,73 Ar.

Verkehrswert: 13 830,45 Euro je  $\frac{1}{4}$ -Anteil.

Bezeichnung des Grundeigentums: Zwei  $\frac{1}{4}$ -Anteile an einem Bauplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 26. 3. 1999 (Ewald Reichenbecher) und am 3. 7. 2002 (Rosemarie Reichenbecher).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13717

10 K 100/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem 31. Januar 2003, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12, im Saal B 11, versteigert werden das im Grundbuch von Limburg, Blatt 7964, eingetragene Grundstück, — zu je halbem Anteil —, 15,93/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Limburg, Flur 6, Flurstück 343/9, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 28 und 28 A, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 UG bezeichneten Wohnung.

Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 4.

Zu dem Wohneigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem Carport Nr. 15.

Verkehrswert: 69 535,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Appartement im EG, Terrasse, Carport, WF ca. 53 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 10. 2002 **Amtsgericht**

### 13718

21 K 73/00: Der im Grundbuch von Beerfelden, Blatt 3987, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 909/2, Landwirtschaftsfläche, Die Brunnenwiesen, Größe 5,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 916/3, Gebäude- und Freifläche, Mümlingtalstraße 13, Größe 10,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 2003, 14.00 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schäfer, Norbert,

b) Schäfer, Monika, geb. Kohlruss, beide in Rothenberg, — je zur Hälfte —.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 909/2 auf 2 648,48 Euro,

Flurstück 916/3 auf 470 386,80 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 9. 2002

**Amtsgericht**

### 13719

7 K 55/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem 10. Januar 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Schlossgasse 23, Sitzungssaal 1, versteigert werden das im Grundbuch von Ranstadt, Band 47, Blatt 1760, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ranstadt, Flur 1, Flurstück 463/7, Gebäude- und Freifläche, Angerstraße 4 A, Größe 4,53 Ar.

Verkehrswert: 285 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 5. 12. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Andrea Kaus, Ranstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 2. 10. 2002

**Amtsgericht**

### 13720

7 K 9/99: Am Mittwoch, dem 12. Februar 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden: eingetragen im Grundbuch von Mühlheim, Blatt 5692,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mühlheim, Flur 2, Flurstück 899/7, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 150, Größe 24,16 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 4. Februar 1999:

Gerd Josef Schwab, Mühlheim am Main.  
Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
1 022,583,76 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):  
Gewerbebetrieb mit zwei eingeschossigen Betriebsgebäuden; Wohnhaus zweigeschossig ohne Keller und Garagenanlage für 3 Boxen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 25. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13721

7 K 209/2000: Am Mittwoch, dem 29. Januar 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:  
eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 6444,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 234/20, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg 28, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 233/43, Hof- und Gebäudefläche, Rotdornweg, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 2: 2/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 233/44, Hof- und Gebäudefläche, Rotdornweg, Größe 3,95 Ar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 29. September 2000:

Pia Keller, Nelkenweg 28, 63128 Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 230 081,35 Euro,  
lfd. Nr. 2 auf 6 391,15 Euro,  
lfd. Nr. 3 auf 6 391,15 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Einfamilienwohnhaus (Reiheneckhaus) mit Anbau, ca. 125 qm Wohnfläche, Garage und Anteil an der Garagenhoffläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 25. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13722

7 K 8/2000: Am Mittwoch, dem 19. Februar 2003, 9.00 Uhr, soll zur Aufhebung der Gemeinschaft im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Lämmerspiel, Blatt 1573,

1. lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 74, Ackerland, Die Fußgewann, Größe 7,19 Ar,

2. lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 284, Ackerland, In den Kirchhäckern, Größe 9,06 Ar.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. April 2000:

a) Helmut Walter Beez,  
b) Irntrud Elisabeth Fischwasser geb. Beez,  
c) Rosa Maria Beez,  
d) Anton Josef Beez,  
zu a bis d) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1. auf 3 310,— Euro,  
2. auf 23 160,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): jeweils Ackerland.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 25. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13723

7 K 298/00: Am Mittwoch, dem 5. Februar 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Blatt 5424: 129/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/32, Gebäude- und Freifläche, Birkenwaldstraße 5—7, Größe 32,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung mit Keller, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 2. Februar 2001:

Stefan Strött.  
Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 784,12 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Zweizimmerwohnung im 2. OG, mit Küche, Bad, Loggia (ca. 75 qm) und zugeordnetem Kellerraum (Bj. ca. 1972).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 25. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13724

7 K 232/00: Am Dienstag, dem 1. Juli 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Blatt 20158: 80,13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/14, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 24 A, Größe 10,56 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an Wohnung und Keller, Aufteilungsplan Nr. E 90.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 18. Oktober 2001:

a) Michael Murche, Rodgau,  
b) Doris Wolf, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

153 387,56 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 4-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (4. Etage) mit Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, Garderobe, Abstellraum, Loggia, Keller, Raum K 90 und ca. 93 qm Wohnfläche.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus Gründen des § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 11. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13725

7 K 15/2001: Am Freitag, dem 4. April 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Markt-

straße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Blatt 21069: 112,06/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 3, Flurstück 37/6, Gebäude- und Freifläche, Schlossstraße 20—22, Größe 20,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 16 bezeichneten Laden.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. Februar 2001:

Amadeo Bravo Garcia, unbekanntes Aufenthalts in Spanien.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

118 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Ladengeschäft im 1. OG in der Ladenpassage der Liegenschaft mit ca. 70 qm Nutzfläche (frühere Nutzung als Gaststätte), Baujahr 1972.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13726

7 K 185/2001: Am Freitag, dem 28. Februar 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Blatt 8972: 2 982/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 14, Flurstücke 98/11 und 103/2, Gebäude- und Freifläche, Landgrebeweg bzw. Landgrebeweg 4, Größe 2,36 Ar und 23,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 16. August 2001:

Dimitrios Lampridis, 89537 Giengen.  
Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

84 874,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Diele, Abstellraum und Balkon im EG mit 62,5 qm Wohnfläche, Baujahr 1964/65.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 30. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13727

7 K 291/01: Am Mittwoch, dem 15. Januar 2003, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:  
eingetragen im Grundbuch von Offenbach, Blatt 15038,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 26, Größe 2,32 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 11. Februar 2002:

Peter Neumann, Offenbach am Main.



Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
468 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):  
Grundstück, 232 qm, mit 3-geschossigem Mehrfamilienhaus, darin 5 Wohnungen und ein Restaurant.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 1. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13728

6 K 8/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Donnerstag, dem 27. Februar 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden die im Grundbuch von Aulhausen, Band 33, Blatt 1197, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aulhausen, Flur 17, Flurstück 8/1, Gehölz, Mühlberg, Größe 19,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Aulhausen, Flur 17, Flurstück 70/2, Gebäudefläche, Hauptstraße 1 und 3, Größe 5,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Aulhausen, Flur 17, Flurstück 188, Gebäudefläche, Hauptstraße 1 und 3, Größe 20,80 Ar,

Grünland, Hauptstraße 1 und 3, Größe 10,36 Ar,

Geringstland, Hauptstraße 1 und 3, Größe 10,20 Ar,

Verkehrswert: 372 856,50 Euro.  
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 7. 11. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

ANDINA Makler- und Bauträger GmbH in Gründung, Niedernhausen.

**Rüdesheim am Rhein, 4. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13729

4 K 79/01: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Raunheim, Blatt 4867, Miteigentumsanteil von 99,91/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 74/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmminenstraße 9, Größe 9,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und an dem mit Nr. 6 bezeichneten Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem mit Fahrrad + KIWA bezeichneten Kellerraum im Neubau und an dem im Flächenplan mit Nr. 4 bezeichneten Garagenstellplatz (oben),

soll am Freitag, dem 17. Januar 2003, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Kurig.

Der Wert des Grundeigentums — wie vorbezeichnet — ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Rüsselsheim, 17. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13730

4 K 81/01: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Raunheim, Blatt 4870, Miteigentumsanteil von 89,29/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 74/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmminenstraße 9, Größe 9,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem im Flächenplan mit Nr. 6 bezeichneten Garagenstellplatz (oben),

soll am Freitag, dem 17. Januar 2003, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Kurig.

Der Wert des Grundeigentums — wie vorbezeichnet — ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Rüsselsheim, 17. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13731

4 K 21/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Raunheim, Blatt 2394,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 185/4, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Frankfurter Straße 10, Größe 3,94 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 2003, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theodora Tsekeridou.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 455 049,77 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Rüsselsheim, 26. 9. 2002 Amtsgericht**

### 13732

K 45/01: Das im Wohnungsgrundbuch von Bad Soden, Band 85, Blatt 2671, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 176/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Soden, Flur 8, Flurstück 29/1, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Berta-Straße 55, Größe 7,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 (grün markiert) verzeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 10. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Schneider, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum auf 121 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schlüchtern, 2. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13733

K 46/01: Das im Wohnungsgrundbuch von Bad Soden, Band 85, Blatt 2672, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 176/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Soden, Flur 8, Flurstück 29/1, Gebäude- und Frei-

fläche, Rudolf-Berta-Straße 55, Größe 7,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 (braun markiert) verzeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 10. Dezember 2002, 9.45 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Schneider, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum auf 121 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schlüchtern, 2. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13734

K 47/01: Das im Grundbuch von Bad Soden, Band 78, Blatt 2473, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 52/8, Freifläche, Auf der Hohl,

Flur 7, Flurstück 52/7, Freifläche, Auf der Hohl, Größe 6,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Schneider, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 7, Flurstücke 52/8 und 52/7 auf 320 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schlüchtern, 2. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13735

K 48/01: Das im Wohnungsgrundbuch von Bad Soden, Band 85, Blatt 2674, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 176/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Soden, Flur 8, Flurstück 29/1, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Berta-Straße 55, Größe 7,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 (pink markiert) verzeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 10. Dezember 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Schneider, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum auf 121 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schlüchtern, 2. 10. 2002 Amtsgericht**

### 13736

K 49/01: Das im Wohnungsgrundbuch von Bad Soden, Band 85, Blatt 2676, eingetragene Grundeigentum,

Ihd. Nr. 1: 228/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Soden, Flur 8, Flurstück 29/1, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Berta-Straße 55, Größe 7,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 (gelb markiert) verzeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 10. Dezember 2002, 11.15 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Schneider, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum auf 160 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schlüchtern, 2. 10. 2002      Amtsgericht**

### 13737

3 K 31/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Band 116, Blatt 3529,

Gemarkung Neukirchen, Flur 15, Flurstück 48/16, Gebäude- und Freifläche, Lützelbachweg 4, Größe 9,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvolle Versteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Timm Bürger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 48/16 auf 150 831,10 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 27. 9. 2002      Amtsgericht**

### 13738

3 K 17/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Merzhausen, Band 29, Blatt 904, Gemarkung Merzhausen,

Flur 4, Flurstück 96/5, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 12, Größe 1,09 Ar, Flur 4, Flurstück 193/8, Verkehrsfläche, Bergstraße, Größe 0,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Januar 2003, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvolle Versteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz-Josef Mechler.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Flurstücke 96/5 und 193/8 auf 13 804,88 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 30. 9. 2002      Amtsgericht**

### 13739

3 K 27/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 16, Blatt 409, Gemarkung Sachsenhausen,

Flur 5, Flurstück 49/2, Gebäude- und Freifläche, Treysaer Straße 40, Größe 10,99 Ar,

Flur 5, Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Treysaer Straße 40, Größe 0,05 Ar,

soll am Montag, dem 16. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvolle Versteigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irina und Marc-Oliver Schober.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Flurstücke 49/2 und 49/1 auf 61 870,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 30. 9. 2002      Amtsgericht**

### 13740

3 K 19/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Loshausen, Band 43, Blatt 1314, Gemarkung Loshausen, 174,39/1 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Flur 10, Flurstück 35/5, Gebäude- und Freifläche, Am Storchennest,

Flur 10, Flurstück 35/6, Gebäude- und Freifläche, Schuhmacherstraße 2,

Flur 10, Flurstück 35/7, Gebäude- und Freifläche, Am Storchennest, Größe 8,59 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss links belegenen Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans,

soll am Montag, dem 13. Januar 2003, 11.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvolle Versteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Guido Röhler.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum auf 28 632,35 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 30. 9. 2002      Amtsgericht**

### 13741

3 K 30/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großröderperhausen, Band 36, Blatt 1243,

Gemarkung Großröderperhausen, 4 350/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Knüllstraße 12, Größe 9,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen des im Lageplan mit II gezeichneten Gebäudes mit einem Balkon und zwei Pkw-Stellplätzen, wie diese mit II im Lageplan und Aufteilungsplan gezeichnet sind,

soll am Montag, dem 16. Dezember 2002, 11.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvolle Versteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Morgen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum auf 158 500,48 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 30. 9. 2002      Amtsgericht**

### 13742

3 K 35/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lenderscheid, Band 16, Blatt 478,

Gemarkung Lenderscheid, Flur 2, Flurstück 90/1, Gebäude- und Freifläche, Lanerthhäuser Straße 11, Größe 4,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 2003, 11.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvolle Versteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marco Wichard.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Flurstück 90/1 auf 35 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 30. 9. 2002      Amtsgericht**

### 13743

K 39/01: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Froschhausen, Band 84, Blatt 3120, 3128, 3129 und 3130: 141,46/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück 425, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-vom-Stein-Ring, Größe 7,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

und 141,46/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück 425, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-vom-Stein-Ring, Größe 7,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, Nr. 9 des Aufteilungsplanes,

und 157,32/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück 425, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Ring, Größe 7,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, Nr. 10 des Aufteilungsplanes,

und 157,32/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück 425, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Ring, Größe 7,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, Nr. 11 des Aufteilungsplanes,

soll am Montag, dem 16. Dezember 2002, um 13.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Giselastraße 1, durch Zwangsvolle Versteigerung versteigert werden.

Der Termin vom 21. 10. 2002 wird wegen Doppelterminierung aufgehoben.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Aneta Turza, Seligenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt für

a) Pkw-Abstellplatz Nr. 1 auf

5 100,— Euro,

b) Pkw-Abstellplatz Nr. 9 auf

7 700,— Euro,

c) Pkw-Abstellplatz Nr. 10 auf

7 700,— Euro,

d) Pkw-Abstellplatz Nr. 11 auf

7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Seligenstadt, 30. 9. 2002      Amtsgericht**

**13744**

K 10/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band 100, Blatt 3786,

Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstücke 323/7 und 323/8, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 97, Größe 3,66 Ar, soll am Montag, dem 20. Januar 2003, um 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Herbert Greulich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt für 2 Zweifamilienhäuser auf 415 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 19. 9. 2002

Amtsgericht

**13745**

K 31/01: Der Termin am 7. 11. 2002, 9.00 Uhr wird aufgehoben.

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 112, Blatt 4486: 206/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 5, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Liebigstraße 9, Größe 8,57 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 19. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Philipps, Hainburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für 2-Zimmer-Eigentumswohnung im Dachgeschoss, ca. 51 qm auf 70 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 7. 10. 2002

Amtsgericht

**13746**

K 83/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weiskirchen, Band 48, Blatt 1963,

Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 489, Hof- und Gebäudefläche, Von-Weber-Straße 4, Größe 2,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Janusz und Iwona Nowak, Rodgau,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Zweifamilienwohnhaus mit Nebengebäude auf 184 065,07 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 7. 10. 2002

Amtsgericht

**13747**

4 K 71/2001: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Laubach, Band 21, Blatt 680, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laubach, Flur 37, Flurstück 15/6, Gebäude- und Freifläche, Größe 1,17 Ar,

Holzung, Größe 16,02 Ar,

Am Mühlberg 19,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laubach, Flur 37, Flurstück 15/9, Gebäude- und Freifläche, Größe 8,60 Ar,

Holzung, Größe 15,97 Ar,

Am Mühlberg 19,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 11. März 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für

a) lfd. Nr. 2 (Flur 37, Flurstück 15/6) auf

35 000,— Euro,

b) lfd. Nr. 3 (Flur 37, Flurstück 15/9) auf

345 000,— Euro

(laut Gutachten — ohne Gewähr —: Einfamilienwohnhaus nebst Nebengebäude).

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (15. 11. 2001):

Gisela Aden, Waldsolms.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 27. 9. 2002

Amtsgericht

**13748**

4 K 30/2001: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von a) Usingen, Band 141, Blatt 4494, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1: 46/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 33, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Am Riedborn 37 b, 37 c, 37 d, Größe 22,35 Ar, Gemarkung Usingen, Flur 33, Flurstück 85/3, Platz, Am Riedborn, Größe 1,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4494 bis 4536);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Nutzungsregelung ist getroffen bezüglich: a) der bepflanzten Garagendecken; b) der Kraftfahrzeugfreibstellplätze;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. Juni 1990 sowie 31. August 1990;

und den im Grundbuch von b) Usingen, Band 142, Blatt 4515, eingetragenen Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 33, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Am Riedborn 37 b, 37 c, 37 d, Größe 22,35 Ar, Gemarkung Usingen, Flur 33, Flurstück 85/3, Platz, Am Riedborn, Größe 1,69 Ar,

verbunden mit der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4494 bis 4536);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Nutzungsregelung ist getroffen bezüglich: a) der bepflanzten Garagendecken; b) der Kraftfahrzeugfreibstellplätze;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. Juni 1990 sowie 31. August 1990;

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 18. März 2003, 13.30 Uhr,

im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für

a) Blatt 4494 auf 117 085,84 Euro,

b) Blatt 4515 auf 7 669,38 Euro

(laut Gutachten — ohne Gewähr —: Blatt 4494 — Wohnung, Blatt 4515 — Garage).

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (13. 6. 2001):

jeweils: Marek Lelonek und Beate Würz-Lelonek, Usingen, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 30. 9. 2002

Amtsgericht

**13749**

4 K 63/01: Termin zur Versteigerung des folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von

a) Usingen, Band 81, Blatt 2688:

lfd. Nr. 1: 46,81/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 203/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 1, 1 a, Größe 11,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit G 3 verzeichneten zu Wohnzwecken dienenden Räumen;

zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem von Osten gesehen zweiten Kellerraum im nördlichen Teil des Anwesens; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 2677 bis 2688) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters,

b) Usingen, Band 81, Blatt 2689:

lfd. Nr. 1: 46,81/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 203/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 1, 1 a, Größe 11,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit G 4 verzeichneten zu Wohnzwecken dienenden Räumen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 2677 bis 2688) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 18. März 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (laut Gutachten — ohne Gewähr — Eigentumswohnung im Erdgeschoss, 82 qm) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für

Grundbesitz zu a) (Usingen, Band 81, Blatt 2688) auf 35 000,— Euro,

Grundbesitz zu b) (Usingen, Band 81, Blatt 2689) auf 35 000,— Euro.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (26. 7. 2002) bzgl. Grundbesitz zu a), 1. 10. 2001 bzgl. Grundbesitz zu b):

Michael Knopp.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht



lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmitten, Flur 17, Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche, Schlesierstraße 6 c, Größe 6,22 Ar, durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 11. Februar 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (laut Gutachten — ohne Gewähr — freistehendes Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 400 000,— Euro.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (13. 6. 2002):

Peter und Anna Linz, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 7. 10. 2002

Amtsgericht

### 13751

90 K 13/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem 5. Dezember 2002, 14.30 Uhr, im Amtsgericht, Mauerstraße 25, Saal 28, versteigert werden das im Grundbuch von Weyer, Band 41, Blatt 1377, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weyer, Flur 9, Flurstück 55/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brühlstraße 20, Größe 10,62 Ar,

— unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Scheune, Unterhaltungsstau —.

Verkehrswert: 141 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 18. 6. 2001.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

1 a) Edgar Worm, Brühlstraße 20, 65606 Villmar,

1 b) Sophie Worm, Brühlstraße 20, 65606 Villmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 7. 10. 2002

Amtsgericht

### 13752

91 K 151/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Oberndorf, Band 70, Blatt 1457,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Braunfelder Straße 63, Größe 8,09 Ar,

— Altbau und ausgebaute ehemalige Scheune, je dreigeschossig mit Fachwerkkonstruktion —,

am Mittwoch, dem 22. Januar 2003, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 368 131,— Euro.

Eigentümer am 27. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Betty Diehl, Solms, und Thomas Diehl, Heidenrod, — in Erbengemeinschaft —.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 9. 2002

Amtsgericht

### 13753

61 K 53—56/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Frauenstein, Blatt 2559,

Flur 7, Flurstück 59, Weingarten, Herrnberg, 2. Gewinn, Größe 1,97 Ar,

Wert: 394,— Euro,

Flur 7, Flurstück 28, Weingarten, Herrnberg, 1. Gewinn, Größe 1,00 Ar,

Wert: 200,— Euro,

Flur 7, Flurstück 67, Weingarten, Herrnberg, 2. Gewinn, Größe 1,60 Ar,

Wert: 320,— Euro,

Flur 7, Flurstück 71, Weingarten, Herrnberg, 2. Gewinn, Größe 0,35 Ar,

Wert: 70,— Euro,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Hilpert, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

Weingarten, verbuscht, keine Pflanzrechte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 30. 9. 2002

Amtsgericht

### 13754

61 K 135/00: Der hälftige Grundeigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Kloppenheim, Blatt 1114,

Grundstück Gemarkung Kloppenheim, Flur 27, Flurstück 61/15, Hof- und Gebäudefläche, Sternweg 10, Größe 6,16 Ar,

soll am Montag, dem 16. Dezember 2002, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Paetz; unbekanntes Aufenthaltes.

Der Wert ist festgesetzt auf

66 212,30 Euro.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Einfamilienhaus mit Garage und Stellplatz, Bj. 1963, ca. 106 qm Wohnfläche, Zentralheizung und -warmwasser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 1. 10. 2002

Amtsgericht

**13755**

61 K 41/00: Der im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Blatt 4460, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in Ar	Wert Euro
15	7	644	Grünland, In der Gildwiese, 2. Gewinn	3,17	0 483,—
16	52	4483/2	Ackerland, In der Schiersteinerweggewann	3,68	3 386,—
17	52	4484/2	Ackerland, In der Schiersteinerweggewann	3,60	3 396,—
18	52	4482/4	Ackerland, In der Schiersteinerweggewann	3,48	3 202,—
19	52	4481/2	Landwirtschaftsfläche, In der Schiersteinerweggewann	6,96	6 405,—
20	52	4482/3	Ackerland, In der Schiersteinerweggewann	3,86	3 552,—
22	7	647	Grünland, In der Gildwiese, 2. Gewinn	1,16	2 372,—

soll am Donnerstag, dem 2. Januar 2003, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Liesel Schäfer, Hilde Schlüter, Reinhold Schwalbach, alle Wiesbaden, Friedrich Kuhn, Taunusstein, Friedrich Peter Rossel, Brigitte Hümmerich, beide Wassenach, Karlheinz Rüttger, Eich, Hannelore Rossel-Tegel, Wiesbaden, Liesel Reich, Elfriede Nicolai, beide Taunusstein, Ingeborg Polster, Wiesbaden, Gerda Brinkmann, Warendorf, Karl-Heinz Rossel, Bielefeld, Ulrich Rossel, Thomas Rossel, Warendorf, Wilma Prinz, Wiesbaden, Johanna Rötherdt, Taunusstein, Bärbel Seipel, Ilse Balder, Else Schwalbach, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben. Objektbeschreibung laut Gutachten: Grünfläche in der Gildwiese, als Kleingarten genutzt; in der Schiersteinerweggewann liegen die Grundstücke nebeneinander und sind mit Spindelobstbäumen bepflanzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 10. 2002

Amtsgericht

**13756**

3 K 14/02: Das im Grundbuch von Wendershausen, Blatt 566, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Wendershausen, Miteigentumsanteil von 60/1 000 an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 318/1, Gebäude- und Freifläche, Am Salzbach, Größe 6,14 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 13. Dezember 2002, 8.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

RA Heinrich von Trott zu Solz als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Anita Pflüger, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— Euro.

Unter der Anschrift: [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) sind nähere Informationen zum Objekt im Internet abgelegt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 4. 10. 2002

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 23. Mai 2002

#### Inhaltsübersicht

#### ERSTER TEIL: ORGANISATORISCHE VERFASSUNG DER KASSE

- § 1 Zweck und Sitz der Kasse
- § 2 Rechtsverhältnisse der Kasse
- § 3 Durchführungsvorschriften
- § 4 Verwaltung und Vertretung der Kasse
- § 5 Verwaltungsausschuss
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 7 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars
- § 8 Aufsichtsbehörde
- § 9 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 10 Auflösung der Kasse

#### ZWEITER TEIL: VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE

##### Abschnitt I: Das Mitgliedsverhältnis

- § 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften
- § 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausgleichsbetrag

##### Abschnitt II: Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

- § 16 Arten der Versicherungsverhältnisse

##### 1. Die Pflichtversicherung

- § 17 Begründung der Pflichtversicherung
- § 18 Versicherungspflicht
- § 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
- § 20 Ende der Versicherungspflicht
- § 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung
- § 22 Ausbildungsverhältnisse

##### 2. Die freiwillige Versicherung

- § 23 Begründung der freiwilligen Versicherung
- § 24 Beitragsfreie freiwillige Versicherung
- § 25 Kündigung der freiwilligen Versicherung
- § 26 Ende der freiwilligen Versicherung

##### 3. Überleitung

- § 27 Abschluss von Überleitungsabkommen
- § 28 Einzelüberleitungen
- § 29 Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

#### DRITTER TEIL: VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

##### Abschnitt I: Betriebsrenten

- § 30 Rentenarten
- § 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn
- § 32 Wartezeit
- § 33 Höhe der Betriebsrente
- § 34 Versorgungspunkte
- § 35 Soziale Komponenten
- § 36 Betriebsrente für Hinterbliebene
- § 37 Anpassung der Betriebsrenten
- § 38 Neuberechnung
- § 39 Nichtzahlung und Ruhen
- § 40 Erlöschen
- § 41 Abfindungen
- § 42 Rückzahlung und Beitragserstattung
- § 43 Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind
- § 44 Eheversorgungsausgleich

##### Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

- § 45 Leistungsantrag
- § 46 Entscheidung
- § 47 Auszahlung
- § 48 Pflichten des Versicherten und Betriebsrentenberechtigten
- § 49 Abtretung von Ersatzansprüchen

- § 50 Abtretung und Verpfändung  
 § 51 Versicherungsnachweise  
 § 52 Ausschlussfristen

#### VIERTER TEIL: FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN

##### Abschnitt I: Allgemeines

- § 53 Kassenvermögen  
 § 54 Vermögensanlage  
 § 55 Getrennte Verwaltung  
 § 56 Versicherungstechnische Rückstellungen  
 § 57 Verlustrücklage  
 § 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung  
 § 59 Deckung von Fehlbeträgen

##### Abschnitt II: Pflichtversicherung

- § 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs  
 § 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung  
 § 62 Umlagen  
 § 63 Sanierungsgeld  
 § 64 Zusatzbeiträge  
 § 65 Fälligkeit von Umlagen, Sanierungsgeldern und Beiträgen  
 § 66 Überschussverteilung

##### Abschnitt III: Freiwillige Versicherung

- § 67 Beiträge  
 § 68 Überschussverteilung

#### FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN ZUR ABLÖSUNG DES BIS ZUM 31. DEZEMBER 2001 MASSGEBENDEN LEISTUNGSRECHTS

##### Abschnitt I: Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

- § 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte  
 § 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte  
 § 71 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

##### Abschnitt II: Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

- § 72 Grundsätze  
 § 73 Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte  
 § 74 Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

##### Abschnitt III: Sonstiges

- § 75 Sterbegeld  
 § 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT  
 § 77 Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Beschäftigte

#### SECHSTER TEIL: IN-KRAFT-TRETEN

- § 78 In-Kraft-Treten

##### Erster Teil

##### Organisatorische Verfassung der Kasse

###### § 1

##### Zweck und Sitz der Kasse

(1) <sup>1</sup>Die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. <sup>2</sup>Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen.

(2) Der Geschäftsbereich der Kasse umfasst das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Darmstadt nach dem Stand vom 5. Mai 1968 und des ehemaligen Regierungsbezirks Rheinhessen nach dem Stand vom 30. September 1968.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Darmstadt.

###### § 2

##### Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) <sup>1</sup>Die Zusatzversorgungskasse wird als Sonderkasse der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt geführt. <sup>2</sup>Das Kassenvermögen wird als Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Versorgungskasse verwaltet und haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. <sup>3</sup>Die Versorgungskasse haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

(2) Die Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse werden durch die Satzung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Satzung kann auf Beschluss des Verwaltungsausschusses und mit Genehmigung der allgemeinen Aufsichtsbehörde geändert werden. <sup>2</sup>Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen. <sup>3</sup>Die Kasse kann Änderungen der tarifvertraglichen Bestimmungen zum Versicherungs- und Leistungsrecht auch vor Anpassung der Satzungsvorschriften anwenden.

(4) <sup>1</sup>Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

###### § 3

##### Durchführungsvorschriften

Die Kasse kann Durchführungsvorschriften zur Satzung erlassen.

###### § 4

##### Verwaltung und Vertretung der Kasse

(1) Die Direktorin oder der Direktor der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt führt die laufenden Geschäfte der Zusatzversorgungskasse und vertritt sie nach außen und vor Gericht.

(2) Die Zusatzversorgungskasse erstattet der Versorgungskasse die anteiligen Verwaltungskosten.

###### § 5

##### Verwaltungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Zusatzversorgungskasse wird ein Verwaltungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Verwaltungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs aus dem Kreise der Mitglieder und sechs aus dem Kreise der Versicherten. <sup>3</sup>Für jedes Verwaltungsausschussmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden nach Absatz 2 vorgeschlagen und von der allgemeinen Aufsichtsbehörde berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder sind von den zuständigen kommunalen Spitzenverbänden (je fünf) und von den Sparkassen- und Giroverbänden (je eines), die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder aus dem Kreise der Versicherten sind von den Gewerkschaften vorzuschlagen. <sup>2</sup>Bei der Berufung sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder und die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsausschusses beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Verliert ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied die Eigenschaft, aufgrund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Verwaltungsausschuss aus. <sup>3</sup>Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Verwaltungsausschussmitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(4) <sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Verwaltungsausschuss festsetzt. <sup>3</sup>Der Beschluss bedarf der Genehmigung der allgemeinen Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Sie haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Fahrkosten. <sup>5</sup>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird anstelle der Fahrkosten nach Satz 4 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

(5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(6) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. <sup>2</sup>Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

(7) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. <sup>2</sup>Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder oder ihre stellvertretenden Mitglieder eingeladen und mindestens sieben anwesend sind. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>5</sup>Sind weniger als sieben Mitglieder erschienen, so ist eine neue Sitzung des Verwaltungsausschusses einzuberufen. <sup>6</sup>Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>7</sup>In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses schriftlich abstimmen lassen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens vier Verwaltungsausschussmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

## § 6

**Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die Verwaltung. <sup>2</sup>Der Verwaltungsausschuss beschließt insbesondere über

- a) die Neufassung und Änderung der Satzung (§ 2 Abs. 3),
- b) die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars (§ 7),
- c) den Umlagesatz (§ 62 Abs. 1), die Höhe des Sanierungsgeldes (§ 63), die Höhe der Zusatzbeiträge (§ 64), die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68) und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59),
- d) die Höhe des Sitzungsgeldes (§ 5 Abs. 4),
- e) den Wirtschaftsplan,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
- g) die Richtlinien zur Anlage des Vermögens (§ 54),
- h) den Erlass von Durchführungsvorschriften (§ 3) und
- i) die Auflösung der Kasse (§ 10).

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Unterausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Unterausschüsse bestehen aus bis zu sechs Mitgliedern, die durch den Verwaltungsausschuss für dessen Amtszeit aus seiner Mitte gewählt werden. <sup>3</sup>Der Verwaltungsausschuss kann den Unterausschüssen durch Beschluss einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gilt § 5 sinngemäß.

## § 7

**Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars**

(1) <sup>1</sup>Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Verwaltungsausschuss zu berichten. <sup>2</sup>Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er die Direktorin oder den Direktor, und wenn diese oder dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verwaltungsausschuss zu unterrichten.

(3) Er hat dem Verwaltungsausschuss der Kasse die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

## § 8

**Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Kasse steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) <sup>1</sup>Allgemeine Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. <sup>2</sup>Die Aufsicht wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften geführt.
- (3) Fachaufsichtsbehörde ist das Hessische Sozialministerium.

## § 9

**Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Geschäftsjahr ist der Finanzbedarf der Kasse zu ermitteln und ein Wirtschaftsplan aufzustellen. <sup>2</sup>Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und ein Jahresabschluss aufzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts wird von der Innenrevision geprüft. <sup>2</sup>Der Verwaltungsausschuss kann anstelle der Innenrevision ein Rechnungsprüfungsamt, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind den Mitgliedern alljährlich in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben.

(6) Im Übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

## § 10

**Auflösung der Kasse**

(1) <sup>1</sup>Die Kasse kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses aufgelöst werden. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Genehmigung der allgemeinen Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. <sup>2</sup>Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. <sup>3</sup>Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der Rentempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.

**Zweiter Teil****Versicherungsverhältnisse****Abschnitt I****Das Mitgliedsverhältnis**

## § 11

**Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Kasse können sein:

Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz und sonstige Arbeitgeber, soweit es sich handelt um

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften,
- b) Verbände dieser juristischen Personen,
- c) sonstige Körperschaften, selbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
- d) Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 — Altersvorsorge-TV-Kommunal — (ATV-K) fallen,
- e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie
  - aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder
  - bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,
- f) die Fraktionen kommunaler Parlamente.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistungen ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

(3) Erscheint bei einem Arbeitgeber der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden.

## § 12

**Fortsetzung von Mitgliedschaften**

(1) <sup>1</sup>Die Kasse kann mit einem Mitglied, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; dabei kann auch vereinbart werden, dass das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der jeweiligen Umlage zahlt.

(2) <sup>1</sup>Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, dass zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen aufgründ

- a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15 Abs. 1,
- b) der Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. <sup>2</sup>Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass nach Ablauf eines Deckungsabschnittes die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. <sup>2</sup>Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen; ergeben sich Fehlbeträge, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied aus, das einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 15 der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.

(4) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(5) <sup>1</sup>Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Mitglied Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.

### § 13

#### Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. <sup>2</sup>Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. <sup>2</sup>Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Es ist insbesondere verpflichtet,

a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,

b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigten, die freiwilligen Beiträge und den Stand seiner jeweiligen Anwartschaft und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt auszuhändigen,

c) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,

d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entscheidung der Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge zu gestatten,

e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

(4) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge fristgemäß zu entrichten. <sup>2</sup>Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Mitglied an die Kasse abgeführt. <sup>3</sup>Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(5) <sup>1</sup>Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Umlagen-, Sanierungsgeld- und Beitragsabrechnung zu übersenden. <sup>2</sup>Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(6) <sup>1</sup>Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung ausgefüllt zugehen. <sup>2</sup>Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern.

### § 14

#### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet,

- wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
- durch Kündigung.

(2) <sup>1</sup>Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. <sup>2</sup>Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.

(3) Die Kündigung durch das Mitglied ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Mitglied der Kasse noch Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zwischen denen Überleitungsabkommen bestehen, ist. <sup>3</sup>Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bereich zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15 Abs. 1 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bereich zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

### § 15

#### Ausgleichsbetrag

(1) <sup>1</sup>Das ausscheidende Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. <sup>2</sup>Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

- Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,
- Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten und Anwartschaften von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft als Hinterbliebene in Frage kommen.

<sup>3</sup>Bei der Feststellung des Barwertes werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu erfüllen sind. <sup>4</sup>Auf den Ausgleichsbetrag wird der Betrag angerechnet, der sich aus Zusatzbeiträgen (§ 64) im Kapitalstock angesammelt hat.

(2) <sup>1</sup>Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. <sup>2</sup>Bei Anwartschaften sind als Rechnungszins die Durchschnittszinsen der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Bei Ermittlung des Rentenbarwertes ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v. H. <sup>4</sup>Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, fortgesetzt wurden. <sup>2</sup>Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Beschäftigten, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, zurückbleibt. <sup>3</sup>Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zu-

sammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) Die Zahlung des Ausgleichsbetrags entfällt ferner, soweit die Lasten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Ansprüche im Rahmen von Überleitungsabkommen von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden (§ 29).

(5) <sup>1</sup>Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. <sup>2</sup>Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

## Abschnitt II

### Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

#### § 16

##### Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22) und
- b) die freiwillige Versicherung (§§ 23 bis 26).

(2) <sup>1</sup>Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist das Mitglied. <sup>2</sup>Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann die/der Versicherte oder das Mitglied sein. <sup>3</sup>Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind die/der Versicherte und deren/dessen Hinterbliebene. <sup>4</sup>Bezugsberechtigte der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien freiwilligen Versicherung sind die/der Versicherte, und soweit mitversichert, auch deren/dessen Hinterbliebene.

#### 1. Die Pflichtversicherung

##### § 17

##### Begründung der Pflichtversicherung

<sup>1</sup>Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. <sup>2</sup>Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

##### § 18

##### Versicherungspflicht

(1) <sup>1</sup>Der Versicherungspflicht unterliegen — vorbehaltlich des § 19 — vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollenendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 32) erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup>Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (vgl. § 22). <sup>3</sup>Der Versicherungspflicht unterliegen — vorbehaltlich des § 19 — auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Mitglieds, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

(2) <sup>1</sup>Wechselt eine/ein Pflichtversicherte/r von einem Mitglied zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Mitglied der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber das Mitglied unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. <sup>2</sup>Im Verhältnis zur Kasse gilt das Mitglied weiterhin als Arbeitgeber der/des Pflichtversicherten.

(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Absatz 1

- a) Waldarbeiter, wenn für ihre Arbeitsverhältnisse aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht sowie
- b) Arbeitnehmer, die unter die Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS oder TV Ang-O iöS) fallen.

##### § 19

##### Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

- a) bis zum Beginn der Mitgliedschaft ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 nach einem Tarifvertrag, einer Ruheordnungs- oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Alters-

grenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. haben oder

- b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
  - c) für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
  - d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der Kasse endet, oder
  - e) Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ 236 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 43 Satz 2 i. V. m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist oder
  - f) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag haben oder
  - g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
  - h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Euro-control) übertragen haben oder
  - i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind oder
  - j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit worden sind oder
  - k) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes — Altersvorsorge-TV-Kommunal — (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, dass die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist oder
  - l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. <sup>3</sup>Wird das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Arbeitnehmer eines Mitglieds, die nach dem bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzungsrecht von der Zusatzversicherungspflicht ausgenommen und nicht durch den Arbeitgeber freiwillig versichert waren oder die von der Zusatzversicherung ausgeschlossen waren oder hinsichtlich deren das Mitglied von der Pflicht zur Anmeldung befreit worden ist, sind für das zum 1. Ja-



nuar 1967 bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bestehen bleibt. <sup>2</sup>Ändern sich die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so, dass nach der am 31. Dezember 1966 geltenden Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Versicherungsfreiheit ursprünglich nur darauf beruhte, dass der/die Arbeitnehmer/in eine für die Zusatzversicherungspflicht maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht hat.

(4) <sup>1</sup>Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse nach dem 31. Dezember 1966 beginnt, die Zusatzversorgung einer/eines Beschäftigten bis zum Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist diese/dieser Beschäftigte für das beim Erwerb der Mitgliedschaft bestehende Beschäftigungsverhältnis versicherungsfrei. <sup>2</sup>Ändern sich die Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses so, dass nach der zum Erwerb der Mitgliedschaft gültigen Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt die Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Versicherungspflicht tritt — sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind — ein, wenn die/die Beschäftigte sich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, dass sie/er an der Zusatzversicherung teilnehmen wolle. <sup>4</sup>Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.

(5) <sup>1</sup>Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Absatz 1 Buchst. k bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kasse. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

#### § 20

##### Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

#### § 21

##### Beitragsfreie Pflichtversicherung

(1) <sup>1</sup>Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. <sup>2</sup>Dies gilt auch

- bei Beendigung der Mitgliedschaft des Arbeitgebers oder
- wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b erlischt.

(2) Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung.

#### § 22

##### Ausbildungsverhältnisse

Auszubildende im Sinne der Satzung sind

- Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen) vom 16. Mai 1991 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991,
- Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,
- Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991

in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fielen, wenn das Mitglied diese Tarifverträge anwenden würde.

## 2. Die freiwillige Versicherung

### § 23

#### Begründung der freiwilligen Versicherung

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag kann von den Beschäftigten oder für sie durch das Mitglied eine freiwillige Versicherung begründet werden. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

(2) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

(3) Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten ausgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Die freiwillige Versicherung kann als Höherversicherung zur Pflichtversicherung begründet werden. <sup>2</sup>Die Regelungen für die Pflichtversicherung gelten entsprechend, soweit nichts besonderes geregelt ist.

(5) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung vom Versicherten zu beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

### § 24

#### Beitragsfreie freiwillige Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers zum Monatsende beitragsfrei gestellt werden; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, beitragsfrei gestellt, wenn die/der Versicherte mit ihren/seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

### § 25

#### Kündigung der freiwilligen Versicherung

(1) <sup>1</sup>Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. <sup>2</sup>Eine freiwillige Versicherung kann bei Ende der Beschäftigung zum Ablauf des Monats gekündigt werden, in dem der letzte Beitrag gezahlt wurde.

(2) Im Falle der Kündigung behält der/die Versicherte seine/ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange er/sie nicht die Erstattung seiner/ihrer Beiträge verlangt.

### § 26

#### Ende der freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung auch bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der freiwilligen Versicherung, sowie bei Tod der/des Versicherten.

## 3. Überleitung

### § 27

#### Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) <sup>1</sup>Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
- die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Die Übertragung von Versorgungspunkten kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.

<sup>2</sup>Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. — Fachvereinigung Zusatzversorgung — und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) <sup>1</sup>Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bahn-

versicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Absatz 1 Buchst. a entsprechend.

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

#### § 28

##### Einzelüberleitungen

(1) <sup>1</sup>Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt,
- bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Betriebsrente entstanden ist,
- bei einem Beschäftigten, dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

<sup>2</sup>Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Beschäftigten, durchgeführt. <sup>3</sup>Die/der Versicherte oder die/der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. <sup>4</sup>Die Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

#### § 29

##### Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

<sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 ausscheidet und in unmittelbarem Anschluss daran Mitglied der Kasse wird. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Mitglieds innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.

### Dritter Teil

#### Versicherungsleistungen

##### Abschnitt I

##### Betriebsrenten

#### § 30

##### Rentenarten

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- Altersrenten für Versicherte,
- Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

#### § 31

##### Versicherungsfall und Rentenbeginn

<sup>1</sup>Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. <sup>2</sup>Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. <sup>3</sup>Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse eine Betriebsrente gezahlt. <sup>4</sup>Die Betriebsrente beginnt — vorbehaltlich des § 39 — mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

#### § 32

##### Wartezeit

(1) <sup>1</sup>Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. <sup>2</sup>Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchst. a erbracht wurden. <sup>3</sup>Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. <sup>4</sup>Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. <sup>2</sup>Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(4) Für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.

#### § 33

##### Höhe der Betriebsrente

(1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro.

(2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Bei der Ermittlung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung im Rahmen der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen wurde.

(4) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 v. H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v. H.

#### § 34

##### Versorgungspunkte

(1) <sup>1</sup>Versorgungspunkte ergeben sich

- für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- für freiwillige Beiträge — einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne der §§ 79 ff. EStG — (§ 67),
- für soziale Komponenten (§ 35) und
- als Bonuspunkte (§§ 66 und 68).

<sup>2</sup>Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

<sup>3</sup>Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen unter gemeinüblicher Rundung berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1 000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von vier v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <sup>2</sup>Bei einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes werden die Versorgungspunkte nach Satz 1



mit dem 1,8fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v. H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

(4) <sup>1</sup>Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. <sup>2</sup>Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. <sup>3</sup>Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 3) um 20 v. H. <sup>4</sup>Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt.

### § 35

#### Soziale Komponenten

(1) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden.

(2) <sup>1</sup>Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden die Pflichtversicherten für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die freiwillige Versicherung.

### § 36

#### Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) <sup>1</sup>Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und so-

lange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. <sup>2</sup>Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs richten sich — soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind — nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. <sup>3</sup>Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. <sup>4</sup>Die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der/der Verstorbene haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen. <sup>5</sup>Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

(3) <sup>1</sup>Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. <sup>2</sup>Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. <sup>3</sup>Erlicht eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.

(4) Bei der Ermittlung der Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde.

### § 37

#### Anpassung der Betriebsrenten

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli — erstmals ab dem Jahr 2002 — um 1 v. H. ihres Betrages erhöht.

### § 38

#### Neuberechnung

(1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. <sup>2</sup>Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(4) Für Hinterbliebene gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 39

#### Nichtzahlung und Ruhen

(1) <sup>1</sup>Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet. <sup>2</sup>Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.

(2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Betriebsrente ruht ferner, solange die/die Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines

Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. <sup>2</sup>Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96 a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung.

#### § 40

##### Erlöschen

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
- für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer geheiratet hat. <sup>2</sup>Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen/Witwer gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

#### § 41

##### Abfindungen

(1) <sup>1</sup>Betriebsrenten, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden. <sup>2</sup>Wurden Betriebsrentenanteile nach §§ 10 a, 79 ff. EStG gefördert, wird die Betriebsrente nach Satz 1 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden.

(2) <sup>1</sup>Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung können auf Antrag des Betriebsrentenberechtigten abgefunden werden. <sup>2</sup>Überschreiten dabei die Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.

(3) <sup>1</sup>Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. <sup>2</sup>Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. <sup>3</sup>Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192
31	192
32	193
33	193
34	194
35	194
36	194
37	194
38	194
39	193
40	193

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
41	193
42	193
43	192
44	192
45	192
46	191
47	191
48	190
49	190
50	189
51	189

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
52	188
53	187
54	186
55	185
56	184
57	182
58	181
59	179
60	176
61	174

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243
21	242
22	241
23	240
24	239
25	237
26	236
27	235
28	233
29	232
30	230
31	228
32	226
33	224
34	223
35	221
36	219
37	216
38	214
39	212
40	210
41	208
42	205
43	203
44	201
45	198
46	196
47	193
48	191
49	188
50	185
51	182
52	180
53	177
54	174
55	171
56	168
57	165
58	162
59	158
60	155

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
61	152
62	148
63	145
64	141
65	138
66	134
67	131
68	127
69	123
70	119
71	115
72	111
73	107
74	103
75	99
76	95
77	91
78	87
79	83
80	79
81	76
82	72
83	69
84	65
85	62
86	59
87	56
88	53
89	51
90	48
91	46
92	44
93	42
94	39
95	37
96	35
97	33
98	32
99	30
100	28

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150
1	144
2	139
3	133
4	126
5	119
6	112
7	105
8	98

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
9	90
10	81
11	73
12	64
13	54
14	44
15	34
16	23
17 und älter	12

(4) <sup>1</sup>Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(5) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(6) Die abgefunden Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42

**Rückzahlung und Beitragerstattung**

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) <sup>1</sup>Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Beitragerstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. <sup>3</sup>Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. <sup>4</sup>Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) <sup>1</sup>Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragerstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigten wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. <sup>2</sup>Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

(4) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichteten Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61).

§ 43

**Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. <sup>2</sup>Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. <sup>3</sup>Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch eine/einen von der Kasse zu bestimmende/n Fachärztin/Facharzt nachzuweisen. <sup>5</sup>Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. <sup>6</sup>Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. <sup>7</sup>Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Ent-

scheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

§ 44

**Eheversorgungsausgleich**

[wird ergänzt]

**Abschnitt II**

**Verfahrensvorschriften**

§ 45

**Leistungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Die Kasse erbringt Leistungen nur auf Antrag. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über das Mitglied einzureichen, bei dem die/die Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. <sup>2</sup>Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46

**Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. <sup>2</sup>Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. <sup>3</sup>Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 47

**Auszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union überwiesen. <sup>2</sup>Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse. <sup>3</sup>Besteht der Betriebsrentenantrag nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) <sup>1</sup>Stirbt eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. <sup>2</sup>Wer den Tod der/des Betriebsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. <sup>3</sup>Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(3) <sup>1</sup>Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte einen Empfangsbefullmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. <sup>2</sup>Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. <sup>3</sup>Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Betriebsrentenberechtigten.

(4) Überzahlungen können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 48

**Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten**

(1) <sup>1</sup>Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Inbesondere sind mitzuteilen

- 1. von allen Betriebsrentenberechtigten
    - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
    - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
    - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterchaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld und Verletzengeld,
- sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
  3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer die erneute Eheschließung,
  4. bei Betriebsrenten für Waisen das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.
- (2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.
- (3) Darüber hinaus haben freiwillig Versicherte jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. Insbesondere sind mitzuteilen:
- a) der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
  - b) die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
  - c) der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
  - d) die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.
- (4) Die Kasse kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Betriebsrentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt.
- (5) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

## § 49

**Abtretung von Ersatzansprüchen**

<sup>1</sup>Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Brutto-Betrags der Betriebsrente an die Kasse abzutreten. <sup>2</sup>Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

## § 50

**Abtretung und Verpfändung**

<sup>1</sup>Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. <sup>3</sup>Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

## § 51

**Versicherungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. <sup>2</sup>Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. <sup>3</sup>Im Falle der Kapitaldeckung sind zusätzlich die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. <sup>4</sup>Der Nachweis wird — soweit einschlägig — mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 bis 4 versehen. <sup>5</sup>Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.
- (2) Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Mitglied schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.
- (3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der Kasse schriftlich beanstanden, dass

diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

- (4) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.

## § 52

**Ausschlussfristen**

- (1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.
- (2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.
- (3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hingewiesen.

**Vierter Teil****Finanzierung und Rechnungswesen****Abschnitt I****Allgemeines**

## § 53

**Kassenvermögen**

- (1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der Kasse.
- (2) Die Mittel der Kasse werden
  - a) in der Pflichtversicherung durch Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge zum Aufbau eines Kapitalstocks,
  - b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen
 sowie durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebaut.

## § 54

**Vermögensanlage**

<sup>1</sup>Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung — AnIV) anzulegen. <sup>2</sup>Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlinien.

## § 55

**Getrennte Verwaltung**

- (1) Innerhalb des Kassenvermögens wird für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung jeweils ein gesonderter Abrechnungsverband geführt, für den eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt wird, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. <sup>2</sup>Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt.

## § 56

**Versicherungstechnische Rückstellungen**

- (1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Rückstellung eingestellt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Pflichtversicherung ist eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 zu bilden. <sup>2</sup>Um den schrittweisen Übergang in eine Kapitaldeckung zu ermöglichen, kann für die Pflichtversicherung eine Teildeckungsrickstellung zum Aufbau eines Kapitalstocks gebildet werden, dem die zweckgebundenen Zusatzbeiträge (§ 64) zugeführt werden. <sup>3</sup>Die Teildeckungsrickstellung geht zusammen mit der Rückstellung für Pflichtversicherung in der Deckungsrickstellung auf, sobald beide Rückstellungen zusammen den Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche von Pflichtversicherten, beitragsfrei Pflichtversicherten und Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern aus der Pflichtversicherung ergeben.

(3) Für die freiwillige Versicherung ist eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche aus der freiwilligen Versicherung in die Bilanz einzustellen.

(4) Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

#### § 57

##### Verlustrücklage

<sup>1</sup>Zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung ist eine Verlustrücklage zu bilden. <sup>2</sup>Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

#### § 58

##### Rückstellung für Leistungsverbesserung

(1) Der Überschuss in der freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt.

(2) <sup>1</sup>Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. <sup>2</sup>Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

#### § 59

##### Deckung von Fehlbeträgen

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. <sup>2</sup>Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, kann die Kasse einen zusätzlichen Beitrag erheben.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 wird auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsausschuss beschlossen.

#### Abschnitt II

##### Pflichtversicherung

#### § 60

##### Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs

(1) <sup>1</sup>Der Finanzbedarf für die Kassenleistungen aus der Pflichtversicherung wird für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr festgestellt. <sup>2</sup>Zur Deckung dieses Finanzbedarfs sind die Umlagen sowie Sanierungsgelder für den Deckungsabschnitt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der Pflichtversicherung und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts insoweit vorhandenen Teilvermögen — jedoch ohne das Vermögen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 — voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. <sup>3</sup>Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den Anwartschaften und Leistungen aus der Pflichtversicherung dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Nach spätestens fünf Jahren ist der Bedarf an Umlage und Sanierungsgeld für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt).

(2) <sup>1</sup>Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Teilvermögen für die Pflichtversicherung — jedoch ohne das Vermögen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 — und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge — für Hinterbliebene in der sich aus § 36 ergebenden Höhe — zu decken. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind der Berechnung der Deckungsrückstellung für die bis 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche die Versicherungsrenten und die Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die nach § 70 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1977 gültigen Fassung der Satzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren. <sup>3</sup>Das Vermögen im Sinne der Sätze 1 und 2 muss am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben entsprechen.

(3) Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. — Fachvereinigung Zusatzversorgung aufgestellten Richtlinien maßgebend.

#### § 61

##### Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Das Mitglied ist Schuldner der

- a) Umlagen (§ 62 Abs. 1),
- b) Sanierungsgelder (§ 63) und
- c) Zusatzbeiträge (§ 64)

einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.

#### § 62

##### Umlagen

(1) Die Umlage ist in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 60 Abs. 1 festsetzt; Bemessungsgrundlage ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 2).

(2) <sup>1</sup>Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. <sup>2</sup>Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 übergetreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen/Beiträge für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldwerte Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens- Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- und außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

<sup>3</sup>Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; wenn eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung zu verdoppeln. <sup>4</sup>Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch

auf Krankengeldzuschuss — auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird —, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. <sup>2</sup>In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>4</sup>Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat das Mitglied für die Zeit der Beurlaubung Umlagen und Sanierungsgelder an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen und Sanierungsgelder erstattet. <sup>7</sup>Für die Bemessung der Umlagen und Sanierungsgelder gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind. <sup>8</sup>Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(3) <sup>1</sup>Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8fache der Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), soweit es nicht in voller Höhe zusteht. <sup>2</sup>Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) <sup>1</sup>Durch landesbezirklichen Tarifvertrag kann für Mitglieder der Kasse, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, für die Pflichtversicherung geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen werden kann; dies gilt auch für nicht tarifgebundene Mitglieder bei Vorliegen einer betrieblichen oder überbetrieblichen Vereinbarung mit Zustimmung der Kasse. <sup>2</sup>In diesem Fall hat das Mitglied das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. <sup>3</sup>Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Mitglied beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für die Mitglieder insoweit die zu tragende Umlagebelastung bzw. der zu zahlende Beitrag an die Zusatzversorgungseinrichtung. <sup>4</sup>Die Regelung kann über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus verlängert werden.

#### § 63

##### Sanierungsgeld

Die Kasse erhebt ein Sanierungsgeld in Form einer Zusatzumlage auf die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs, der über den von der Umlage nach § 62 Abs. 1 abgedeckten Teil hinausgeht.

#### § 64

##### Zusatzbeiträge

Zum Aufbau eines Kapitalstocks für die Anwartschaften kann die Kasse Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur schrittweisen Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf eine Kapitaldeckung erheben.

#### § 65

##### Fälligkeit von Umlagen, Sanierungsgeldern und Beiträgen

<sup>1</sup>Die Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. <sup>2</sup>Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. <sup>3</sup>Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.

#### § 66

##### Überschussverteilung

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. <sup>2</sup>Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt. <sup>3</sup>Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen gemäß dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der versicherungstechnischen Bilanz jeweils aktuellen Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugrunde gelegt.

(2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) <sup>1</sup>Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht. <sup>2</sup>Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

#### Abschnitt III

##### Freiwillige Versicherung

#### § 67

##### Beiträge

(1) Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist der/die Versicherungsnehmer/in.

(2) <sup>1</sup>Die Beiträge sind in gleichbleibender Höhe monatlich zu entrichten; Einmalzahlungen können zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Kasse kann Mindestbeiträge festlegen.

(3) § 65 Satz 3 gilt entsprechend für rückständige Beiträge innerhalb der gleichen Lebensaltersstufe.

#### § 68

##### Überschussverteilung

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. <sup>2</sup>§ 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht.

#### Fünfter Teil

##### Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts

#### Abschnitt I

##### Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

#### § 69

##### Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. <sup>2</sup>Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. <sup>3</sup>Die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

a) <sup>1</sup>Für Neuberechnungen gilt § 38 mit der Maßgabe, dass zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.

b) § 36 Abs. 3 und die §§ 39 bis 52 gelten entsprechend.

c) <sup>1</sup>Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

(4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort.

(5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebenen entsprechend.



## § 70

**Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte**

- (1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.
- (2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.
- (3) § 69 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitragsgebiet (§ 108 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

## § 71

**Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002**

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

**Abschnitt II****Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten**

## § 72

**Grundsätze**

- (1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften).
- (2) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses — ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 — aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.
- (3) Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen.

## § 73

**Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte**

- (1) Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten.
- (2) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und des § 35 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung, für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollenendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollenendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung abzuziehende Monate

die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollenendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

(3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Alterszeitzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

(4) Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist — abweichend von Satz 1 — dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollenendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 dem Mitglied den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) mitzuteilen. Das Mitglied hat die Daten an die Kasse zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

## § 74

**Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte**

(1) Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember 2001 beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). Freiwillig Weiterversicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.

(2) Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(3) Für Beschäftigte im Beitragsgebiet, für die § 108 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt, findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Startgutschriften nur nach § 35 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung berechnet werden und der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für diese Beschäftigte gilt die Wartezeit als erfüllt.

(4) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 2 entsprechend.



**Abschnitt III****Sonstiges****§ 75****Sterbegeld**

(1) <sup>1</sup>Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 und 8 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002	1 535 Euro,
im Jahr 2003	1 500 Euro,
im Jahr 2004	1 200 Euro,
im Jahr 2005	900 Euro,
im Jahr 2006	600 Euro,
im Jahr 2007	300 Euro.

<sup>2</sup>Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

**§ 76****Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, für die schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002 eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist zusätzlich eine Umlage in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) — jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält — übersteigt. <sup>2</sup>Die sich aus dem übersteigenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

**§ 77****Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Beschäftigte**

Die Beschäftigten, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung bis 31. Dezember 1997 durchgeführt wurde und seinerzeit keine Erklärung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung abgegeben haben, sind weiterhin nicht zu versichern.

**Sechster Teil****In-Kraft-Treten****§ 78****In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung der 37. Satzungsänderung. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

(2) <sup>1</sup>Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b 1. Alternative und § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

(3) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

Darmstadt, 23. Mai 2002

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsausschusses  
gez. R u h r

Der Direktor  
der Versorgungskasse  
gez. Schilling

**Genehmigung der Neufassung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 23. Mai 2002**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Sozialministerium genehmige ich die Neufassung der Satzung, die der Verwaltungsausschuss am 23. Mai 2002 beschlossen hat, rückwirkend zum 1. Januar 2001.

Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass bei einer Änderung der Aufsichtsbestimmungen über die kommunalen Zusatzversorgungskassen — Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen — § 8 der Satzung entsprechend angepasst werden muss.

Wiesbaden, 18. September 2002

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
IV 33 — 54 1 04  
Im Auftrag  
gez. Mann-Sixel

**Sitzungen des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main**

Die 7. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses in der I. Wahlperiode findet am Donnerstag, 24. Oktober 2002, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoss, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

**Tagesordnung:**

- 6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kronberg im Taunus**, Stadtteil Kronberg,  
Gebiet: „Güterbahnhof“  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- 5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Steinbach (Taunus)**,  
Gebiet: „Am Taubenzehnten“  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- 7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eppstein**, Stadtteil Vockenhausen,  
Gebiet: „An der Mohrsmühle“  
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
- 7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Königstein i. Ts.**, Stadtteil Mammolshain,  
Gebiet: „Ehemalige Kinderheilstätte Mammolshöhe“  
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
- 13. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rodgau**, Stadtteile Weiskirchen und Hainhausen,  
Rodgau-Ringstraße zwischen der verlängerten Udenhoutstraße und der L 3405 bzw. der Südtrasse Hainhausen  
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
- 7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Wehrheim**, Ortsteil Wehrheim,  
Gebiet: „Die Mark“  
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
- Trasse der B 43 im Bereich der Städte Raunheim und Kelsterbach
- Sitzungstermine 2003
- Anfragen und Mitteilungen

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der I. Wahlperiode findet am Freitag, 25. Oktober 2002, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoss, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

**Tagesordnung:**

- Förderung der Bewerbung der Region zur Kulturhauptstadt Europas 2010 als Initialzündung für die Kulturregion Frankfurt/Rhein-Main
- Sitzungstermine 2003
- Anfragen und Mitteilungen

Die 9. — öffentliche — **Sitzung der Verbandskammer** in der I. Wahlperiode findet am Mittwoch, 30. Oktober 2002, 10.30 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

#### Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Verbandskammer
2. Mitteilungen des Verbandsvorstandes
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Förderung der Bewerbung der Region zur Kulturhauptstadt Europas 2010 als Initialzündung für die Kulturregion Frankfurt/Rhein-Main
5. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kronberg im Taunus**, Stadtteil Kronberg,  
Gebiet: „Güterbahnhof“  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
6. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Steinbach (Taunus)**,  
Gebiet: „Am Taubenzehnten“  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
7. **7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eppstein**, Stadtteil Vockenhausen,  
Gebiet: „An der Mohrsmühle“  
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
8. **7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Königstein i. Ts.**, Stadtteil Mammolshain,  
Gebiet: „Ehemalige Kinderheilstätte Mammolshöhe“  
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
9. **13. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rodgau**, Stadtteile Weiskirchen und Hainhausen,  
Rodgau-Ringstraße zwischen der verlängerten Udenhoutstraße und der L 3405 bzw. der Südtrasse Hainhausen  
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

10. **7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Wehrheim**, Ortsteil Wehrheim,

Gebiet: „Die Mark“

hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

11. Trasse der B 43 im Bereich der Städte Raunheim und Kelsterbach

Frankfurt am Main, 9. Oktober 2002

**Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main**  
Die Verbandskammer  
Schneider, Vorsitzender

#### Öffentliche Bekanntmachung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar

Die 41. Sitzung der Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar findet am

**Montag, dem 21. Oktober 2002, 14.00 Uhr,**  
in Mannheim, Stadthaus N 1, Ratssaal

statt. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Aktionsplan Hochwasserschutz in der Region Rhein-Neckar-Dreieck
2. Reorganisation der Aufgabe Wirtschaftsförderung/Standortmarketing  
hier: Zukunft der Regionalmarketing Rhein-Neckar-Dreieck GmbH
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003
4. Verbesserung der Zusammenarbeit in der Region Rhein-Neckar  
hier: Begleitausschuss für den Gutachtensprozess
5. Anfragen und Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich.

Mannheim, 10. Oktober 2002

**Raumordnungsverband Rhein-Neckar**  
gez. Wolfgang Pföhler  
— Verbandsvorsitzender —

## Öffentliche Ausschreibungen

#### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOB/A (Dachreiter)

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, beabsichtigt, die nachstehend beschriebenen Leistungen gemäß VOB/A in beschränkter Ausschreibung auszuschreiben und kündigt hiermit einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb an.

**Projekt:** Bartholomäus-Dom – 1. Bauabschnitt  
**Restaurierung und Konservierung des großen Dachreiters**

**Abmessungen:** Höhe ca. 15,40 m  
Durchmesser ca. 2,80 m

#### Informationen zur Baugeschichte

Der Bartholomäus-Dom wurde in den Jahren 1248 bis 1880 errichtet. In den Jahren 1356 bis 1792 diente sie als Kirche der Wahl der deutschen Könige.

Der große Dachreiter wurde im Zuge des Wiederaufbaues des Doms durch Franz Joseph von Denzinger nach 1873 errichtet und in neogotischer Form gehalten.

#### Der große Dachreiter

Der große Dachreiter befindet sich über dem Kreuzungspunkt der Dachfirste des Langhauses und des Querhauses, der Vierung in 37,00 m Höhe. Da das Objekt kaum zugänglich ist, wird der Dachreiter bauseits

(vor Beginn der Restaurationsarbeiten) mit Hilfe von Hubarbeitsbühne, Autokran und Bergsteigern demontiert und in den südlichen Domgarten gestellt, dort wird er dann untersucht und restauriert.

Der Dachreiter hat einen achteckigen Grundriss, über demselben erheben sich die Oktogonfenster, die Wimpergen sind mit Dreipässen, Krabben und Zierspitzen geschmückt. Darüber befindet sich die steile Pyramide mit acht krabbenbesetzten Graten. Die Spitze ist als Kreuzblume ausgebildet, darüber thront ein vergoldetes Krönchen.

Die Tragkonstruktion des Reiters ist eine Eisenkonstruktion. Die Eindeckung ist vollständig in Zinkblech ausgeführt, profiliert, teils getrieben. Die Dachflächen sind mit „Patent“-Rauten gedeckt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zinkbleche mit traditionellen Methoden (Haften) befestigt sind. Einige Gratbleche haben sich bereits gelöst und sind heruntergefallen.

#### Voraussichtlich zu erbringende Arbeiten

- Überprüfung auf Korrosionsschäden an den Eisenträgern und Verschraubungen, Zustand des Korrosionsschutzes und Stabilität der Befestigungsmittel. Gegebenenfalls Austausch stark korrodierter Bauteile nach Statik. Mechanisches Entrostern der Eisenkonstruktion, Versiegeln von Unterscheidungen und Überlappungen.
- Überprüfen der Holzschalung auf Schäden. Austausch vermorschter Teile und korrodierter Schrauben und Nägel. Festigen durch zusätzliches Verschrauben.

- Restaurierung und Konservierung der Zinkdachhaut.
- Stabilisierungs- und Ergänzungsmaßnahmen an der Schalung.
- Fachgerechtes Entfernen von Korrosionsprodukten auf der Zinkoberfläche, Befund der Bedachung erstellen.
- Rückbau unsachgemäßer Reparaturen.
- Material- und formgerechte Erneuerung der fehlenden oder irreparabel beschädigten Gratleisten, Profilbleche, Zierteile, Krabben etc.
- Auswechseln der Verblechung der Säulen und Bögen, Nagelung mit Edelstahlstiften.
- Überprüfen der Stahlkonstruktion auf Korrosionsschäden, fachgerechte Beseitigung derselben.

Zur Überwachung der Ausführung muss vom AN ein qualifizierter Restaurateur gestellt werden. Die gesamte Restaurierung ist zu dokumentieren.

<b>Ort der Ausführung:</b>	Domgarten auf der Südseite des Doms, Frankfurt am Main
<b>Ausführungsfrist:</b>	ca. März 2003 bis Mitte Juli 2003
<b>Termine beschränkte Ausschreibung:</b>	Die aus dem Teilnahmewettbewerb hervorgehenden qualifizierten Firmen werden bis ca. Ende Januar 2003 zur Angebotsabgabe aufgefordert.
<b>Sicherheitsleistung:</b>	5% für Ausführung 5% für Gewährleistung
<b>Bewerbungsunterlagen:</b>	Mit der Bewerbung sind aussagefähige Referenzen einzureichen sowie eine Firmenauskunft mit Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter/innen, Umsatz der vergangenen drei Jahre.
<b>Bewerbung zur Teilnahme:</b>	Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der oben beschriebenen Leistungen befassen, können ihre Bewerbung zur Teilnahme bis zum <b>15. November 2002</b> an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Hochbauamt, Amt 65.C14, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, richten.
<b>Auskunft:</b>	Amt 65.C14, Herr Sommer, Tel.: 0 69/2 12-4 46 19 Frau von Wedel, Tel.: 0 69/2 12-3 86 91

Frankfurt am Main, 8. Oktober 2002

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

#### Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung (DIIPF), Sanierung

##### Rohbauarbeiten, 1. Bauabschnitt

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich nach VOB aus:

- ca. 650 qm Staubschutzwand (Gk-Ständerwand)
- ca. 750 qm Schutzvorrichtung Boden (Folie und Spanplatten)
- ca. 95 St. Durchbrüche schließen versch. Größen bis 2 500 cm<sup>2</sup>
- ca. 68 qm Ausmauerungen MW 11,5 cm bis 56 cm
- ca. 25 St. T-30-Türen liefern und montieren
- ca. 390 qm Abbruch nichttragende Innenwände (Gk und MW)
- ca. 260 qm Abbruch Rabitzdecke
- ca. 365 qm Abbruch Bodenbeläge (PVC, Teppich, Fliesen)

**Ausführungsfristen:** Beginn: März 2003

**Eröffnungstermin:** 5. 11. 2002, 9.30 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 31. 1. 2003

**Ausschreibungsnummer:** 0981

**Sicherheitsleistungen:** 5% der Auftragssumme

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.A1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 15,— € den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbank-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 00.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0981, mit dem Vermerk „Rohbauarbeiten, 1. Bauabschnitt, DIIPF, 65.A1“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.A1, Frau Streb, Tel.: 0 69/2 12-4 00 66, Telefaxnummer: 0 69/2 12-4 45 12.

Frankfurt am Main, 7. Oktober 2002

Der Magistrat

Postvertriebsstück, Deutsche Post  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt  
D 6432 A

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburg, Thomas Müller-Eggersglöß. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 40,- € + 20,- € Porto und Verpackung. Bankverbindungen: Hypo- und Vereinsbank AG, Wiesbaden, Konto-Nr. 4 321 138 (BLZ 510 201 86), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,- € Porto und Verpackung. Einzelhefte gegen Vorauszahlung auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Bettina Ummerhofer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; Anzeigen: Reinhard Volkmer (Anzeigenleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-41, reinhard.volkmer@chmielorz.de; Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52, Fax -1 80. Druck: C&PRI PRINT + MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 22 vom 1. Januar 2002.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 42 vom 21. Oktober 2002 beträgt 80 Seiten.